

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1898)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1899.



Vorschlag des Regierungsrates
vom 7. Dezember 1898.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1898	Fr. 56,352,358
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1898	" 963,775
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898	Fr. 55,388,583
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1899	" 1,195,945
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899	<u>Fr. 54,192,638</u>

Rechnung 1897.*)		Voranschlag 1898.*)		Voranschlag für das Jahr 1899.				
				Roh:		Rein:		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
636,478	12	602,065	—	I. Allgemeine Verwaltung	46,000	653,010	—	607,010
898,688	14	892,080	—	II. Gerichtsverwaltung	—	901,200	—	901,200
18,878	62	22,750	—	III. ^a Justiz	—	23,150	—	23,150
947,912	82	1,011,610	—	III. ^b Polizei	732,765	1,727,915	—	995,150
266,798	73	263,300	—	IV. Militär	774,890	1,043,840	—	268,950
978,974	76	998,645	—	V. Kirchenwesen	2,100	1,010,315	—	1,008,215
3,332,004	83	3,314,985	—	VI. Erziehung	91,750	3,500,335	—	3,408,585
9,218	85	8,870	—	VII. Gemeinwesen	—	9,070	—	9,070
765,750	05	1,803,740	—	VIII. Armenwesen	152,350	1,919,845	—	1,767,495
241,783	30	261,340	—	IX. ^a Volkswirtschaft	98,900	387,250	—	288,350
767,223	06	759,550	—	IX. ^b Gesundheitswesen	794,420	1,686,150	—	891,730
2,271,689	29	2,216,530	—	X. Bauwesen	65,500	2,189,015	—	2,123,515
1,895,556	14	1,896,910	—	XI. Anleihen	—	1,896,910	—	1,896,910
127,180	30	134,280	—	XII. Finanzwesen	—	134,350	—	134,350
236,300	75	288,030	—	XIII. Landwirtschaft	280,600	551,470	—	270,870
116,330	25	124,740	—	XIV. Forstwesen	63,700	189,350	—	125,650
479,950	61	467,200	—	XV. Staatswaldungen	901,000	457,300	443,700	—
800,179	54	804,200	—	XVI. Domänen	901,950	103,350	798,600	—
47,616	10	—	—	XVI. Domänenkasse	46,000	90,000	—	44,000
1,100,738	28	1,080,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	6,322,000	5,312,900	1,009,100	—
616,000	—	610,000	—	XIX. Kantonalbank	1,675,000	1,095,000	580,000	—
541,386	41	570,000	—	XX. Staatskasse	375,000	27,000	348,000	—
4,057	50	2,200	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	133,700	131,500	2,200	—
55,397	30	34,900	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	67,000	28,200	38,800	—
777,095	14	750,000	—	XXIII. Salzhandlung	1,438,850	681,850	757,000	—
547,798	27	483,450	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	555,000	42,520	512,480	—
1,259,443	21	1,092,100	—	XXV. Gebühren	1,172,600	500	1,172,100	—
281,917	47	371,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	402,000	48,500	353,500	—
893,550	57	881,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufgebühren	1,035,000	144,000	891,000	—
1,043,748	68	972,000	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,120,000	112,000	1,008,000	—
221,463	11	210,800	—	XXIX. Militärsteuer	510,000	290,700	219,300	—
4,552,441	64	5,306,300	—	XXX. Direkte Steuern	5,620,175	185,700	5,434,475	—
386,189	77	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
13,561,357	50	13,635,650	—	Einnahmen	25,378,250	—	13,568,255	—
13,558,384	11	14,599,425	—	Ausgaben	—	26,574,195	—	14,764,200
2,973	39	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—
—	—	963,775	—	Ueberschuß der Ausgaben	1,195,945	—	1,195,945	—
13,561,357	50	14,599,425	—		26,574,195	26,574,195	14,764,200	14,764,200

*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **Curfivzahlen** angegeben.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :		
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.										
Spezielle Rechnungen.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
A. Großer Rat.										
65,448	60	50,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	50,000	—	50,000	—	
65,448	60	50,000	—		—	50,000	—	50,000	—	
B. Regierungsrat.										
58,895	—	59,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräte	—	59,000	—	59,000	—	
58,895	—	59,000	—		—	59,000	—	59,000	—	
C. Ratskredit.										
9,051	22	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000	—	
3,400	40									2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen
1,525	—									3. Förderung von Wissenschaft und Kunst
909	—									4. Unterstützungen und Hülfeleistungen
14,885	62	15,000	—		—	15,000	—	15,000	—	
D. Ständeräte und Kommissäre.										
3,160	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000	—	
1,082	80	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000	—	
4,242	80	4,000	—		—	4,000	—	4,000	—	
E. Staatskanzlei.										
18,000	—	18,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	18,000	—	18,000	—	
20,500	—	21,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	21,500	—	21,500	—	
7,020	50	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000	—	
45,705	22	28,000	—	4. Druckkosten	2,000	30,000	—	28,000	—	
6,528	78	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses .	—	6,500	—	6,500	—	
8,000	—	8,000	—	6. Mietzins	—	8,000	—	8,000	—	
3,000	80	3,800	—	7. Erstellung des bernischen Urkundenverkes .	—	3,800	—	3,800	—	
108,755	30	92,800	—		2,000	94,800	—	92,800	—	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
I. Allgemeine Verwaltung.							
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.							
14,000	—	12,000	—	12,000	—	12,000	—
20,658	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—
4,335	—	4,000	—	—	4,000	—	4,000
17,597	70	12,000	—	—	12,000	—	12,000
12,725	30	16,000	—	32,000	16,000	16,000	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.							
7,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
7,164	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—
1,080	—	1,200	—	—	1,200	—	1,200
3,143	15	4,500	—	—	4,500	—	4,500
9,940	85	6,300	—	12,000	5,700	6,300	—
H. Regierungsstatthalter.							
100,800	—	100,800	—	—	100,800	—	100,800
3,500	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
2,671	50	2,500	—	—	3,000	—	3,000
17,978	25	18,000	—	—	18,000	—	18,000
14,160	—	14,160	—	—	14,200	—	14,200
139,109	75	138,960	—	—	139,500	—	139,500
J. Amtsschreiber.							
100,900	—	100,200	—	—	100,200	—	100,200
138,441	70	137,000	—	—	141,000	—	141,000
15,765	50	14,700	—	—	14,750	—	14,750
12,700	—	12,705	—	—	13,060	—	13,060
267,807	20	264,605	—	—	269,010	—	269,010

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
65,448	60	50,000	—	A. Großer Rat	—	50,000	—	50,000	—	50,000	
58,895	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	59,000	—	59,000	—	59,000	
14,885	62	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000	—	15,000	
4,242	80	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
108,755	30	92,800	—	E. Staatskanzlei	2,000	94,800	—	92,800	—	92,800	
12,725	30	16,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	32,000	16,000	16,000	—	—	—	
9,940	85	6,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,000	5,700	6,300	—	—	—	
139,109	75	138,960	—	H. Regierungskassathalter	—	139,500	—	139,500	—	139,500	
267,807	20	264,605	—	J. Amtschreibereien	—	269,010	—	269,010	—	269,010	
636,478	12	602,065	—		46,000	653,010	—	607,010	—	607,010	
II. Gerichtsverwaltung.											
A. Obergericht.											
90,500	—	90,500	—	1. Befoldungen der Oberrichter	—	90,500	—	90,500	—	90,500	
855	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
91,355	—	91,500	—		—	91,500	—	91,500	—	91,500	
B. Obergerichtskanzlei.											
11,220	—	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	11,500	—	11,500	—	11,500	
1,800	—	1,800	—	2. Befoldung des Weibels	—	1,800	—	1,800	—	1,800	
35,197	—	34,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	34,800	—	34,800	—	34,800	
4,011	80	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse	—	3,540	—	3,540	—	3,540	
485	15	750	—	6. Bibliothek	—	750	—	750	—	750	
56,253	95	56,890	—		—	56,890	—	56,890	—	56,890	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
95,800	—	95,800	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	95,800	—	95,800	—
18,400	—	18,400	—	2. Befoldungen des Vizepräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter von Bern	—	18,800	—	18,800	—
2,293	05	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,500	—	3,500	—
44,213	85	45,000	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	45,000	—	45,000	—
20,340	65	20,200	—	5. Bureaukosten	—	20,200	—	20,200	—
17,380	—	17,380	—	6. Mietzinse	—	17,380	—	17,380	—
748	05	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000	—	2,000	—
199,175	60	202,280	—		—	202,680	—	202,680	—
D. Gerichtsschreibereien.									
100,660	85	100,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber	—	100,200	—	100,200	—
74,300	55	72,900	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	75,000	—	75,000	—
11,837	55	11,700	—	3. Bureaukosten	—	11,700	—	11,700	—
8,620	—	8,820	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale	—	8,640	—	8,640	—
195,418	95	193,620	—		—	195,540	—	195,540	—
E. Staatsanwaltschaft.									
26,465	—	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300	—
2,498	05	2,500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	—	2,500	—	2,500	—
5,051	—	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	—	5,000	—	5,000	—
34,014	05	33,800	—		—	33,800	—	33,800	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	M.	Fr.	M.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
F. Geschworenengerichte.									
20,662	50	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	21,000	—	21,000	—
6,509	05	7,800	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	7,000	—	7,000	—
1,398	50	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	3,000	—	3,000	—
2,724	59	2,300	—	4. Bureaukosten	—	2,300	—	2,300	—
5,350	—	5,350	—	5. Mietzinse	—	5,350	—	5,350	—
3,042	50	—	—	(Entschädigung eines freigesprochenen Angeklagten).	—	—	—	—	—
39,687	14	39,450	—		—	38,650	—	38,650	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,289	35	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,200	—	1,200	—
500	—	1,000	—	2. Befoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde	—	1,000	—	1,000	—
92,900	—	92,000	—	3. Befoldungen der Beamten	—	92,000	—	92,000	—
1,482	45	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter	—	1,000	—	1,000	—
81,836	75	75,000	—	5. Befoldungen der Betreibungsgehilfen	—	81,000	—	81,000	—
75,155	90	73,500	—	6. Befoldungen der Angestellten und Stellvertreter	—	75,000	—	75,000	—
10,385	60	10,200	—	7. Bureaukosten	—	10,200	—	10,200	—
3,990	25	5,000	—	8. Kontrollen, Formulare	—	5,000	—	5,000	—
11,956	65	11,740	—	9. Mietzinse	—	11,340	—	11,340	—
—	—	—	—	10. Kosten nach § 11 des Ehrenfolgenrechts	—	500	—	500	—
279,496	95	270,640	—		—	278,240	—	278,240	—
H. Gewerbegerichte.									
3,286	50	3,900	—	1. Kostenanteile des Staates	—	3,900	—	3,900	—
3,286	50	3,900	—		—	3,900	—	3,900	—
91,355	—	91,500	—	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500	—
56,253	95	56,890	—	B. Obergerichtskanzlei	—	56,890	—	56,890	—
199,175	60	202,280	—	C. Amtsgerichte	—	202,680	—	202,680	—
195,418	95	193,620	—	D. Gerichtsschreibereien	—	195,540	—	195,540	—
34,014	05	33,800	—	E. Staatsanwaltschaft	—	33,800	—	33,800	—
39,687	14	39,450	—	F. Geschworenengerichte	—	38,650	—	38,650	—
279,496	95	270,640	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	278,240	—	278,240	—
3,286	50	3,900	—	H. Gewerbegerichte	—	3,900	—	3,900	—
898,688	14	892,080	—		—	901,200	—	901,200	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Roh:		Rein:	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III.^a Justiz.							
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.							
4,000	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,200	—
3,100	—	3,000	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,200	—
2,467	07	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—
916	10	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—
750	—	750	—	5. Mietzinse	—	750	—
11,233	17	11,450	—		—	11,650	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.							
1,301	80	5,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten	—	5,000	—
				{ 2. Druckkosten	—		5,000
1,301	80	5,000	—		—	5,000	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.							
4,300	—	4,300	—	1. Befoldung des Inspektors	—	4,500	—
2,043	65	2,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	2,000	—
6,343	65	6,300	—		—	6,500	—
11,233	17	11,450	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	—	11,650	—
1,301	80	5,000	—	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzrevision	—	5,000	—
6,343	65	6,300	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien	—	6,500	—
18,878	62	22,750	—		—	23,150	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
10,500	—	10,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,500	—	10,500	—
25,800	—	26,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	26,200	—	26,200	—
7,565	40	7,600	—	3. Bureaukosten	—	7,600	—	7,600	—
2,070	—	2,070	—	4. Mietzinse	—	2,070	—	2,070	—
45,935	40	46,170	—		—	46,370	—	46,370	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
1,002	10	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,000	—	1,000	—
4,157	15	3,000	—	2. Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger	10,000	7,000	3,000	—	—
9,653	95	9,500	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	9,500	—	9,500	—
16,610	12	16,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten	—	16,500	—	16,500	—
23,109	02	23,500	—		10,000	34,060	—	24,000	—
C. Polizeicorps.									
21,800	—	22,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	22,100	—	22,100	—
479,850	70	486,000	—	2. Sold der Landjäger	—	486,000	—	486,000	—
8,309	70	42,800	—	3. Bekleidung	—	23,850	—	23,850	—
1,199	26	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,200	—	1,200	—
2,700	73	2,700	—	5. Bureaukosten	—	2,700	—	2,700	—
51,907	70	51,500	—	6. Mietzinse	625	54,000	—	53,375	—
8,000	25	9,460	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	8,500	—	8,500	—
3,497	65	3,500	—	8. Arztkosten	—	3,500	—	3,500	—
2,209	19	2,500	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten	—	2,700	—	2,700	—
9,035	30	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionstaxe	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
568,510	48	609,660	—		20,625	612,550	—	591,925	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III.^b Polizei.							
D. Gefängnisse.							
1. In der Hauptstadt:							
16,400	83	16,000	—	—	16,500	—	16,500
8,294	60	8,500	—	—	10,000	—	10,000
12,930	—	12,330	—	—	13,735	—	13,735
2. In den Bezirken:							
55,969	57	70,000	—	—	65,000	—	65,000
8,664	45	9,000	—	—	9,000	—	9,000
25,440	—	25,540	—	—	26,395	—	26,395
127,699	45	141,370	—	—	140,630	—	140,630
E. Strafanstalten.							
1. Strafanstalt Thorberg.							
14,477	68	15,600	—	—	15,600	—	15,600
1,419	42	1,650	—	—	1,650	—	1,650
50,771	34	49,000	—	2,000	53,000	—	51,000
28,168	10	28,250	—	1,200	29,450	—	28,250
12,477	—	12,700	—	—	12,700	—	12,700
40,346	13	35,200	—	107,200	72,000	35,200	—
24,154	69	20,000	—	62,000	40,000	22,000	—
42,812	72	52,000	—	172,400	224,400	—	52,000
8,953	51	—	—	—	—	—	—
350	—	—	—	—	—	—	—
51,416	23	52,000	—	172,400	224,400	—	52,000
2. Strafanstalt St. Johannen und Arbeitsanstalt Jns.							
10,022	93	11,300	—	—	11,300	—	11,300
1,104	91	1,020	—	—	1,050	—	1,050
36,544	18	37,900	—	—	36,800	—	36,800
14,538	22	18,300	—	1,100	17,160	—	16,060
3,490	—	3,490	—	—	3,490	—	3,490
18,888	36	18,610	—	30,900	17,300	13,600	—
25,256	75	23,200	—	68,000	41,900	26,100	—
21,555	13	30,200	—	100,000	129,000	—	29,000
14,680	30	8,000	—	—	8,000	—	8,000
7,427	40	7,200	—	6,000	—	6,000	—
28,808	03	31,000	—	106,000	137,000	—	31,000

Rechnung 1897.		Vorausschlag 1898.		Vorausschlag für das Jahr 1899.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III.^b Polizei.							
E. Strafanstalten.							
3. Strafanstalt Wigwyl.							
8,619	06	9,000	—	—	9,000	—	9,000
543	90	550	—	—	600	—	600
19,138	90	21,600	—	500	23,000	—	22,500
5,950	20	8,500	—	—	9,300	—	9,300
11,976	70	11,865	—	—	11,865	—	11,865
9,384	—	5,400	—	6,400	3,000	3,400	—
51,581	34	24,115	—	53,500	26,635	26,865	—
14,736	58	22,000		60,400	83,400	—	23,000
39,706	35	8,000		—	8,000	—	8,000
24,969	77	30,000		60,400	91,400	—	31,000
4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.							
3,545	79	3,520	—	—	3,660	—	3,660
356	96	350	—	—	400	—	400
6,259	02	6,070	—	90	6,700	—	6,610
2,631	45	3,150	—	—	3,150	—	3,150
—	—	490	—	—	735	—	735
582	10	320	—	650	300	350	—
309	08	300	—	6,100	5,870	230	—
12,520	20	13,560		6,840	20,815	—	13,975
1,311	50	—		—	—	—	—
1,180	20	800		900	—	900	—
12,651	50	12,760		7,740	20,815	—	13,075
51,416	23	52,000		172,400	224,400	—	52,000
28,808	03	31,000		106,000	137,000	—	31,000
24,969	77	30,000		60,400	91,400	—	31,000
12,651	50	12,760		7,740	20,815	—	13,075
117,845	53	125,760		346,540	473,615	—	127,075

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1. Arbeitsanstalt Hindelbank:									
8,547	07	8,700		a. Verwaltung	100	8,600	—	8,500	
632	42	700		b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	
16,974	76	19,000		c. Nahrung	100	18,200	—	18,100	
7,466	89	8,755		d. Verpflegung	—	8,655	—	8,655	
4,450	—	4,345		e. Mietzins	—	4,445	—	4,445	
9,218	03	10,000		f. Gewerbe	14,000	4,400	9,600	—	
				g. Landwirtschaft					
28,853	11	31,500		Betriebsergebnis	14,200	45,000	—	30,800	
324	95	—		h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,486	90	5,500		i. Kostgelder	4,800	—	4,800	—	
23,691	16	26,000			19,000	45,000	—	26,000	
9,577	50	9,600		2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den	—	9,600	—	9,600	
				Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	—	—	—	—	
33,318	66	35,600		3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	35,600	—	35,600	—	
50	—	—		(Kostgeldbeiträge für Alkoholiker.)					
—	—	—			54,600	54,600	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
85,126	89	90,000		1. Kosten in Straffachen	—	90,000	—	90,000	
94,426	95	100,000		2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	300,000	200,000	100,000	—	
650	—	650		3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	650	—	650	
1,445	25	1,000		4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	—	1,000	—	
13,125	35	13,000		5. Polizeikosten	—	13,000	—	13,000	
500	—	500		6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der	—	500	—	500	
				Fremde					
3,530	04	3,150			301,000	304,150	—	3,150	
H. Civilstand.									
59,684	45	60,000		1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	—	60,000	—	60,000	
1,598	45	2,000		2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	2,000	—	2,000	
61,282	90	62,000			—	62,000	—	62,000	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
45,935	40	46,170	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	—	46,370	—	46,370	
23,109	02	23,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	10,000	34,000	—	24,000	
568,510	48	609,660	—	C. Polizeicorps	20,625	612,550	—	591,925	
127,699	45	141,370	—	D. Gefängnisse	—	140,630	—	140,630	
117,845	53	125,760	—	E. Strafanstalten	346,540	473,615	—	127,075	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	54,600	54,600	—	—	
3,530	04	3,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten	301,000	304,150	—	3,150	
61,282	90	62,000	—	H. Civilstand	—	62,000	—	62,000	
947,912	82	1,011,610			732,765	1,727,915		995,150	
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direction.									
4,000	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,300	—	4,300	
12,684	—	12,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	13,900	—	13,900	
5,505	86	5,500	—	3. Bureaukosten	—	5,500	—	5,500	
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	
23,189	86	23,400				26,700		26,700	
B. Kantonskriegskommissariat.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	—	5,000	—	5,000	
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,600	—	3,600	
12,100	—	12,100	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	12,300	—	12,300	
3,996	05	4,000	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	3,300	—	3,300	
1,244	—	1,200	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	1,500	—	1,500	
14,600		14,600		7. Kostenanteil der Konfektion	15,250	—	15,250	—	
14,640	05	14,600			15,250	30,200		14,950	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	St.	Fr.	St.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	—
15,631	50	16,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	16,200	—	16,200	—
2,791	44	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
998	05	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—
108	25	200	—	5. Modellsammlung	—	200	—	200	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	—
13,614	62	14,050	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	14,050	—	14,050	—	—
13,614	62	14,050	—		14,050	28,100	—	14,050	—
D. Zeughauswerkstätten.									
68,829	57	68,640	—	1. Arbeitslöhne	—	68,640	—	68,640	—
14,020	08	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	15,600	—	15,600	—
949	45	1,140	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,140	—	1,140	—
1,078	—	1,050	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,050	—	1,050	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	—
36	60	40	—	6. Feuerversicherung	—	40	—	40	—
102,007	55	104,020	—	7. Lieferungen	104,020	—	104,020	—	—
13,614	62	14,050	—	8. Verwaltungskosten	—	14,050	—	14,050	—
20	77	—	—		104,020	104,020	—	—	—
E. Depots in Dachselden und Langnau.									
1,859	40	3,000	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	3,000	—	3,000	—
931	30	1,500	—	2. Vergütung des Bundes	1,500	—	1,500	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	3,900	—	3,900	—
4,828	10	5,400	—		1,500	6,900	—	5,400	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IV. Militär.				
				F. Kasernenverwaltung.				
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000
2,038	—	2,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,200	—	2,200
16,947	02	17,000	—	3. Betriebskosten	—	17,000	—	17,000
4,779	10	5,000	—	4. Anschaffung von Bettstellen und Leintüchern	—	4,000	—	4,000
76,400	—	76,500	—	5. Mietzins	6,500	83,000	—	76,500
64,000	—	64,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	64,000	—	64,000	—
39,164	12	39,700	—		70,500	109,200	—	38,700
				G. Kreisverwaltung.				
21,800	—	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten :				
5,917	80	6,000	—	a. Befoldungen	—	21,800	—	21,800
6,631	36	5,700	—	b. Taggelde	—	6,000	—	6,000
43,525	40	45,000	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten . . .	—	5,700	—	5,700
2,646	50	2,500	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	45,000	—	45,000
				4. Rekrutenaushebung	—	2,500	—	2,500
80,521	06	81,000	—		—	81,000	—	81,000
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.				
404,253	25	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	400,000	—	400,000
505	65	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	500	—	500
26,075	—	25,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	5,250
445,765	78	445,350	—	5. Lieferungen	451,000	—	451,000	—
14,600	—	14,600	—	6. Betriebskosten	—	15,250	—	15,250
4,918	12	—	—		451,000	451,000	—	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.											
				1. Kriegskommissariat :							
10,446	80	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung .	59,000	72,000	—	—	13,000		
10,495	35	13,000	—	b. Erlös von Kleidern	13,000	—	13,000	—	—		
23,735	46	25,000	—	2. Zeughaus :							
21,461	05	22,000	—	a. Persönliche Bewaffnung	15,000	40,000	—	—	25,000		
1,294	47	2,500	—	b. Corpsausrüstung	21,000	43,000	—	—	22,000		
3,602	81	1,000	—	c. Munition	500	3,000	—	—	2,500		
7,114	89	6,500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	1,500	—	1,500	—	—		
3,930	82	5,000	—	3. Transporte	—	7,000	—	—	7,000		
18,450	—	18,650	—	4. Affekturanz	—	5,000	—	—	5,000		
72,335	33	78,650	—	5. Mietzinse	6,570	25,220	—	—	18,650		
					116,570	195,220	—	—	78,650		
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.											
531	—	1,000	—	1. Erlös von alten Kleidern	1,000	—	1,000	—	—		
902	30	1,500	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	—		
1,433	30	2,500	—		2,000	—	2,000	—	—		
L. Verschiedene Militärausgaben.											
9,000	—	9,000	—	1. Schützenwaffen	—	9,000	—	—	9,000		
—	—	—	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	2,500	—	—	2,500		
6,000	—	—	—	(Erstellung neuer Stammkontrollen.)							
15,000	—	9,000	—		—	11,500	—	—	11,500		

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
23,189	86	23,400	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	26,700	—	26,700			
14,640	05	14,600	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,250	30,200	—	14,950			
13,614	62	14,050	—	C. Zeughausverwaltung	14,050	28,100	—	14,050			
20	77	—	—	D. Zeughauswerkstätten	104,020	104,020	—	—			
4,828	10	5,400	—	E. Depots in Dachselden und Langnau	1,500	6,900	—	5,400			
39,164	12	39,700	—	F. Kasernenverwaltung	70,500	109,200	—	38,700			
80,521	06	81,000	—	G. Kreisverwaltung	—	81,000	—	81,000			
4,918	12	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	451,000	451,000	—	—			
72,335	33	78,650	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	116,570	195,220	—	78,650			
1,433	30	2,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	2,000	—	2,000	—			
15,000	—	9,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	—	11,500	—	11,500			
266,798	73	263,300	—		774,890	1,043,840	—	268,950			
V. Kirchenwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
322	60	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten	—	300	—	300			
322	60	300	—		—	300	—	300			
B. Protestantische Kirche.											
583,175	25	589,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	589,000	—	589,000			
4,500	—	4,700	—	2. Befoldungszulagen	—	4,700	—	4,700			
12,106	80	13,000	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	14,400	—	14,400			
41,711	06	42,200	—	4. Brennholz	—	42,800	—	42,800			
23,574	55	30,000	—	5. Leibgedinge	—	30,000	—	30,000			
4,700	—	4,700	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	4,700	—	4,700			
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580			
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,500	—	1,500	—			
1,384	45	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	500	2,500	—	2,000			
160,470	—	160,250	—	10. Mietzins	—	155,820	—	155,820			
—	—	—	—	11. Kirchenbau in Etalben	—	5,800	—	5,800			
830,636	96	844,930	—		2,000	850,300	—	848,300			

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	fl.	Fr.	fl.			Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Katholische Kirche.									
130,907	25	135,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	140,000	—	140,000	—
2,100	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen	—	2,100	—	2,100	—
8,415	55	9,500	—	3. Leibgedinge	—	9,500	—	9,500	—
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentfchädigungen	—	3,000	—	3,000	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Befoldungen der Bischöfe	—	4,615	—	4,615	—
177	40	400	—	6. Theologische Prüfungskommissionen	100	500	—	400	—
148,015	20	153,415	—		100	159,715	—	159,615	—
A. Verwaltungskosten der Direction									
322	60	300	—		—	300	—	300	—
830,636	96	844,930	—	B. Protestantische Kirche	2,000	850,300	—	848,300	—
148,015	20	153,415	—	C. Katholische Kirche	100	159,715	—	159,615	—
978,974	76	998,645	—		2,100	1,010,315	—	1,008,215	—
VI. Erziehung.									
A. Verwaltungskosten der Direction und der Synode.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Secretärs	—	4,500	—	4,500	—
7,700	—	7,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,700	—	7,700	—
7,557	49	7,500	—	3. Bureaukosten	—	7,500	—	7,500	—
3,630	—	2,280	—	4. Mietzinse	—	2,930	—	2,930	—
6,802	30	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experte, Reisekosten	2,000	8,500	—	6,500	—
3,221	20	3,000	—	6. Schulsynode	—	5,000	—	5,000	—
33,410	99	30,980	—		2,000	36,130	—	34,130	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
a. Hochschule.									
245,552	50	248,950	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	253,900	—	249,900	
10,500	—	10,200	—	2. Pensionen	—	10,200	—	10,200	
21,325	—	21,300	—	3. Besoldungen der Assistenten	—	22,500	—	22,500	
22,020	—	23,160	—	4. Besoldungen der Angestellten	—	25,600	—	25,600	
38,000	20	32,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobilier, Beheizung zc.) (Physiologisches Institut, Einrichtungskosten.) (Mineralogisches Institut, id.) (Anatomisches Institut, id.) (Bacteriologisches Institut, id.) (Chemisches Laboratorium, id.) (Geologisches Institut, id.)	—	32,000	—	32,000	
600	70	—	—						
6,384	45	—	—						
12,881	75	—	—						
8,885	39	—	—						
4,447	30	—	—						
2,570	45	—	—						
74,470	—	81,050	—	6. Mietzinse	—	81,050	—	81,050	
10,000	—	10,000	—	7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten :	—	10,000	—	10,000	
7,679	40	—	—	a. Bibliotheken	—	10,000	—	10,000	
2,765	25	—	—	b. Poliklinische Anstalt					
1,500	68	—	—	c. Chirurgische Klinik					
5,001	42	—	—	d. Medizinische Klinik					
2,030	88	—	—	e. Anatomisches Institut					
1,786	73	—	—	f. Physiologisches Institut					
222	85	—	—	g. Augenheilkunde					
3,498	15	—	—	h. Otiatrisch-laryngologisches Institut					
2,405	01	—	—	i. Pathologische Anstalt					
2,879	29	—	—	k. Medizinisch-chemisches Institut					
3,302	10	50,000	—	l. Bakteriologische Anstalt	—	50,000	—	50,000	
3,289	11	—	—	m. Organische Chemie					
3,968	45	—	—	n. Anorganische Chemie					
799	15	—	—	o. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium					
1,002	40	—	—	p. Mineralogische Sammlung					
2,995	61	—	—	q. Zoologische Sammlung					
658	05	—	—	r. Pharmazentisches Institut					
455	45	—	—	s. Pharmakologisches Institut					
1,136	45	—	—	t. Hygienisches Institut					
400	50	—	—	u. Dermatologisches Institut					
352	77	—	—	v. Geographisches Institut					
505,061	90	476,660	—	(Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation)					
				Uebertrag	4,000	485,250	—	481,250	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
a. Hochschule.									
505,061	90	476,660		Uebertrag		4,000	485,250	—	481,250
10,772	12	11,050		8. Botanischer Garten :		150	12,350	}	15,930
4,730	—	4,730		a. Betriebsrechnung		—	4,730		
1,000	—	1,000		b. Pachtzins		1,000	—		
5,539	72	3,500		c. Beitrag des Burgerrates von Bern		3,500	—	3,500	—
2,500	—	2,500		9. Matrikelgelder		—	—	—	—
				10. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt		2,500	—	2,500	—
130,000	—	130,000		11. Beitrag an die Kliniken im Inselspital :		—	130,000	—	130,000
—	—	500		a. Beitrag an die vier Kliniken		—	500	—	500
—	—	1,000		b. Beitrag an die Befoldung des Hülfsschirurgen		—	2,000	—	2,000
1,240	—	1,240		c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates		—	26,300	—	26,300
642,764	30	618,180		d. Amortisation der Bauvorschlüsse		11,150	661,130	—	649,980
b. Tierarzneischule.									
25,943	75	25,800		12. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		—	25,800	—	25,800
4,200	—	4,200		13. Befoldungen der Assistenten		—	4,200	—	4,200
3,650	—	3,700		14. Befoldungen der Angestellten		—	3,350	—	3,350
8,506	75	7,000		15. Verwaltungskosten		—	7,300	—	7,300
2,666	48	—		(Pathologisches Institut, Einrichtungskosten.)					
1,565	—	—		(Stationäre Klinik, Einrichtungskosten.)					
8,020	—	7,025		16. Mietzins		—	7,025	—	7,025
2,106	50			17. Lehrmittel :					
494	05			a. Anatomie					
1,089	—			b. Physiologie					
1,862	63			c. Bibliothek					
2,016	35	11,000		d. Pathologische Anatomie		3,000	14,000	—	11,000
1,980	—			e. Ambulatorische Klinik und Operationslehre					
851	70			f. Apotheke					
615	60			g. Stationäre Klinik					
3,035	—	3,000		h. Tierzucht		3,000	—	3,000	—
856	71	500		18. Schulgelder		5,000	4,500	500	—
63,389	52	55,225		19. Tierhospital		11,000	66,175	—	55,175
642,764	30	618,180		a. Hochschule		11,150	661,130	—	649,980
63,389	52	55,225		b. Tierarzneischule		11,000	66,175	—	55,175
706,153	82	673,405				22,150	727,305	—	705,155

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
C. Mittelschulen.									
4,150	—	3,900	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	1,400	—	1,400	
42,500	—	42,500	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	48,000	—	48,000	
157,788	60	163,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro- gymnasien	—	165,000	—	165,000	
381,750	20	386,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	402,000	—	402,000	
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion	—	5,200	—	5,200	
25,318	70	31,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	31,000	—	31,000	
6,222	—	7,000	—	7. Stipendien	1,350	8,350	—	7,000	
622,929	50	638,600	—		1,350	660,950	—	659,600	
D. Primarschulen.									
1,291,218	80	1,282,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- dungen	—	1,310,000	—	1,310,000	
99,758	30	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an Ge- meinden	—	100,000	—	100,000	
85,507	75	90,000	—	3. Leibgedinge	—	90,000	—	90,000	
18,443	75	19,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	19,000	—	19,000	
15,038	—	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	15,000	
29,966	90	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	30,000	—	30,000	
105,164	95	106,000	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	107,000	—	107,000	
1,362	50	1,400	—	8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800	
49,198	35	49,600	—	9. Schulinspektoren	—	49,600	—	49,600	
3,733	60	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	5,000	
2,000	—	2,500	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	3,000	—	3,000	
19,386	40	20,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	20,000	—	20,000	
23,810	45	25,000	—	13. Fortbildungsschule	—	25,000	—	25,000	
4,203	30	7,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	6,000	—	6,000	
—	—	5,000	—	15. Beiträge an Specialanstalten für anormale Kinder (taubstumme, blinde u. s. w.)	—	5,000	—	5,000	
1,748,793	05	1,757,500	—		—	1,786,400	—	1,786,400	
E. Lehrerbildungsanstalten.									
6,220	35	6,200	—	1. Seminar Hofwyl.					
28,096	16	29,300	—	a. Verwaltung	—	8,000	—	8,000	
20,418	37	23,500	—	b. Unterricht	3,200	34,100	—	30,900	
9,874	46	9,400	—	c. Nahrung	1,050	25,250	—	24,200	
6,400	—	6,400	—	d. Verpflegung	—	10,000	—	10,000	
79	45	500	—	e. Mietzins	—	6,400	—	6,400	
				f. Landwirtschaft	800	500	300	—	
70,929	89	74,500	—		5,050	84,250	—	79,200	
32	05	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
16,921	25	13,700	—	h. Kostgelder	13,000	—	13,000	—	
14,099	25	12,200	—	i. Stipendien für Externe	—	11,500	—	11,500	
68,139	94	73,000	—		18,050	95,750	—	77,700	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehung.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
2. Seminar Bruntrut.							
4,889	15	4,600			4,900		4,900
19,833	66	22,200			20,300		20,300
15,141	73	16,200			19,000		19,000
5,915	95	5,500			3,800		3,800
151	80	—			—		—
45,932	29	48,500			48,000		48,000
1,662	10	—			—		—
10,225	—	9,500		9,000	—	9,000	—
1,598	10	—			—		—
38,967	49	39,000		9,000	48,000	—	39,000
3. Seminar Hindelbank.							
236	25	300			300		300
7,414	09	7,500			7,400		7,400
13,249	73	13,250			13,400		13,400
1,793	30	1,800		250	2,050		1,800
750	—	750		—	750		750
23,443	37	23,600		250	23,900		23,650
85	—	—			—		—
6,800	—	6,500		6,500	—	6,500	—
16,728	37	17,100		6,750	23,900	—	17,150
4. Seminar Delsberg.							
3,503	40	3,500			3,800		3,800
4,090	62	4,350			4,550		4,550
12,500	—	12,500			12,500		12,500
3,458	—	3,450			3,450		3,450
2,300	—	2,300			2,300		2,300
—	—	—			—		—
25,852	02	26,100			26,600		26,600
341	—	—			—		—
5,500	—	5,500		5,500	—	5,500	—
20,693	02	20,600		5,500	26,600	—	21,100
5. Wiederholungskurse und Pensionen.							
1,500	—	1,500			1,500		1,500
1,563	50	2,000			2,000		2,000
3,063	50	3,500			3,500		3,500

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehung.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
68,139	94	73,000	—	18,050	95,750	—	77,700
38,967	49	39,000	—	9,000	48,000	—	39,000
16,728	37	17,100	—	6,750	23,900	—	17,150
20,693	02	20,600	—	5,500	26,600	—	21,100
3,063	50	3,500	—	—	3,500	—	3,500
147,592	32	153,200	—	39,300	197,750	—	158,450
F. Taubstummenanstalten.							
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.							
3,579	05	3,650	—	—	4,150	—	4,150
6,032	20	7,000	—	—	7,050	—	7,050
17,719	75	16,900	—	—	20,000	—	20,000
8,056	85	8,560	—	—	8,550	—	8,550
5,050	—	5,050	—	—	5,050	—	5,050
903	80	800	—	5,000	4,200	800	—
1,596	15	860	—	2,350	1,500	850	—
37,937	90	39,500	—	7,350	50,500	—	43,150
637	25	—	—	—	—	—	—
10,250	—	10,000	—	10,600	—	10,600	—
28,325	15	29,500	—	17,950	50,500	—	32,550
2. Taubstummenanstalt Wabern.							
3,500	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee							
28,325	15	29,500	—	17,950	50,500	—	32,550
3,500	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
31,825	15	33,000	—	17,950	54,000	—	36,050

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehung.							
G. Kunst.							
10,000	—	12,000	—	—	12,000	—	12,000
6,000	—	6,000	—	—	6,000	—	6,000
3,000	—	3,000	—	—	3,000	—	3,000
7,000	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000
3,500	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
1,000	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
500	—	500	—	—	1,000	—	1,000
300	—	300	—	—	300	—	300
10,000	—	—	—	—	—	—	—
41,300	—	28,300	—	—	28,800	—	28,800
H. Bekämpfung des Alkoholismus.							
8,000	—	9,000	—	9,000	—	9,000	—
7,000	—	7,750	—	—	7,750	—	7,750
1,000	—	1,250	—	—	1,250	—	1,250
—	—	—	—	9,000	9,000	—	—
33,410	99	30,980	—	2,000	36,130	—	34,130
706,153	82	673,405	—	22,150	727,305	—	705,155
622,929	50	638,600	—	1,350	660,950	—	659,600
1,748,793	05	1,757,500	—	—	1,786,400	—	1,786,400
147,592	32	153,200	—	39,300	197,750	—	158,450
31,825	15	33,000	—	17,950	54,000	—	36,050
41,300	—	28,300	—	—	28,800	—	28,800
—	—	—	—	9,000	9,000	—	—
3,332,004	83	3,314,985	—	91,750	3,500,335	—	3,408,585

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VII. Gemeindefwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.									
4,200	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
2,640	—	2,000	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,200	—	2,200	—
1,508	85	1,500	—	3. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	—
870	—	870	—	4. Mietzinse	—	870	—	870	—
9,218	85	8,870	—		—	9,070	—	9,070	—
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
4,425	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
7,560	—	7,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,000	—	8,000	—
3,588	80	4,000	—	3. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
640	—	640	—	4. Mietzinse	—	640	—	640	—
16,213	80	16,740	—		—	17,640	—	17,640	—
B. Kommission und Inspektoren.									
—	—	2,000	—	1. Kantonale Armenkommission	—	2,500	—	2,500	—
—	—	2,000	—	2. Kantonaler Armeninspektor :	—	5,000	—	5,000	—
—	—	1,000	—	a. Befoldung	—	2,000	—	2,000	—
3,526	—	10,000	—	b. Reisekosten	—	14,000	—	14,000	—
3,526	—	15,000	—	3. Armeninspektoren	—	23,500	—	23,500	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
C. Armenpflege.							
419,664	08	748,200	—				
—	—	225,500	—		867,000	—	867,000
211,280	40	260,000	—		205,000	—	205,000
—	—	200,000	—		235,000	—	235,000
					200,000	—	200,000
630,944	48	1,433,700	—	—	1,507,000	—	1,507,000
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge.							
8,500	—	8,500	—	—	8,500	—	8,500
6,000	—	6,000	—	—	6,000	—	6,000
8,000	—	8,000	—	—	8,000	—	8,000
8,500	—	8,500	—	—	8,500	—	8,500
9,000	—	6,000	—	—	6,000	—	6,000
26,500	—	8,000	—	—	8,000	—	8,000
—	—	1,200	—	—	4,000	—	4,000
—	—	—	—	—	1,400	—	1,400
—	—	—	—	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	—	1,400	—	1,400
—	—	—	—	—	600	—	600
66,500	—	46,200	—	—	53,400	—	53,400
E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge.							
3,000	—	3,000	—	—	2,500	—	2,500
4,000	—	3,500	—	—	3,000	—	3,000
3,408	75	3,500	—	—	3,500	—	3,500
2,882	50	4,000	—	—	3,500	—	3,500
—	—	—	—	—	2,500	—	2,500
2,900	60	2,900	—	—	3,000	—	3,000
2,587	25	3,500	—	—	2,500	—	2,500
4,223	75	2,700	—	—	2,500	—	2,500
23,002	85	23,100	—	—	23,000	—	23,000

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
F. Rettungsanstalten.											
1. Rettungsanstalt Sandorf.											
2,901	38	2,700	—	a. Verwaltung	—	2,700	—	—	2,700		
2,435	85	2,500	—	b. Unterricht	—	2,500	—	—	2,500		
12,329	83	12,000	—	c. Nahrung	30	12,800	—	—	12,770		
6,725	07	5,750	—	d. Verpflegung	1,000	7,000	—	—	6,000		
2,150	—	2,150	—	e. Mietzins	—	2,150	—	—	2,150		
4,204	69	3,000	—	f. Landwirtschaft	17,400	13,500	3,900	—	—		
22,337	44	22,100	—	Betriebsergebnis	18,430	40,650	—	—	22,220		
407	20	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
7,780	—	7,100	—	h. Kostgelder	8,220	1,000	7,220	—	—		
14,964	64	15,000	—		26,650	41,650	—	—	15,000		
2. Rettungsanstalt Narwangen.											
2,604	72	2,500	—	a. Verwaltung	—	2,500	—	—	2,500		
2,356	39	2,500	—	b. Unterricht	—	3,000	—	—	3,000		
14,992	48	12,300	—	c. Nahrung	100	14,270	—	—	14,170		
6,533	84	5,270	—	d. Verpflegung	900	6,000	—	—	5,100		
1,730	—	1,730	—	e. Mietzins	—	2,030	—	—	2,030		
6,336	57	3,000	—	f. Landwirtschaft	13,000	8,000	5,000	—	—		
21,880	86	21,300	—	Betriebsergebnis	14,000	35,800	—	—	21,800		
50	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
7,870	—	7,300	—	h. Kostgelder	9,000	1,200	7,800	—	—		
14,060	86	14,000	—		23,000	37,000	—	—	14,000		
3. Rettungsanstalt Erlach.											
2,584	97	2,550	—	a. Verwaltung	—	2,650	—	—	2,650		
2,670	62	2,400	—	b. Unterricht	—	2,700	—	—	2,700		
14,647	30	14,300	—	c. Nahrung	—	14,400	—	—	14,400		
6,782	39	6,000	—	d. Verpflegung	1,100	7,200	—	—	6,100		
3,307	50	3,300	—	e. Mietzins	—	3,300	—	—	3,300		
7,991	14	5,850	—	f. Landwirtschaft	19,900	14,150	5,750	—	—		
22,001	64	22,700	—	Betriebsergebnis	21,000	44,400	—	—	23,400		
527	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
8,635	—	7,700	—	h. Kostgelder	9,200	1,300	7,900	—	—		
13,894	14	15,000	—		30,200	45,700	—	—	15,500		

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
F. Rettungsanstalten.							
4. Rettungsanstalt Sehrjaß.							
2,936	25	2,880	—	—	2,920	—	2,920
2,171	87	2,100	—	—	3,500	—	3,500
12,760	82	12,380	—	1,700	13,700	—	12,000
4,430	88	3,950	—	—	5,250	—	5,250
2,560	—	2,560	—	—	2,560	—	2,560
2,163	14	920	—	10,600	7,400	3,200	—
22,696	68	22,950	—	12,300	35,330	—	23,030
2,025	60	—	—	—	—	—	—
8,380	—	7,950	—	7,500	800	6,700	—
16,342	28	15,000	—	19,800	36,130	—	16,330
Betriebsergebnis							
5. Rettungsanstalt Brüttelen.							
—	—	40,000	—	—	2,500	—	2,500
—	—	—	—	—	2,500	—	2,500
—	—	—	—	—	9,100	—	9,100
—	—	—	—	200	3,450	—	3,250
—	—	—	—	—	3,975	—	3,975
—	—	—	—	7,000	7,700	—	700
—	—	—	—	7,200	29,225	—	22,025
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4,500	600	3,900	—
—	—	40,000	—	11,700	29,825	—	18,125
Betriebsergebnis							
6. Rettungsanstalt Sonvillier							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
F. Rettungsanstalten.											
14,964	64	15,000	—	1. Landorf		26,650	41,650	—	15,000		
14,060	86	14,000	—	2. Marwangen		23,000	37,000	—	14,000		
13,894	14	15,000	—	3. Erlach		30,200	45,700	—	15,500		
16,342	28	15,000	—	4. Kehrsatz		19,800	36,130	—	16,330		
—	—	40,000	—	5. Brüttelen		11,700	29,825	—	18,125		
—	—	—	—	6. Sonbittler		—	—	—	—		
59,261	92	99,000	—			111,350	190,305	—	78,955		
G. Verschiedene Unterstüzungen.											
17,570	—	18,000	—	1. Berufsstipendien		—	21,000	—	21,000		
—	—	—	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder		—	4,000	—	4,000		
2,500	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsgefellchaften		—	5,000	—	5,000		
—	—	20,000	—	4. Unterstüzungen bei Schaden durch Naturereignisse		—	20,000	—	20,000		
11,898	40	15,000	—	5. Beiträge an Kostgelder für Unheilbare, Epileptische und Tuberkuläre		—	14,000	—	14,000		
31,968	40	58,000	—			—	64,000	—	64,000		
H. Bekämpfung des Alkoholismus.											
39,016	—	41,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel		41,000	—	41,000	—		
39,016	—	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus		—	41,000	—	41,000		
—	—	—	—			—	—	—	—		

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
16,213	80	16,740	—	—	17,640	—	17,640
3,526	—	15,000	—	—	23,500	—	23,500
630,944	48	1,433,700	—	—	1,507,000	—	1,507,000
66,500	—	46,200	—	—	53,400	—	53,400
23,002	85	23,100	—	—	23,000	—	23,000
59,261	92	99,000	—	111,350	190,305	—	78,955
31,968	40	58,000	—	—	64,000	—	64,000
—	—	—	—	41,000	41,000	—	—
11,856	35	12,000	—	(Spenden für Gebrechliche und Kranke.)			
77,523	75	—	—	(Verpflegungsanstalt Frienisberg.)			
—	—	60,000	—	(Beiträge an Anstalten.)			
—	—	40,000	—	(Beiträge an Gemeinden als Ersatz der Einregistrierungsgebühren.)			
765,750	05	1,803,740	—	152,350	1,919,845	—	1,767,495
IX.^a Volkswirtschaft.							
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.							
4,500	—	4,500	—	—	4,500	—	4,500
9,860	—	10,000	—	—	10,000	—	10,000
3,659	10	3,750	—	—	3,750	—	3,750
1,450	—	1,450	—	—	1,450	—	1,450
19,469	10	19,700	—	—	19,700	—	19,700
B. Statistik.							
7,100	—	7,100	—	—	7,100	—	7,100
2,540	77	2,500	—	—	2,500	—	2,500
9,640	77	9,600	—	—	9,600	—	9,600

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		K o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
C. Handel und Gewerbe.									
4,146	65	4,500	—	1. Förderung von Handel- und Gewerbe im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—
5,999	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	7,000	—	7,000	—
94,680	—	100,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	117,000	—	117,000	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	12,000	—	12,000	—
4,216	98	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	—	4,000	—	4,000	—
—	—	10,500	—	6. Handels- und Gewerbekammer:					
				a. Befoldungen der Beamten	—	8,000	—	8,000	—
				b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	—
				c. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
121,042	63	138,000	—		—	157,500	—	157,500	—
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
45,059	70	49,500	—	1. Unterricht:					
11,365	06	8,900	—	a. Lehrerbefoldungen	—	54,000	—	54,000	—
				b. Lehrmittel	—	7,000	—	7,000	—
601	—	1,000	—	2. Verwaltung:					
2,642	15	3,200	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	1,000	—	1,000	—
5,837	71	6,200	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
1,982	60	2,000	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	7,500	—	7,500	—
				d. Abwart	—	2,000	—	2,000	—
67,488	22	70,800	—	Betriebsergebnis	—	74,500	—	74,500	—
8,214	—	4,000	—	3. Schulgelder	6,400	—	6,400	—	—
12,258	07	14,600	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	14,800	—	14,800	—	—
22,500	—	23,000	—	5. Beitrag des Bundes	23,700	—	23,700	—	—
508	55	—	—	(Einrichtungskosten.)					
25,024	70	29,200	—		44,900	74,500	—	29,600	—
E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500	—
729	65	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	650	—	650	—
3,930	—	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	4,000	—	4,000	—
757	75	1,700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,700	—	1,700	—
550	—	800	—	5. Mietzins	—	800	—	800	—
7,467	40	8,650	—		—	8,650	—	8,650	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium :					
5,000	—	5,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers . . .	—	5,000	—	5,000	
6,800	—	6,900	—	b. Befoldungen der Assistenten und des					
				Abwärts	—	7,500	—	7,500	
2,700	—	1,990	—	c. Mietzins	—	1,990	—	1,990	
2,633	47	2,500	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung zc.	—	2,500	—	2,500	
4,110	90	3,600	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten .	4,000	—	4,000	—	
5,453	25	—	—	(Einrichtungskosten.)					
11,600	—	11,600	—	2. Nachschauen :					
4,858	80	4,800	—	a. Befoldungen der Experten	—	11,600	—	11,600	
60	—	200	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten .	—	4,800	—	4,800	
374	70	500	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten	—	200	—	200	
150	—	800	—	d. Apparate und Reagentien	—	500	—	500	
				3. Bureaukosten, Druckkosten zc.	—	710	—	710	
35,519	32	30,690			4,000	34,800		30,800	
G. Befämpfung des Alkoholismus.									
12,659	70	20,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	25,000	—	25,000	—	
1,587	95	7,000	—	2. Befämpfung des Alkoholismus im allge-	—	7,000	—	7,000	
				meinen	—	7,000	—	7,000	
6,734	35	7,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurje	—	7,000	—	7,000	
1,050	—	2,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise-	—	5,500	—	5,500	
				hallen	—	5,500	—	5,500	
3,287	40	4,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost-	—	5,500	—	5,500	
				geldbeiträge zur Unterbringung von unver-	—	5,500	—	5,500	
				möglichen Trinkern	—	5,500	—	5,500	
					25,000	25,000			
H. Hagelversicherung.									
44,840	45	48,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien	—	50,000	—	50,000	
22,420	22	24,000	—	2. Beitrag des Bundes	25,000	—	25,000	—	
22,420	23	24,000			25,000	50,000		25,000	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX. a Volkswirtschaft.							
J. Feuerpolizei.							
—	—	—	—	—	6,000	—	6,000
1,199	15	1,500	—	—	1,500	—	1,500
1,199	15	1,500	—	—	7,500	—	7,500

19,469	10	19,700	—	—	19,700	—	19,700
9,640	77	9,600	—	—	9,600	—	9,600
121,042	63	138,000	—	—	157,500	—	157,500
25,024	70	29,200	—	44,900	74,500	—	29,600
7,467	40	8,650	—	—	8,650	—	8,650
35,519	32	30,690	—	4,000	34,800	—	30,800
—	—	—	—	25,000	25,000	—	—
22,420	23	24,000	—	25,000	50,000	—	25,000
1,199	15	1,500	—	—	7,500	—	7,500
241,783	30	261,340	—	98,900	387,250	—	288,350

IX. b Gesundheitswesen.							
A. Gesundheitswesen im allgemeinen.							
4,117	—	4,500	—	—	5,000	—	5,000
2,500	—	2,500	—	—	2,500	—	2,500
7,560	70	6,000	—	—	7,000	—	7,000
3,099	80	4,000	—	—	4,000	—	4,000
1,575	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000
18,852	50	19,000	—	—	20,500	—	20,500

B. Krankenanstalten.							
125,098	—	127,750	—	—	127,750	—	127,750
232,587	15	220,000	—	—	235,000	—	235,000
357,685	15	347,750	—	—	362,750	—	362,750

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rei-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
C. Frauenhospital.									
13,492	68	14,400	—	1. Verwaltung	600	14,800	—	—	14,200
3,678	08	4,900	—	2. Unterricht	—	4,600	—	—	4,600
37,418	32	36,200	—	3. Nahrung	1,400	39,400	—	—	38,000
28,029	87	29,300	—	4. Verpflegung	3,300	31,300	—	—	28,000
—	—	1,600	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	1,600	—	—	1,600
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	17,200	—	—	17,200
99,818	95	103,600	—	Betriebsergebnis	5,300	108,900	—	—	103,600
11,458	50	12,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	11,500	—	11,500	—	—
5,098	—	5,000	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,100	—	5,100	—	—
—	—	—	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	400	—	400	—	—
1,199	17	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
84,461	62	86,600	—		22,300	108,900	—	—	86,600
D. Hebammekurse.									
1,274	05	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	—	2,500
1,274	05	2,500	—		—	2,500	—	—	2,500
E. Irrenanstalt Waldau.									
65,260	46	69,700	—	1. Verwaltung	3,570	71,630	—	—	68,060
3,025	94	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	30	3,330	—	—	3,300
159,210	75	165,000	—	3. Nahrung	13,500	180,600	—	—	167,100
97,017	43	97,200	—	4. Verpflegung	4,630	108,320	—	—	103,690
40,392	65	41,085	—	5. Mietzinse	1,965	42,480	—	—	40,515
7,042	30	8,800	—	6. Gewerbe	23,600	15,200	8,400	—	—
855	36	9,800	—	7. Landwirtschaft	80,300	73,100	7,200	—	—
357,009	57	357,685	—	Betriebsergebnis	127,595	494,660	—	—	367,065
10,148	60	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
227,462	05	225,000	—	9. Kostgelder	227,000	—	227,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
107,011	12	100,000	—		387,280	494,660	—	—	107,380

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
F. Irrenanstalt Münsingen.									
63,262	85	70,000	—	1. Verwaltung	—	67,000	—	67,000	—
2,562	83	3,400	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,900	—	2,900	—
169,837	19	170,200	—	3. Nahrung	21,700	196,400	—	174,700	—
108,185	54	95,000	—	4. Verpflegung	—	98,000	—	98,000	—
89,189	50	92,220	—	5. Mietzins	—	92,700	—	92,700	—
7,156	02	10,320	—	6. Gewerbe	7,300	—	7,300	—	—
15,540	40	9,500	—	7. Landwirtschaft	76,200	64,200	12,000	—	—
410,341	49	411,000	—	Betriebsergebnis	105,200	521,200	—	416,000	—
2,153	31	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
201,959	20	205,000	—	9. Kostgelder	210,000	—	210,000	—	—
6,536	30	—	—	(Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für 1897.)	—	—	—	—	—
203,999	30	206,000	—		315,200	521,200	—	206,000	—
G. Irrenanstalt Bellelay.									
—	—	—	—	1. Verwaltung	1,100	31,100	—	30,000	—
—	—	—	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	—
—	—	—	—	3. Nahrung	7,000	57,000	—	50,000	—
—	—	—	—	4. Verpflegung	1,300	51,300	—	50,000	—
—	—	—	—	5. Mietzins	—	18,440	—	18,440	—
—	—	—	—	6. Gewerbe	19,240	16,100	3,140	—	—
—	—	—	—	7. Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—	—
—	—	—	—	Betriebsergebnis	29,640	175,640	—	146,000	—
—	—	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9. Kostgelder	40,000	—	40,000	—	—
—	—	—	—		69,640	175,640	—	106,000	—
18,852	50	19,000	—	A. Gesundheitswesen im allgemeinen	—	20,500	—	20,500	—
357,685	15	347,750	—	B. Krankenanstalten	—	362,750	—	362,750	—
84,461	62	86,600	—	C. Frauenhospital	22,300	108,900	—	86,600	—
1,274	05	2,500	—	D. Hebammenkurje	—	2,500	—	2,500	—
107,011	12	100,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	387,280	494,660	—	107,380	—
203,999	30	206,000	—	F. Irrenanstalt Münsingen	315,200	521,200	—	206,000	—
—	—	—	—	G. Irrenanstalt Bellelay	69,640	175,640	—	106,000	—
6,060	68	2,300	—	(Staatsapothek.)	—	—	—	—	—
767,223	06	759,550	—		794,420	1,686,150	—	891,730	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
20,000	—	20,250	—	1. Befoldungen der Beamten	—	20,250	—	20,250	—
24,765	—	24,530	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	24,850	—	24,850	—
14,672	35	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,600	—	12,600	—
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse	—	4,515	—	4,515	—
63,637	35	61,580	—		—	62,215	—	62,215	—
B. Bezirksbehörden.									
27,125	—	26,750	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	26,000	—	26,000	—
9,019	60	9,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000	—
9,483	25	9,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	9,500	—	9,500	—
45,627	85	45,650	—		—	45,500	—	45,500	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
109,905	55	110,000	—	1. Amtsgebäude	—	110,000	—	110,000	—
53,060	22	52,000	—	2. Pfarrgebäude	—	52,000	—	52,000	—
6,622	70	6,000	—	3. Kirchengebäude	—	6,000	—	6,000	—
407	85	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	—
21,964	50	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	25,000	—
191,960	82	194,000	—		—	194,000	—	194,000	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
D. Neue Hochbauten.									
572,855	25	450,000	—	1. a. Neue Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	400,000	—	—	400,000
72,855	25	50,000	—	b. Amortisation der Vorschüsse	—	50,000	—	—	50,000
76,717	25	175,000	—	2. Bellelay, Umbauten	25,000	25,000	—	—	—
76,717	25	175,000	—						
500,000	—	500,000	—		25,000	475,000	—	—	450,000
E. Unterhalt der Straßen.									
282,772	35	293,000	—	1. Wegmeisterbeholdungen	—	333,500	—	—	333,500
329,445	05	410,000	—	2. Straßenunterhalt:	5,000	380,000	—	—	375,000
65,770	40			a. Unterhalt in Regie					
47,366	55			b. Unterhalt in Akford:					
171,578	85	60,000	—	1. Löhnungen und Kunstbauten	—	60,000	—	—	60,000
6,265	08	5,000	—	2. Materialrüstung und Führung	—	5,000	—	—	5,000
3,629	33	5,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	4,000	—	—	4,000
2,241	90	2,500	—	4. Verschiedene Kosten	—	—	—	—	—
904,585	71	770,500	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen	2,500	—	2,500	—	—
				6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.	7,500	782,500	—	—	775,000
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
189,914	63	250,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten (nach speziellem Beschlüssen)	—	225,000	—	—	225,000
—	—	—	—	2. Amortisation der Vorschüsse	—	—	—	—	—
189,914	63	250,000	—		—	225,000	—	—	225,000

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
G. Wasserbauten.									
442,186	99	340,000	—	1. a. Wasserbauten	—	320,000	—	320,000	—
102,186	99	—	—	b. Amortisation der Vorschüffe	—	—	—	—	—
6,784	85	7,400	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen-	—	7,400	—	7,400	—
				meister					
40,793	05	30,000	—	3. Zuragewässerkorrektur, Unterhalt	32,500	32,500	—	—	—
40,793	05	30,000	—						
20,000	—	20,000	—	4. Gaslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag	—	20,000	—	20,000	—
5,500	—	—	—	(Entschädigungen.)					
361,284	85	367,400	—		32,500	379,900	—	347,400	—
H. Vermessungskosten.									
4,248	63	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche	—	12,000	—	12,000	—
10,223	05	15,000	—	2. Kosten für Probevermessungen	—	12,000	—	12,000	—
693	60	500	—	3. Kantonskarte	500	—	500	—	—
900	—	900	—	4. Mietzinse (Katasterbureau Bruntrut)	—	900	—	900	—
14,678	08	27,400	—		500	24,900	—	24,400	—
A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-									
waltung									
63,637	35	61,580	—	B. Bezirksamtsbehörden	—	62,215	—	62,215	—
45,627	85	45,650	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	45,500	—	45,500	—
191,960	82	194,000	—	D. Neue Hochbauten	—	194,000	—	194,000	—
500,000	—	500,000	—	E. Unterhalt der Straßen	25,000	475,000	—	450,000	—
904,585	71	770,500	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	7,500	782,500	—	775,000	—
189,914	63	250,000	—	G. Wasserbauten	—	225,000	—	225,000	—
361,284	85	367,400	—	H. Vermessungskosten	32,500	379,900	—	347,400	—
14,678	08	27,400	—		500	24,900	—	24,400	—
2,271,689	29	2,216,530	—		65,500	2,189,015	—	2,123,515	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XII. Finanzwesen.							
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.							
4,500	—	4,500	—	—	4,500	—	4,500
5,000	—	5,000	—	—	5,000	—	5,000
5,000	—	7,200	—	—	7,200	—	7,200
3,950	50	4,500	—	—	4,500	—	4,500
1,620	—	1,620	—	—	1,480	—	1,480
20,070	50	22,820	—	—	22,680	—	22,680
B. Kantonsbuchhalterei.							
14,000	—	14,000	—	—	14,000	—	14,000
23,400	—	24,800	—	—	24,800	—	24,800
2,371	10	2,500	—	—	2,500	—	2,500
2,721	90	3,500	—	—	3,500	—	3,500
1,010	—	1,000	—	—	1,010	—	1,010
43,503	—	45,800	—	—	45,810	—	45,810
C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtschaffnereien).							
56,676	25	58,000	—	—	58,000	—	58,000
3,000	—	3,000	—	—	3,200	—	3,200
3,270	55	4,000	—	—	4,000	—	4,000
660	—	660	—	—	660	—	660
63,606	80	65,660	—	—	65,860	—	65,860
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung				—	22,680	—	22,680
B. Kantonsbuchhalterei				—	45,810	—	45,810
C. Allgemeine Kassen				—	65,860	—	65,860
127,180	30	134,280	—	—	134,350	—	134,350

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
8,000	—	8,400	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	8,700	—	8,700	—
1,653	15	1,800	—	2. Bureaukosten	—	1,800	—	1,800	—
260	—	260	—	3. Mietzins	—	400	—	400	—
9,913	15	10,460	—		—	10,900	—	10,900	—
B. Landwirtschaft.									
24,357	91	21,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	—	21,000	—	21,000	—
2,000	—	3,500	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
699	50	1,000	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers	1,750	3,500	—	1,750	—
72	85	14,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	—	1,000	—
27,300	50	26,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland	—	10,000	—	10,000	—
				d. Alpverbesserungen	—	26,000	—	26,000	—
24,912	75	37,000	—	3. Pferdezucht:					
2,970	60	3,500	—	a. Prämien und Kosten	—	25,000	—	25,000	—
73,832	40	92,000	—	b. Hengststationen	—	3,500	—	3,500	—
15,598	20	16,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien und Kosten	—	92,000	—	92,000	—
				5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten	—	16,000	—	16,000	—
171,744	71	214,000	—		1,750	198,000	—	196,250	—
C. Landwirtschaftliche Schule.									
23,110	60	25,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule:					
398	59	1,000	—	a. Unterricht	—	25,000	—	25,000	—
11,308	70	12,300	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	—
7,282	69	13,500	—	c. Verwaltung	—	12,300	—	12,300	—
7,926	44	9,800	—	d. Nahrung	20,200	28,000	—	7,800	—
3,850	—	3,850	—	e. Verpflegung	—	9,000	—	9,000	—
4,629	31	4,000	—	f. Mietzins	—	3,850	—	3,850	—
				g. Arbeiten der Zöglinge	4,000	—	4,000	—	—
49,247	71	61,450	—		24,200	79,150	—	54,950	—
2,928	49	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
16,883	60	23,000	—	h. Inventarveränderung	16,000	—	16,000	—	—
3,450	—	3,600	—	i. Kostgelder	—	3,600	—	3,600	—
11,104	49	12,500	—	k. Stipendien	12,500	—	12,500	—	—
3,500	—	—	—	l. Bundesbeitrag	—	—	—	—	—
				(Kontroll- und Versuchstation.)					
25,281	13	29,550	—		52,700	82,750	—	30,050	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
2,354	51	1,500	—	2. Gutswirtschaft		73,150	71,600	1,550	—
2,354	51	1,500	—			73,150	71,600	1,550	—
25,281	13	29,550	—	1. Landwirtschaftliche Schule		52,700	82,750	—	30,050
2,354	51	1,500	—	2. Gutswirtschaft		73,150	71,600	1,550	—
22,926	62	28,050	—			125,850	154,350	—	28,500
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
25,007	50	29,000	—	a. Unterricht		—	22,800	—	22,800
4,420	97	4,600	—	b. Verwaltung		—	4,600	—	4,600
6,590	66	6,000	—	c. Nahrung		2,000	9,000	—	7,000
6,663	47	5,400	—	d. Verpflegung		—	5,400	—	5,400
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins		—	2,020	—	2,020
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge		1,200	—	1,200	—
43,502	60	45,820	—	Betriebsergebnis		3,200	43,820	—	40,620
767	53	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
7,760	—	6,400	—	h. Kostgelder		6,400	—	6,400	—
1,100	—	1,800	—	i. Stipendien		—	1,600	—	1,600
11,731	11	14,500	—	k. Bundesbeitrag		11,400	—	11,400	—
24,343	96	26,720	—			21,000	45,420	—	24,420
2. Molkerei :									
3,225	36	3,500	—	a. Mietzinse und Steuern		—	3,500	—	3,500
1,202	79	2,000	—	b. Unterhalt der Gebäude		—	1,000	—	1,000
8,286	43	2,000	—	c. Geräte und Maschinen		—	1,000	—	1,000
2,102	68	2,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung		—	2,200	—	2,200
1,726	50	1,800	—	e. Befoldungen und Arbeitslöhne		—	1,800	—	1,800
4,225	46	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten		—	4,200	—	4,200
103,429	11	100,000	—	g. Milchankauf		—	100,000	—	100,000
122,636	98	117,800	—	h. Produkte		113,700	—	113,700	—
7,857	78	6,000	—	i. Schweine		7,000	—	7,000	—
6,198	40	5,500	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben		—	6,000	—	6,000
98	03	3,000	—			120,700	119,700	1,000	—
24,343	96	26,720	—	1. Molkereischule		21,000	45,420	—	24,420
98	03	3,000	—	2. Molkerei		120,700	119,700	1,000	—
24,245	93	23,720	—			141,700	165,120	—	23,420

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				XIII. Landwirtschaft.							
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.							
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli.							
7,602	85	7,600	—	a. Unterricht	—	7,600	—	7,600	—		
687	14	900	—	b. Verwaltung	—	900	—	900	—		
6,792	—	6,000	—	c. Nahrung	—	6,000	—	6,000	—		
2,055	87	2,600	—	d. Verpflegung	—	2,600	—	2,600	—		
17,137	86	17,100	—	Betriebsergebnis	—	17,100	—	17,100	—		
206	10	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
5,660	—	5,000	—	f. Postgelder	5,000	—	5,000	—	—		
3,801	42	3,800	—	g. Bundesbeitrag	3,800	—	3,800	—	—		
7,470	34	8,300	—		8,800	17,100	—	8,300	—		
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut.							
—	—	5,000	—	a. Unterricht	—	5,000	—	5,000	—		
—	—	1,000	—	b. Verwaltung	—	1,000	—	1,000	—		
—	—	2,500	—	c. Bundesbeitrag	2,500	—	2,500	—	—		
—	—	3,500	—		2,500	6,000	—	3,500	—		
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli							
7,470	34	8,300	—		8,800	17,100	—	8,300	—		
—	—	3,500	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut							
—	—	—	—		2,500	6,000	—	3,500	—		
7,470	34	11,800	—		11,300	23,100	—	11,800	—		
				A. Verwaltungskosten der Direktion							
9,913	15	10,460	—		—	10,900	—	10,900	—		
171,744	71	214,000	—	B. Landwirtschaft							
22,926	62	28,050	—		1,750	198,000	—	196,250	—		
24,245	93	23,720	—	C. Landwirtschaftliche Schule							
7,470	34	11,800	—		125,850	154,350	—	28,500	—		
				D. Volkereischule							
					141,700	165,120	—	23,420	—		
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen							
					11,300	23,100	—	11,800	—		
236,300	75	288,030	—		280,600	551,470	—	270,870	—		

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIV. Forstwesen.							
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.							
4,200	—	4,200	—	1.	Befoldung des Sekretärs	—	4,200
8,860	—	8,900	—	2.	Befoldungen der Angestellten	—	9,060
2,893	18	3,000	—	3.	Bureau- und Reisekosten	—	3,000
740	—	740	—	4.	Mietzinse	—	740
16,693	18	16,840	—			—	17,000
B. Forstpolizei.							
15,900	—	15,900	—	1.	Forstinspektoren:		
779	05	1,500	—	a.	Befoldungen der Forstinspektoren	—	15,900
2,437	95	3,600	—	b.	Bureaukosten	—	1,500
590	—	600	—	c.	Reisekosten	—	3,600
			—	d.	Mietzinse	—	600
70,900	—	71,000	—	2.	Kreisförster:		
2,895	65	3,000	—	a.	Befoldungen der Kreisförster	—	71,000
15,329	20	18,000	—	b.	Bureaukosten	—	3,000
2,960	—	3,000	—	c.	Reisekosten	—	18,000
14,226	68	15,000	—	d.	Mietzinse	—	3,550
12,037	98	12,500	—	3.	Oberbannwarte und Waldaufseher	—	15,200
51,000	—	51,200	—	4.	Bundesbeitrag an Befoldungen und Reisekosten	12,500	—
			—	5.	Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	51,200	—
62,980	55	67,900	—			63,700	132,350
C. Förderung des Forstwesens.							
1,656	52	5,000	—	1.	Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000
35,000	—	35,000	—	2.	Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge	—	35,000
36,656	52	40,000	—			—	40,000
16,693	18	16,840	—	A.	Verwaltungskosten	—	17,000
62,980	55	67,900	—	B.	Forstpolizei	63,700	132,350
36,656	52	40,000	—	C.	Förderung des Forstwesens	—	40,000
116,330	25	124,740	—			63,700	189,350

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
713,368	—	700,000	—	1. Hauptnutzungen	700,000	—	700,000	—	—
142,305	60	140,000	—	2. Zwischennutzungen	140,000	—	140,000	—	—
855,673	60	840,000	—		840,000	—	840,000	—	—
B. Nebenutzungen.									
1,019	25	2,000	—	1. Stocklofungen	1,500	500	1,000	—	—
1,652	45	1,000	—	2. Grubenlofungen, Torf	1,500	—	1,500	—	—
18,093	70	18,000	—	3. Weid- und Lehenzins, Gras- und Licheinraub	18,000	—	18,000	—	—
20,765	40	21,000	—		21,000	500	20,500	—	—
C. Wirtschaftskosten.									
17,687	90	20,000	—	1. Waldkulturen	40,000	60,000	—	20,000	—
28,000	—	28,000	—	2. Wegenanlagen	—	28,000	—	28,000	—
33,362	—	34,000	—	3. Luthlöhne (Rammwartenlöhne)	—	34,000	—	34,000	—
163,470	20	150,000	—	4. Rufflöhne	—	165,000	—	165,000	—
496	40	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	1,500	—	1,500	—
7,704	41	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	8,000	—	8,000	—
118	10	1,000	—	7. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
6,377	10	5,600	—	8. Aufforstung in großen Moos	—	5,600	—	5,600	—
766	19	3,000	—	9. Gebäudereparaturen	—	3,000	—	3,000	—
257,982	30	251,100	—		40,000	306,100	—	266,100	—
D. Beschwerden.									
8,300	80	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	—	8,000	—	8,000	—
28,312	15	30,000	—	2. Staatssteuern	—	35,000	—	35,000	—
47,393	14	47,000	—	3. Gemeindesteuern	—	50,000	—	50,000	—
—	—	3,000	—	4. Schwellenmaterial	—	3,000	—	3,000	—
84,006	09	88,000	—		—	96,000	—	96,000	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Gaufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
51,000	—	51,200	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . .	—	51,200	—	51,200	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter	—	3,500	—	3,500	—
54,500	—	54,700	—		—	54,700	—	54,700	—

855,673	60	840,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	840,000	—	840,000	—	—
20,765	40	21,000	—	B. Nebennutzungen	21,000	500	20,500	—	—
257,982	30	251,100	—	C. Wirtschaftskosten	40,000	306,100	—	266,100	—
84,006	09	88,000	—	D. Beschwerden	—	96,000	—	96,000	—
54,500	—	54,700	—	E. Verwaltungskosten	—	54,700	—	54,700	—
479,950	61	467,200	—		901,000	457,300	443,700	—	—

XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
143,785	47	134,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	135,900	1,000	134,900	—	—
16,831	25	16,500	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	16,500	—	16,500	—	—
19,520	—	19,300	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	18,410	—	18,410	—	—
572,540	—	594,350	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	595,290	—	595,290	—	—
127,660	—	127,660	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden	127,660	—	127,660	—	—
12,790	05	7,000	—	6. Erlös von Produkten	7,000	—	7,000	—	—
424	45	190	—	7. Verschiedene Einnahmen	190	—	190	—	—
893,551	22	899,000	—		900,950	1,000	899,950	—	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
19,042	59	15,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	19,000	—	19,000	—
1,163	—	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
888	75	1,500	—	3. Aufsichtskosten	—	1,500	—	1,500	—
5,626	79	6,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	6,000	—	6,000	—
37,414	73	40,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	40,000	—	40,000	—
1,272	63	900	—	6. Steigerungsvorbehalte	900	—	900	—	—
—	—	100	—	7. Verzinsungszinse	100	—	100	—	—
62,863	23	62,000			1,000	67,000	—	66,000	
C. Beschwerden.									
14,030	97	16,400	—	1. Staatssteuern	—	18,700	—	18,700	—
16,477	48	16,400	—	2. Gemeindesteuern	—	16,650	—	16,650	—
30,508	45	32,800			—	35,350	—	35,350	
A. Ertrag									
893,551	22	899,000	—	A. Ertrag	900,950	1,000	899,950	—	—
62,863	23	62,000	—	B. Wirtschaftskosten	1,000	67,000	—	66,000	—
30,508	45	32,800	—	C. Beschwerden	—	35,350	—	35,350	—
800,179	54	804,200			901,950	103,350	798,600	—	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
XVII. Domänenkasse.							
51,290	75	91,000	—	A. Zinse von Guthaben	46,000	—	46,000
98,906	85	91,000	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	90,000	—
47,616	10	—	—		46,000	90,000	44,000
XVIII. Hypothekarkasse.							
A. Rohertrag.							
4,406,452	80	4,862,500	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	4,864,000	—	4,864,000
146,696	15	154,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	180,000	—	180,000
280,326	95	500,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	429,500	—	429,500
11,646	25	6,000	—	4. Provisionen	16,000	3,000	13,000
15,729	80	15,400	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,500	3,500	15,000
312,500	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihe, Fr. 50,000,000, 3 %	—	1,500,000	—
—	—	—	—	7. Kosten der Couponseinköpfung	—	10,400	—
—	—	230,000	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	282,000	—
2,157,129	85	1,533,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassafcheine	—	1,446,000	—
288,941	73	292,500	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	325,000	—
676,494	60	704,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	686,500	—
131,364	36	—	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	27,500	—
—	—	4,400	—	13. Verluste und Abschreibungen	—	4,000	—
93,200	—	95,000	—	14. Einkommenssteuern	—	108,000	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—
401,221	41	379,000	—		5,508,000	5,195,900	312,100
B. Verwaltungskosten.							
7,241	—	6,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	7,000	—
31,300	—	31,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	31,500	—
49,031	70	48,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	50,000	—
6,000	—	6,000	—	4. Mietzins	—	7,000	—
10,601	21	9,500	—	5. Bureaukosten	6,500	17,000	—
201	87	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,000	4,500	—
3,892	65	3,000	—	7. Emolumente	3,500	—	3,500
100,483	13	99,000	—		14,000	117,000	103,000
C. Zins des Stammkapitals							
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				
				Roh-		Rein-		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
401,221	41	379,000	—	A. Rohertrag	5,508,000	5,195,900	312,100	—
100,483	13	99,000	—	B. Verwaltungskosten	14,000	117,000	—	103,000
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	800,000	—
1,100,738	28	1,080,000	—		6,322,000	5,312,900	1,009,100	—
XIX. Kantonalbank.								
A. Betriebsertrag.								
689,419	62	550,000	—	1. Wechselertrag	600,000	—	600,000	—
285,028	27	430,000	—	2. Zinse	960,000	560,000	400,000	—
342,203	14	120,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren	115,000	5,000	110,000	—
119,001	50	140,000	—	4. Banknotensteuer	—	140,000	—	140,000
24,036	95	3,500	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	5,000	—	5,000
72,220	10	20,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	—	—	—	—
22,597	90	50,000	—	7. Kursgewinn auf Wertpapiere	—	—	—	—
370,354	10	336,500	—	8. Verwaltungskosten	—	340,000	—	340,000
83,636	28	—	—	9. Uebertragung in die Specialreserve	—	—	—	—
670,000	—	650,000	—		1,675,000	1,050,000	625,000	—
B. Ertragsverwendung.								
54,000	—	40,000	—	1. Einlage in die Bankreserve	—	45,000	—	45,000
54,000	—	40,000	—		—	45,000	—	45,000
A. Betriebsertrag								
670,000	—	650,000	—	A. Betriebsertrag	1,675,000	1,050,000	625,000	—
54,000	—	40,000	—	B. Ertragsverwendung	—	45,000	—	45,000
616,000	—	610,000	—		1,675,000	1,095,000	580,000	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XX. Staatskasse.											
A. Zinse von Guthaben.											
1. Zinse von Geldanlagen:											
190,322	69	300,000	—	a. Bankdepot		30,000	—	30,000	—		
203,196	90	200,000	—	b. Obligationen		235,000	—	235,000	—		
67,455	30	55,000	—	c. Aktien		60,000	—	60,000	—		
—	—	—	—	d. Gotthardbahn-Subvention		—	—	—	—		
93,928	30	30,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:							
7,637	94	10,000	—	a. Spezialverwaltungen		35,000	—	35,000	—		
7,749	82	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen		10,000	—	10,000	—		
1,144	36	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver-							
				spätungszinse		5,000	—	5,000	—		
				4. Verschiedene Einnahmen		—	—	—	—		
569,146	59	600,000				375,000	—	375,000	—		
B. Zinse für Schulden.											
1. Zinse für Depots:											
—	—	—	—	a. Spezialverwaltungen		—	—	—	—		
12,042	99	15,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen		—	15,000	—	15,000		
1,815	50	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen		—	1,500	—	1,500		
449	65	—	—	d. Spezialfonds		—	—	—	—		
8,397	40	6,000	—	e. Verschiedene Depots		—	5,000	—	5,000		
5,953	94	8,000	—	2. Sconti für Barzahlungen		—	5,500	—	5,500		
27,760	18	30,000				—	27,000	—	27,000		
569,146	59	600,000	—	A. Zinse von Guthaben		375,000	—	375,000	—		
27,760	18	30,000	—	B. Zinse für Schulden		—	27,000	—	27,000		
541,386	41	570,000				375,000	27,000	348,000	—		

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Bußen und Konfiskationen.									
A. Bußen.									
141,076	40	130,000	—	1. Gefprochene Bußen	130,000	—	130,000	—	—
31,856	20	45,000	—	2. Umgewandelte Bußen	—	45,000	—	45,000	—
4,822	67	6,500	—	3. Verjährte Bußen	—	6,500	—	6,500	—
792	10	500	—	4. Administrativbußen	500	—	500	—	—
785	39	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen	1,000	—	1,000	—	—
105,975	02	80,000	—		131,500	51,500	80,000	—	—
B. Bußenverwendung.									
4,659	30	4,500	—	1. Bezugskosten	—	4,500	—	4,500	—
1,207	—	3,500	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	3,500	—	3,500	—
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps	—	20,000	—	20,000	—
6,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben	—	6,000	—	6,000	—
26,833	95	22,000	—	5. Anteil der Gemeinden	—	22,000	—	22,000	—
26,833	95	22,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armen- fonds	—	22,000	—	22,000	—
4,091	25	2,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile	—	2,000	—	2,000	—
16,349	57	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile	—	—	—	—	—
105,975	02	80,000	—		—	80,000	—	80,000	—
C. Ersatz und Konfiskationen.									
4,046	80	2,100	—	1. Ersatz	2,100	—	2,100	—	—
10	70	100	—	2. Konfiskationen	100	—	100	—	—
4,057	50	2,200	—		2,200	—	2,200	—	—
<hr/>									
105,975	02	80,000	—	A. Bußen	131,500	51,500	80,000	—	—
105,975	02	80,000	—	B. Bußenverwendung	—	80,000	—	80,000	—
4,057	50	2,200	—	C. Ersatz und Konfiskationen	2,200	—	2,200	—	—
4,057	50	2,200	—		133,700	131,500	2,200	—	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.							
A. Jagd.							
55,558	50	45,000	—	1. Jagdpatentgebühren	50,000	—	50,000
10,210	—	9,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	10,000	—
7,086	65	8,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	8,000	—
1,832	92	1,300	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	1,200	—	1,200
40,094	77	29,300	—		51,200	18,000	33,200
B. Fischerei.							
8,764	35	7,000	—	1. Fischereizinse und Patentgebühren	7,000	—	7,000
5,525	14	5,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	5,500	—
988	15	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—	2,000	—
2,818	50	2,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500
—	—	500	—	5. Fischzuchtanstalt	500	—	500
102	50	500	—	6. Rechtskosten	—	500	—
4,967	06	2,000	—		10,000	8,000	2,000
C. Bergbau.							
1,200	—	1,200	—	1. Befoldung des Minen-Inspectors	—	1,200	—
4,728	15	3,600	—	2. Eigenergebühren	3,600	—	3,600
173	92	200	—	3. Steinbrüche:			
6,633	40	2,000	—	a. Konzessionsgebühren	200	—	200
—	—	1,000	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	2,000	—	2,000
10,335	47	3,600	—	4. Hebung des Bergbaues	—	1,000	—
					5,800	2,200	3,600
40,094	77	29,300	—	A. Jagd	51,200	18,000	33,200
4,967	06	2,000	—	B. Fischerei	10,000	8,000	2,000
10,335	47	3,600	—	C. Bergbau	5,800	2,200	3,600
55,397	30	34,900	—		67,000	28,200	38,800

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XXIII. Salzhandlung.											
A. Salzverkauf.											
55,506	57	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—		
1,012,691	27	979,700	—	2. Kochsalz	1,410,000	425,000	985,000	—	—		
950	—	400	—	3. Tafelsalz	2,000	1,400	600	—	—		
950	—	800	—	4. Meerfalz	1,500	800	700	—	—		
5,200	—	3,000	—	5. Denaturiertes Kochsalz	15,000	11,000	4,000	—	—		
44,692	25	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—		
1,008,976	95	983,900	—		1,428,500	438,200	990,300	—	—		
B. Betriebskosten.											
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—		
80,833	97	85,000	—	2. Transportkosten	—	85,000	—	85,000	—		
100,709	24	100,000	—	3. Auswägerlöhne	—	101,000	—	101,000	—		
5,659	80	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	6,300	—	6,300	—		
10,881	47	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	11,000	—	11,000	—		
310	95	700	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	700	—	700	—		
5,339	03	6,000	—	7. Verschiedene Einnahmen	5,000	—	5,000	—	—		
1,856	80	3,000	—	8. Sconti, Zinsvergütungen, Kursgewinn	2,100	—	2,100	—	—		
207,199	60	210,000	—		7,100	220,000	—	212,900	—		
C. Verwaltungskosten.											
11,300	—	11,300	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,700	—	9,700	—		
600	—	—	—	(Befoldungen der Angestellten.)	—	—	—	—	—		
2,985	56	2,900	—	2. Bureaukosten	—	2,900	—	2,900	—		
9,796	65	9,700	—	3. Mietzinse	3,250	11,050	—	7,800	—		
24,682	21	23,900	—		3,250	23,650	—	20,400	—		
1,008,976	95	983,900	—	A. Salzverkauf	1,428,500	438,200	990,300	—	—		
207,199	60	210,000	—	B. Betriebskosten	7,100	220,000	—	212,900	—		
24,682	21	23,900	—	C. Verwaltungskosten	3,250	23,650	—	20,400	—		
777,095	14	750,000	—		1,438,850	681,850	757,000	—	—		

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
A. Stempelsteuer.									
67,269	50	50,000		1. Stempelpapier		55,000	—	55,000	—
371,288	10	330,000		2. Stempelmarken		355,000	—	355,000	—
29,689	50	25,000		3. Spielkarten-Stempel		25,000	—	25,000	—
468,247	10	405,000				435,000	—	435,000	—
B. Banknotensteuer.									
119,001	50	120,000		1. Kantonalbank		120,000	—	120,000	—
119,001	50	120,000				120,000	—	120,000	—
C. Betriebskosten.									
8,210	45	10,000		1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.)		—	10,000	—	10,000
23	70	200		2. Unterhalt der Geräte		—	200	—	200
22,843	78	22,000		3. Provisionen der Stempelverkäufer		—	23,000	—	23,000
239	65	300		4. Verschiedene Bezugskosten		—	300	—	300
31,317	58	32,500				—	33,500	—	33,500
D. Verwaltungskosten.									
5,150	—	5,500		1. Befoldungen der Angestellten		—	5,500	—	5,500
2,462	75	3,000		2. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
520	—	550		3. Mietzinse		—	520	—	520
8,132	75	9,050				—	9,020	—	9,020

468,247	10	405,000		A. Stempelsteuer		435,000	—	435,000	—
119,001	50	120,000		B. Banknotensteuer		120,000	—	120,000	—
31,317	58	32,500		C. Betriebskosten		—	33,500	—	33,500
8,132	75	9,050		D. Verwaltungskosten		—	9,020	—	9,020
547,798	27	483,450				555,000	42,520	512,480	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
704,639	90	580,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	650,000	—	650,000	—	
100,675	—	100,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	100,000	—	100,000	—	
268,224	65	255,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	260,000	—	260,000	—	
320	—	800	—	4. Bezugskosten	—	500	—	500	
1,073,219	55	934,200	—		1,010,000	500	1,009,500	—	
B. Staatskanzlei.									
28,479	40	25,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	25,000	—	25,000	—	
28,479	40	25,000	—		25,000	—	25,000	—	
C. Gerichtskanzleien.									
5,350	—	4,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G 2.)	4,000	—	4,000	—	
5,350	—	4,000	—		4,000	—	4,000	—	
D. Justiz und Polizei.									
14,102	65	10,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	10,000	—	10,000	—	
76,199	80	70,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	70,000	—	70,000	—	
47,602	55	40,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	45,000	—	45,000	—	
137,905	—	120,000	—		125,000	—	125,000	—	

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXV. Gebühren.							
E. Direction des Innern.							
3,899	56	3,800	—	1. Konzeptionsgebühren	3,500	—	3,500
7,971	25	5,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren	5,000	—	5,000
11,870	81	8,800	—		8,500	—	8,500
F. Finanzdirektion.							
100	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100	—	100
100	—	100	—		100	—	100

1,073,219	55	934,200	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,010,000	500	1,009,500
28,479	40	25,000	—	B. Staatskanzlei	25,000	—	25,000
5,350	—	4,000	—	C. Gerichtskanzleien	4,000	—	4,000
137,905	—	120,000	—	D. Justiz und Polizei	125,000	—	125,000
11,870	81	8,800	—	E. Direction des Innern	8,500	—	8,500
100	—	100	—	F. Finanzdirektion	100	—	100
2,518	45	—	—	(Einregistrierungsgebühren.)			
1,259,443	21	1,092,100	—		1,172,600	500	1,172,100

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
313,954	83	420,000	—	1. Ordentliche Abgaben		400,000	—	400,000	—
31,568	14	42,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 %		—	40,000	—	40,000
6,249	35	2,000	—	3. Bußen		2,000	—	2,000	—
288,636	04	380,000	—			402,000	40,000	362,000	—
B. Bezugskosten.									
6,535	72	8,000	—	1. Bezugsprovisionen		—	8,000	—	8,000
182	85	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten		—	500	—	500
6,718	57	8,500	—			—	8,500	—	8,500

288,636	04	380,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer		402,000	40,000	362,000	—
6,718	57	8,500	—	B. Bezugskosten		—	8,500	—	8,500
281,917	47	371,500	—			402,000	48,500	353,500	—
=====									

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
970,856	40	960,000	—	1. Patentgebühren	997,000	27,000	970,000	—	—
96,606	18	96,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 %	—	97,000	—	97,000	—
874,250	22	864,000	—		997,000	124,000	873,000	—	—
B. Verkaufsgebühren.									
36,768	10	36,000	—	1. Patentgebühren	38,000	—	38,000	—	—
17,250	—	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 %	—	19,000	—	19,000	—
19,518	10	18,000	—		38,000	19,000	19,000	—	—
C. Bezugskosten.									
217	75	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten	—	1,000	—	1,000	—
217	75	1,000	—		—	1,000	—	1,000	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.				
874,250	22	864,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	997,000	124,000	873,000	—
19,518	10	18,000	—	B. Verkaufsgebühren	38,000	19,000	19,000	—
217	75	1,000	—	C. Bezugskosten	—	1,000	—	1,000
893,550	57	881,000	—		1,035,000	144,000	891,000	—
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
1,159,720	75	1,080,000	—	1. Ertrags-Anteil	1,120,000	—	1,120,000	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus:				
33,318	66	35,600	—	a. Polizeidirektion	—	35,600	—	35,600
8,000	—	9,000	—	b. Erziehungsdirektion	—	9,000	—	9,000
39,000	—	41,000	—	c. Armendirektion	—	41,000	—	41,000
12,659	70	20,000	—	d. Direktion des Innern	—	25,000	—	25,000
22,993	71	2,400	—	e. Reserve	—	1,400	—	1,400
1,043,748	68	972,000	—		1,120,000	112,000	1,008,000	—

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.				K o h :		K e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XXIX. Militärsteuer.											
A. Militärsteuer.											
477,429	35	460,000	—	1. Landesamwehrende Ersatzpflichtige	480,000	—	480,000	—			
25,160	20	22,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	22,000	—	22,000	—			
6,330	65	8,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	8,000	—	8,000	—			
254,460	10	245,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	255,000	—	255,000			
254,460	10	245,000	—		510,000	255,000	255,000	—			
B. Taxations- und Bezugskosten.											
5,100	—	5,700	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	5,700	—	5,700			
5,389	20	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000			
22,507	79	22,500	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	24,000	—	24,000			
32,996	99	34,200	—		—	35,700	—	35,700			
254,460	10	245,000	—	A. Militärsteuer	510,000	255,000	255,000	—			
32,996	99	34,200	—	B. Taxations- und Bezugskosten	—	35,700	—	35,700			
221,463	11	210,800	—		510,000	290,700	219,300	—			

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXX. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
1. Grundsteuer :									
1,484,775	91	1,855,000	—			1,855,000	—	1,855,000	—
435,964	52	480,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ⁰⁰ / ₀₀		508,200	—	508,200	—
				b. Im Jura, 2,1 ⁰⁰ / ₀₀					
784,241	52	920,000	—	2. Kapitalsteuer :		962,500	—	962,500	—
110,482	09	120,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ⁰⁰ / ₀₀		123,900	—	123,900	—
18,136	36	12,000	—	b. Im Jura, 2,1 ⁰⁰ / ₀₀		12,000	—	12,000	—
8,908	86	8,000	—	3. Nachbezüge		8,000	—	8,000	—
				4. Steuerbußen					
2,842,509	26	3,395,000				3,469,600		3,469,600	
B. Einkommenssteuer.									
1. Einkommenssteuer I. Klasse :									
1,010,549	94	1,138,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 %		1,125,000	—	1,125,000	—
333,969	—	335,000	—	b. Im Jura, 3,15 %		378,000	—	378,000	—
16,982	64	18,700	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse :		18,750	—	18,750	—
3,856	70	3,300	—	a. Im alten Kanton, 5 %		3,675	—	3,675	—
				b. Im Jura, 4,2 %					
461,433	85	568,000	—	3. Einkommenssteuer III. Klasse :		562,500	—	562,500	—
29,518	76	33,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 %		34,650	—	34,650	—
20,348	47	20,000	—	b. Im Jura, 5,25 %		20,000	—	20,000	—
8,940	—	8,000	—	4. Nachbezüge		8,000	—	8,000	—
				5. Steuerbußen					
1,885,599	36	2,124,000				2,150,575		2,150,575	
C. Taxations- und Bezugskosten.									
10,749	35	12,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen		—	14,000	—	14,000
58,756	15	67,000	—	2. Bezugsprovisionen :		—	66,500	—	66,500
60,789	16	68,000	—	a. Vermögenssteuer		—	54,000	—	54,000
273	40	10,000	—	b. Einkommenssteuer		—	2,000	—	2,000
4,672	45	5,000	—	3. Kosten der Grundsteuer-Revision		—	5,000	—	5,000
2,578	20	4,000	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden		—	5,000	—	5,000
				5. Verschiedene Bezugskosten		—	—	—	—
137,818	71	166,000					146,500		146,500

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Voranschlag für das Jahr 1899.		Roh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				XXX. Direkte Steuern.							
				D. Verwaltungskosten.							
		8,500		1. Befoldungen der Beamten	—	—	—	—			
24,830	—	25,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	25,000	—	25,000			
11,838	27	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	13,000	—	13,000			
1,180	—	1,200	—	4. Mietzinse	—	1,200	—	1,200			
37,848	27	46,700	—		—	39,200	—	39,200			

2,842,509	26	3,395,000	—	A. Vermögenssteuer	3,469,600	—	3,469,600	—			
1,885,599	36	2,124,000	—	B. Einkommenssteuer	2,150,575	—	2,150,575	—			
137,818	71	166,000	—	C. Taxations- und Bezugskosten	—	146,500	—	146,500			
37,848	27	46,700	—	D. Verwaltungskosten	—	39,200	—	39,200			
4,552,441	64	5,306,300	—		5,620,175	185,700	5,434,475	—			
=====											
				XXXI. Unvorhergesehenes.							
3,456	65	—	—	1. Erblicher Nachlaß	—	—	—	—			
106	40	—	—	2. Anonyme Rückstellungen	—	—	—	—			
382,626	72	—	—	(Spezialreserve.)	—	—	—	—			
386,189	77	—	—		—	—	—	—			

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Erlass eines Dekretes

über

Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.

(August 1898.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

§ 124, Al. 4 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 ermächtigt den Grossen Rat, im Bedürfnisfall auf dem Dekretswege gesetzliche Bestimmungen über die sog. Naturalverpflegung aufzustellen.

In Uebereinstimmung mit dem Vorstand des bestehenden Kantonalverbandes für Naturalverpflegung und mit den Wünschen der Delegiertenversammlung dieses Verbandes sind wir im Falle, Ihnen nachfolgenden Dekretsentwurf zu unterbreiten. Wir schicken ihm einige orientierende Bemerkungen voraus.

1. Als leitendes *Prinzip der Naturalverpflegung*, wie es auch in § 3 des Entwurfs umschrieben ist, gilt: Absolut keine Geldgaben an die dürftigen Passanten, sondern ganz ausschliesslich bloss Naturalien, Nahrung und Gewährung von Nachtquartier und zwar dies nicht durch Private an den Hausthüren, sondern in bezirklich und lokal organisierter Weise durch eine Centralstelle (Naturalverpflegungsstation). Dieses System hat unter dem Hochdruck einer alles vernünftige Mass übersteigenden Flut von systematisch an den Hausthüren bettelnden sog. « armen Handwerksburschen » zuerst in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts der hochverdiente Philanthrop Pastor von Bodelschwingh in Bielefeld praktisch in Anwendung gebracht. Von da

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

wusste es sich verhältnismässig rasch grosse, umfassende Gebiete des gesamten deutschen Reiches, Oesterreichs und der Schweiz, wenigstens der deutschen, zu erobern. Und in allen Gegenden und Bezirken, wo die Naturalverpflegung auch nur einigermassen zielbewusst und zweckmässig eingerichtet worden ist, haben sich inzwischen in auffallend übereinstimmender Weise die nämlichen *hocherfreulichen Resultate dieser Bestrebungen* gezeigt:

Die minderwertigen Elemente unter den Wanderern, die Arbeitsscheuen, Verbummelten, Liederlichen, die Frechen, zu verbrecherischen Handlungen Neigenden, die auf Kosten « guter Leute » eine reine Vergnügungsreise Machenwollenden blieben aus, da sie unter dem neuen System ihre Rechnung nicht mehr fanden, da ihr müheloses « Fechten » ihnen nicht mehr täglich durchschnittlich Fr. 2 und mehr ohne weiteres einbrachte. Damit hob sich zugleich die öffentliche Sicherheit im Haus und auf der Strasse. Die ausserordentliche Belästigung der Einwohner durch fortwährendes Anklopfen und Anläuten, sowie die moralisch und nationalökonomisch unverantwortliche Verschleuderung von Bargeldgeschenken, sog. « Almosen » an die Vorsprechenden, die ja doch erfahrungsgemäss vielfach nur dem Alkoholismus Vorschub leisteten, fiel weg. Andererseits lehrte wiederum die Erfahrung und der Augenschein, dass, ob auch das polizeilich verdächtige Stromerelement sich nie völlig wird verdrängen lassen, doch in steigendem Masse überwiegend wirklich arbeitssuchende Leute

unterstützt wurden, die bloss in Folge zeitweiliger, teilweise wenigstens unverschuldeter Arbeitslosigkeit auf der altüberlieferten Walz ausser stande waren, sich ihr eigenes Brot zu verdienen. Zugleich darf sich aber auch bei eingeführter Naturalverpflegung das humane Gewissen solcher unter uns vollständig beruhigen, die etwa nach der Anschauung früherer Zeiten das « Almosengeben » an der Thüre für besonders verdienstlich oder speziell als Christenpflicht erachten. Denn diesen « armen » Wanderern wird ja alles, was zu des Lebens Notdurft gehört, Nahrung, Obdach und zuweilen auch Kleidung in ausreichendem, ob auch bescheidenem Masse unentgeltlich gereicht.

Damit ist bereits auch *der Zweck der Naturalverpflegung* zur Genüge angedeutet (vgl. den Ingress des Dekretsentwurfs): Die unmoralische Vagantität soll bekämpft, dem zeitweisen Unvermögen dürftiger Arbeitssuchender dagegen durch Gratisverabreichung von Nahrung und Nachtquartier rationell abgeholfen werden. Die Naturalverpflegung trägt daher sowohl einen humanen wie einen polizeilichen Charakter. Immerhin halten wir den erstern für den beherrschenden (§§ 8 und 9 des Entwurfs).

2. Die zuweilen, wenn auch bloss noch sehr vereinzelt bei Gegnern auftretende Behauptung, es werde *durch die Naturalverpflegung die Bettelei erst recht gezüchtet und grossgezogen*, erweist sich, wie jeder in Sachen Kundige wohl weiss, als in jeder Hinsicht schlechterdings uustichhaltig. Thatsächlich ist gerade das Gegenteil der Fall. Zunächst wird in allen ausreichend organisierten Bezirken und einzelnen Ortschaften, in welchen die reine Naturalverpflegung sich eingelebt hat, ganz übereinstimmend die Beobachtung gemacht, dass der Haus- und Thürerbettel der Fremden gänzlich zurückbleibt, resp. auf ein gar nicht mehr der Rede wertiges Minimum reduziert wird. Zweitens beweist die Statistik der Verpflegungsstationen eine ausserordentliche Abnahme der Passantenfrequenz um annähernd 50 % seit einigen Jahren gegenüber der Anfangszeit des Wirkens der Naturalverpflegung. Obiger Einwand hätte einzig und allein dann etwelche Berechtigung, wenn die Kontrollierung der gesetzlichen Ausweisschriften der Durchreisenden eine mangelhafte wäre, resp. wenn Letztere auf die Rechtmässigkeit ihres Umherwanderns überhaupt gar nicht kontrolliert würden. Aber die bezüglichlichen massgebenden Vorschriften des schweizerisch-interkantonalen wie des kantonal-bernerischen Verbandes lauten so klar und bestimmt und werden auch im grossen und ganzen so stramm gehandhabt, die Verpflegung ist auch durchschnittlich eine so bescheidene, dass von Anziehungskraft der Naturalverpflegung auf weitere ihrer nicht wirklich bedürftige Durchreisende im Ernste nicht die Rede sein kann (§§ 4, 6 c, 8 und 9 des Entwurfs).

3. Die *gegenwärtige Organisation* der Naturalverpflegung in der Schweiz gliedert sich in eine *interkantonale* und eine *kantonale*. Die auf Freiwilligkeit gegründete *interkantonale* Organisation (interkantonaler Verband für Naturalverpflegung) umfasst zur Zeit die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Baselland, Glarus, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn und Zug. Unter diesen haben bereits 5, nämlich Luzern, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau die Naturalverpflegung — sei es auf dem Wege der Spezialgesetzgebung oder durch Verordnung der kompetenten Staatsbehörden — für ihren Umkreis offiziell und

obligatorisch eingeführt. Die Organe dieses interkantonalen Verbandes sind ein dreigliedriger Vorstand (derzeitiger Präsident Herr Oberst Siegfried in Aarau) und eine jährlich ordentlichweise einmal zusammentretende Delegiertenkonferenz, besetzt von jedem Verbandskanton mit je einem Delegierten. Der interkantonale Verband besorgt den lehrreichen Austausch der in den verschiedenen Kantonalverbänden gemachten Erfahrungen und erlässt auf Grund derselben die nötigen technischen Vorschriften zu einheitlicher Durchführung im gesamten Verbandsgebiet. (Entwurf §§ 14 und 12, 2.)

Der *kantonal-bernerische*, ebenfalls auf Freiwilligkeit beruhende Verband wurde durch die Initiative des Herrn alt Regierungsrat Rüz im Jahre 1887 gegründet. Derselbe umfasst, wie Sie die statistische, zugleich über seine finanziellen Leistungen orientierende Tabelle belehren wird, zur Zeit 15 Sektionen mit einer Gesamtbevölkerung von circa 234,000 Einwohnern.

Der Kantonalverband für Naturalverpflegung hat während der 11 Jahre seines Bestandes seine Wirksamkeit ohne gesetzlichen Rückhalt, basiert auf reiner Freiwilligkeit, bloss vermittelt moralischer Beeinflussung entfalten können. In dieser Beschränkung hat er ohne Zweifel verhältnismässig recht Ansehnliches geleistet. Aber eben dieser fakultative Charakter liess ihn nicht aller Orten und zum Teil auch in solchen Orten und Gegenden nicht durchdringen, in welchen es doch sehr im Interesse eines rationellen und einzig erfolgreichen Zusammenwirkens höchst wünschenswert, ja zwingend notwendig gewesen wäre. Und gerade dies ist *der wesentlichste Grund*, warum die bei diesem Werke schon seit langer Zeit beteiligten *gemeinnützigen Kreise*, Kantonalvorstand, Bezirksverbände etc. bei uns *um Erlass bezüglichlicher gesetzlicher Bestimmungen* wiederholt und ernsthaft *vorstellig geworden sind*.

Den guten Intentionen der Verpflegungsverbände trat namentlich die fatale Erscheinung oft lähmend, ja in gewissen Fällen geradezu niederschlagend entgegen, dass manche Gemeinden, speziell solche, die nicht gerade Hauptorte, Industriezentren, Amtsbezirkssitze oder direkt an den Haupttrouten gelegene Dorfschaften sind, zwar die trefflichen Früchte der Institution zu geniessen nicht verschmähten, indem sie die Passanten ohne Skrupel an die im Hauptort gelegene Station wiesen, dabei aber in egoistischer Berechnung an die finanzielle Belastung der Station ihren proportionalen Anteil zu leisten sich weigerten. So kam es denn ab und zu in manchem Bezirke vor, dass die Gemeindevertreter ihre Bereitwilligkeit zur Gründung eines Bezirksverbandes erklärten, aber nur unter dem Vorbehalt des Beitritts sämtlicher Gemeinden des Bezirks. An der Renitenz einzelner Gemeinden scheiterte alsdann natürlich die ganze wohlgemeinte Bewegung. Die Freiwilligkeit ist auch der Grund, warum ein wirklich *rationelles Stationennetz* im Kanton, wobei die einzelnen Stationen durchschnittlich drei Stunden von einander entfernt liegen würden, trotz guter Ansätze zu einem solchen bisher nicht fixiert werden konnte. Solchen und andern damit zusammenhängenden Mängeln gegenwärtiger fakultativer Organisation kann einschneidend bloss durch ein Obligatorium auf dem Wege der von uns projektierten Verstaatlichung abgeholfen werden (§§ 1, 2 und 10 des Entwurfs). Das nach § 124, 4 des Armengesetzes zu konstatierende *Bedürfnis* nach Einführung des gesetzlichen Obligatoriums der Naturalverpflegung hat sich demnach unseres Erachtens obigen

Erwägungen gemäss schon längst und in ganz intensiver Weise gezeigt.

4. Wir gedenken jedoch solchen Gegenden unseres Kantons, in welchen dieses Bedürfnis sich nicht geltend macht, wie etwa gewissen entlegenen Bezirken im Oberland oder vielleicht auch im Emmenthal, die Naturalverpflegungsinstitution nicht einfach von oben herab aufzuocroyieren. Wie bereits bei Anlass des Armengesetzes gehen wir vielmehr von dem demokratischen Grundsatz der Selbstverwaltung der Einzelbezirke und Gemeinden aus, immerhin in dem Sinn, dass der Regierungsrat die Berechtigung erhält, von sich aus das Obligatorium der Naturalverpflegung, sei es für einen ganzen Bezirk, sei es für einzelne Gemeinden einzuführen in dem Fall, wenn die dortigen Bezirks- oder Gemeindeorgane trotz konstatierten Bedürfnisses dasselbe beharrlich nicht anerkennen wollen. Als zur Abgabe der Bedürfniserklärung geeignete Bezirksorgane erachten wir nach Massgabe von §§ 66 und 67 des Armengesetzes die sog. *Amtsversammlungen*, wobei es selbstverständlich ist, dass unter Umständen und den topographischen Verhältnissen gemäss sich nach Ueber-einkunft auch zwei oder sogar mehrere Amtsbezirke zu *einem* Bezirksverband zusammenschliessen können (§ 1 des Entwurfs). Ueberhaupt ist Gewicht darauf zu legen, dass staatlicherseits die Einzeladministration und die finanziellen Beziehungen der Bezirksverbände mehr nicht zu beeinflussen seien, als die Garantie guter Ordnung es eben erheischt (§§ 12 und 13, 1 und 2 des Entwurfs).

Dem manchenorts geäusserten Bedenken, es sei unbillig, wenn die von den grossen Verkehrsstrassen entlegenen Ortschaften verhältnismässig ebensoviel an die Auslagen der Station zu bezahlen haben wie diese selbst, kommt § 13, Al. 3 des Entwurfs entgegen.

5. Hinsichtlich der *finanziellen Subventionierung der Naturalverpflegung von Seiten des Staates* nehmen wir nach Massgabe von § 53, Al. 4, verglichen mit § 44, Ziffer *f*, des Armengesetzes eine 50%ige Vergütung der effektiven Ausgaben der Bezirksverbände in Aussicht. Bisher hat sich der Staat an diesem so gemeinnützigen Werke bloss mit Fr. 5000 aus dem Alkoholzehntel

immer nur prozentual an die reinen Verpflegungskosten, abgesehen von den Verwaltungskosten der Bezirksverbände beteiligt. Jetzt soll er auch die Verwaltungskosten der Bezirke in die Rückvergütung einbeziehen. Dagegen schützt sich der Staat vor allfälligen unzulässigen Gemeindepraktiken durch die in § 12, 2, des Entwurfs vorgesehenen Kautelen. Diese Mehrbelastung des Budgets der Armendirektion rechtfertigt sich sehr wohl durch die Erwägung, dass die Institution der Naturalverpflegung auch abgesehen von ihrem moralischen Einfluss auf die arbeitssuchenden Professionisten den Staat faktisch durch entsprechende Reduktion armenpolizeilicher Transportkosten und durch wenigstens teilweise Einschränkung der Kriminalität entlastet. Durch statistische Erhebungen liesse sich dies mit Leichtigkeit erhärten.

Auf Grund vorstehender Erwägungen empfehlen wir Ihnen das Eintreten auf vorliegenden Dekretsentwurf angelegentlich.

Mit Hochachtung!

Bern, im Juli 1898.

Der Direktor des Armenwesens:
Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 21. November 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatschreiber
Kistler.

Statistik der Naturalverpflegung pro 1897.

Bezirksverband	Einwohnerzahl	Stationen	Zahl der Unterstützungen			Herkunft der Unterstützten						Ausgaben									
			Mittagsgäste	Nachtgäste	Total	Schweiz	Deutschland	Österreich	Italien	Andere Staaten	Total Ausländer	Mittagsverpflegung		Nachtverpflegung		Summa Verpflegung		Kontrolle und Verwaltung		Total	
												Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Aarberg	16,493	5	284	1,561	1,845	1,224	—	—	—	—	621	71	—	1,089	5	1,160	5	325	60 ¹⁾	1,485	65
Bern	47,151	1	32	1,383	1,415	1,403	1	—	1	10	12	16	—	1,383	—	1,399	—	1,243	90	2,642	90
Biel	18,000	1	38	405	443	327	62	17	13	24	116	11	20	231	95	243	15	200	—	443	15
Büren	8,385	1	103	395	498	364	90	23	5	16	134	36	5	316	—	352	5	201	65	553	70
Burgdorf	20,168	7	426	1,995	2,421	1,611	432	152	142	84	810	111	65	1,420	5	1,531	70	313	90	1,845	60
Fraubrunnen	6,643	2	177	302	479	226	153	45	10	45	253	53	10	241	60	294	70	46	50	341	20
Frutigen	10,801	5	49	113	162	87	45	6	7	17	75	14	45	79	10	93	55	16	40	109	95
Konolfingen	25,878	4	818	1,819	2,637	1,523	706	220	129	59	1,114	245	40	1,275	80	1,521	20	545	—	2,066	20
Moutier	8,926	12	695	1,095	1,790	1,000	417	66	118	189	790	183	45	792	70	976	15	13	25	989	40
Neuenstadt	2,368	1	326	624	950	692	139	29	56	34	258	48	90	187	20	236	10	100	—	336	10
Oberaargau	21,074	6	647	2,179	2,826	1,898	634	147	48	99	928	183	60	1,798	20	1,981	80	357	10	2,338	90
Seftigen	13,570	4	173	235	408	347	42	9	6	4	61	40	65	170	20	210	85	215	55	426	40
Signau	24,896	3	290	822	1,112	518	437	60	64	33	594	64	30	553	75	618	5	270	90 ²⁾	888	95
Steffisburg	3,900	1	38	553	591	401	135	27	10	18	190	9	50	442	40	451	90	120	—	571	90
Sumiswald	5,730	1	99	482	581	395	127	38	5	16	186	29	70	453	—	482	70	77	30	560	—
Total	233,983	54	4,195	13,963	18,158	12,016	3,420	839	614	648	6,142	1,118	95	10,434	—	11,552	95	4,047	05	15,600	—

1. Zahl der konfiszierten Unterstützungswanderscheine . 56
 2. Überweisung von Passanten an die Polizei:
 a) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten . . 44
 b) Wegen ungenügenden Schriften 49
 c) Wegen polizeilicher Ausschreibung 25

3. Zahl der vermittelten Arbeitsanweisungen 86
 4. Zahl der Nachtgäste am 15. Juni 21
 » » » » 15. Dezember 91

Entwurf des Regierungsrates vom 21. November 1898.

Dekret

betreffend

Naturalverpflegung

dürftiger Durchreisender.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von § 124, Al. 4 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender wird in allen Bezirken des Kantons obligatorisch da eingeführt, wo die Amtsversammlungen nach Massgabe von §§ 66 und 67 des Armengesetzes es beschliessen.

In diesem Fall sind in der Regel alle in dem Bezirk gelegenen Gemeinden zu aktiver Teilnahme am Naturalverpflegungsverband verpflichtet.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in denjenigen Amtsbezirken, für welche die Amtsversammlungen es nicht beschliessen und in denen doch das Bedürfnis darnach vorhanden ist, die Naturalverpflegung, sei es für den ganzen Bezirk, sei es für einzelne Gemeinden in demselben obligatorisch zu erklären.

§ 2. Die nach § 1 organisierten Bezirke sind Spezialsektionen des bestehenden Kantonalverbandes für Naturalverpflegung.

§ 3. Die Naturalverpflegung erfolgt durch Gewährung von einfacher Verköstigung und Nachtquartier unter jeglichem Ausschluss von Geldgaben.

§ 4. Für die technische Seite der Naturalverpflegung sind die einschlägigen Vorschriften des interkantonalen und kantonalen Verbandes für Naturalverpflegung massgebend.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

§ 5. Das ganze Institut der Naturalverpflegung ist dem Geschäftskreis der Direktion des Armenwesens unterstellt, welcher zu diesem Behuf eine aus 9—11 Mitgliedern bestehende Kommission (Kantonalvorstand für Naturalverpflegung) beigegeben wird. Der Direktor des Armenwesens ist von Amtes wegen Vorsitzender derselben.

Die Mitglieder dieser Kommission beziehen Tagelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 6. Weitere Organe der Vollziehung sind:

- a. Eine jährlich einmal in Bern zusammentretende Abgeordnetenversammlung, bestehend aus je zwei Vorstandsmitgliedern eines Bezirksverbandes. An derselben haben die Mitglieder des kantonalen Vorstandes beratende Stimme.
- b. In jedem Bezirk eine bezirkliche und örtliche Organisation, deren Gestaltung im einzelnen Sache des Bezirksverbandes selbst ist.
- c. Die Kontrolleure.
- d. Die Herbergehalter.

§ 7. Der Abgeordnetenversammlung steht zu:

- a. Die Wahl des Kantonalvorstandes auf eine vierjährige Amtsdauer. Dabei soll jeder Landesteil durch je ein Mitglied vertreten sein.
- b. Die Entgegennahme des Jahresberichts über die Thätigkeit des Kantonalvorstandes, sowie der Berichte der Bezirksverbände durch die Delegierten.
- c. Die Besprechung und Beschlussfassung über wichtige, den Gesamtverband betreffende Angelegenheiten.

§ 8. Die Herbergen sollen, wenn immer möglich, nicht in Wirtshäusern untergebracht, sondern von Privatpersonen oder Polizeiorganen gehalten werden.

Im einzelnen machen darüber die jeweiligen Bestimmungen des Herbergsreglementes Regel.

§ 9. Zu Kontrolleuren sollen womöglich kantonale Polizeisoldaten, eventuell Organe der Ortspolizei ernannt werden. Denselben wird von den Bezirks- resp. Ortsverbänden jährlich eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen ausgerichtet.

§ 10. Der Kantonalvorstand stellt ein rationelles Stationennetz fest. Zu diesem Behuf sind die Bezirksverbandsvorstände berechtigt, dem Kantonalvorstand Vorschläge betreffend Bezeichnung der Stationsorte zu unterbreiten.

Sollten sich hierbei Anstände ergeben, so entscheidet die Armendirektion über dieselben letztinstanzlich.

§ 11. Mit den Stationen werden, wo das Bedürfnis sich zeigt, Arbeitsnachweusbureaux verbunden, um den die Naturalverpflegung in Anspruch nehmenden Durchreisenden, sowie wenn möglich auch andern Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

§ 12. Der Staat subventioniert die Bezirksverbände gemäss § 53, Al. 4 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen mit wenigstens 40 und höchstens 50 % ihrer effektiven Ausgaben. Ausserdem trägt er die Verwaltungskosten des Kantonalvorstandes. Allfällige

freiwillige Beiträge an die Auslagen der Gemeinden, Legate etc. dürfen dem Staat gegenüber nicht in Rechnung gebracht werden. Die Gemeindebeiträge sind nicht in der Spendrechnung, sondern in der allgemeinen Ortsgutsrechnung als Ausgaben für das Polizeiwesen unterzubringen. Die Ausgaben des Staates werden aus dem Alkoholzehntel bestritten.

Der Kantonalvorstand hat die verschiedenen Kontrollformulare, sowie die « amtlichen Mitteilungen des interkantonalen Verbandes » den Verpflegungsstationen unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Ausgaben des Staates sind dem Alkoholzehntel zu entnehmen.

§ 13. Die Bezirksverbände haben ihre Spezialstatuten dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Im übrigen ist die Regelung ihrer administrativen und finanziellen Verhältnisse ihrem freien Ermessen anheimgestellt.

Den Einzelgemeinden ist es überlassen, ihr Befinden auf dem ihnen gutscheinenden Wege aufzubringen. Für den Fall, dass sie dasselbe auf dem Wege des Steuerbezugs erheben, gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes.

Entlegene und vom Wandererzug weniger berührte Gemeinden können eine billige Berücksichtigung ihrer lokalen Lage beanspruchen.

Gegen bezügliche Beschlüsse der Bezirks- und Stationsvorstände ist Beschwerdeführung bei dem Kantonalvorstand und letztinstanzlich bei der Armendirektion zulässig.

§ 14. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Verband für Naturalverpflegung bei.

§ 15. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Es soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, 21. November 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

**Beilagen zum Dekretsentwurf betreffend
Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.**

I.

Statuten

des

Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Angenommen von der Delegiertenversammlung in Baden, am 1. Dezember 1887.

§ 1. Der interkantonale Verband für Naturalverpflegung armer Durchreisender umfasst die sämtlichen Kantone, Bezirke und Gemeinden, welche die Naturalverpflegung eingeführt haben oder noch einführen.

§ 2. Der interkantonale Verband wird durch eine Abgeordnetenversammlung repräsentiert, bestehend aus Delegierten der Kantons- und Bezirksverbände, sowie solchen der einzelnen Gemeinden und Vereine. Diese Abgeordnetenversammlung soll jährlich wenigstens einmal zusammenkommen.

Sie wählt einen leitenden Ausschuss von sieben Mitgliedern mit Konstituierungsrecht. Derselbe ist zugleich das Bureau der Generalversammlungen.

§ 3. Die Thätigkeit des interkantonalen Verbandes bezieht sich auf:

1. Unterstützung armer Durchreisender und Unterdrückung des Wanderbittels und Stromertums.
2. Erstellung eines möglichst rationellen Netzes von Verpflegungsstationen.
3. Festsetzung eines möglichst gleichartigen Verpflegungsmodus, sowie eines möglichst einheitlichen Herbergereglementes.
4. Bekämpfung missbräuchlicher Ausnutzung der Naturalverpflegung durch einheitliche Kontrolle und durch Aufnahme und Pflege von Beziehungen unter den Kantonen und deren Polizeibehörden, sowie mit gleichartigen Verbänden der Nachbarländer.
5. Wenn möglich Vermittlung von Arbeit.

§ 4. Die Feststellung der Verpflegungsstationen ist in erster Linie Sache der Bezirks- und Kantonalverbände.

Wo sich indessen, namentlich bei Grenzstationen, Uebelstände herausstellen, ist der Centralvorstand beauftragt, die betreffenden Bezirke und Gemeinden aufmerksam zu machen, und es kann die Delegiertenversammlung irrationelle Stationen aufheben.

Die Stationen dürfen nicht zu nahe beieinander liegen, um Ausnutzung zu verhüten, und nicht zu weit auseinander, damit die Passanten nicht Mangel leiden.

§ 5. Die Kontrollstellen sind möglichst auf Polizeistationen zu verlegen; denselben kommen folgende Verpflichtungen zu:

- a. Prüfung der Ausweispapiere der sich meldenden Unterstützungsbedürftigen.
- b. Verabreichung eines abgestempelten Verpflegungsscheines, auf die entsprechende Herbergestation lautend, sofern Herbergestation und Kontrollstelle nicht zusammenfallen.
- c. Die Unterstützung Geniessenden mit Familien- und Taufname, Beruf, Alter und Heimat, alphabetisch geordnet, einzutragen.
- d. Den Arbeit Suchenden Aufschluss zu geben, wo solche zu finden ist.
- e. Freiwillige Gaben an Kleidungsstücken entgegenzunehmen, ein Verzeichnis darüber zu führen und dieselben nach bestem Ermessen an Dürftige abzugeben.

§ 6. Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Passanten verabreicht, welche:

- a. gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzen;
- b. den Nachweis leisten, dass sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden haben.

Die Unterstützung wird nicht verabreicht:

1. an Betrunkene;
2. an solche, welche angebotene Arbeit nicht annehmen.

Den Vereinsvorständen steht das Recht zu, ausnahmsweise auch solche zu unterstützen, welche die in a. und b. verlangten Ausweise nicht besitzen.

§ 7. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur *ein* Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen bewilligt.

§ 8. Jede verabfolgte Verpflegung ist dem Passanten in den vom Verband eingeführten Unterstützungs-wanderschein mit Ort und Datum einzustempeln.

Der Empfang des Unterstützungswanderscheines ist dem Passanten in seine amtliche Ausweisschrift einzutragen.

Wer seinen Unterstützungswanderschein nicht vorweisen kann, empfängt fernerhin keine Unterstützung.

§ 9. Bei Errichtung von Verpflegungsstationen ist wo möglich von Wirtshäusern abzusehen.

§ 10. Die zu verabreichende Nahrung hat mindestens zu bestehen:

für Mittagessen in einer Portion Suppe und Brod,
für Nachtessen und ebenso für Morgenessen in Kaffee und Brod oder Suppe und Brod.

§ 11. Branntwein darf von den Herbergehaltern unter keinen Umständen an die Passanten verabfolgt werden.

§ 12. Bei versuchtem oder stattgehabtem Missbrauch der Unterstützung, sowie bei Zuwiderhandlung gegen das Herbergereglement, ist der Fehlbare der Polizei zu überweisen, ebenso jeder Passant, welcher keine oder nicht gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzt.

Baden, 1. Dezember 1887.

Der Präsident:
A. Coradi.

Der Aktuar:
Siegfried-Leupold.

II.

Statuten

des

bernischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Art. 1.

Konstituierung.

Der bernische Kantonalverband für Naturalverpflegung umfasst die sämtlichen Bezirksverbände, welche für diesen Zweck bereits bestehen oder sich noch bilden.

Art. 2.

Zweck und Thätigkeit.

Der Kantonalverband bezweckt:

1. Aufstellung eines möglichst rationellen Netzes der Verpflegungsstationen.
2. Festsetzung eines gleichartigen Verpflegungsmodus, sowie eines einheitlichen Herbergereglements.
3. Die Erhältlichmachung eines angemessenen Staatsbeitrages, welcher teils zur Speisung der Centralkasse, teils zur Erleichterung von Gemeinden oder Bezirken, welche trotz sachentsprechender Geschäftsführung stark belastet sind, dienen soll.
4. Möglichst einheitliche Einrichtung der Kontrolle und Rechnungslegung.
5. Anleitung betreffend Arbeitsanweisung.
6. Aufnahme und Pflege von Beziehungen, insbesondere zu den kantonalen Polizei- und Armenbehörden, nach Möglichkeit auch zu den gleichartigen Verbänden ausserhalb des Kantons.
7. Gemeinsames Vorgehen gegen missbräuchliche Inanspruchnahme der Naturalverpflegung.

Art. 3.

Repräsentation.

Der Kantonalverband wird durch eine jährlich einmal zusammentretende Abgeordnetenversammlung re-

präsentiert, bestehend aus je zwei Vorstandsmitgliedern eines Bezirksverbandes. An denselben haben die Mitglieder des leitenden Centralausschusses beratende Stimme.

Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind bindend für die sämtlichen Bezirksverbände, soweit sie sich innerhalb der in Art. 2 aufgestellten Zweckbestimmungen bewegen.

Die Abgeordnetenversammlung wählt einen leitenden Ausschuss von sieben Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit und Konstituierungsrecht. Ausserdem gehören dazu von Amtes wegen: der Direktor des Armenwesens und der Direktor der Polizei.

Art. 4.

Einzelne Bestimmungen.

Die Art der Aufbringung und Bestreitung der Kosten ist grundsätzlich jedem Bezirksverband anheimgestellt. Letztere haben ihre Spezialstatuten dem Centralausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Uebergangsbestimmung.

Der Kantonalverband gilt als konstituiert, sobald etwa 10 Bezirksverbände ihren Beitritt erklärt haben.

Also beraten und angenommen von der hiezu einberufenen Amtsdelegiertenversammlung in Bern am 27. September 1887.

Der Präsident:
Räz, Regierungsrat.

Der Sekretär:
Albrecht Flügel, Pfr.

Vorlage

des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

den Neubau einer Hochschule und Verkauf der alten Hochschule an die Gemeinde Bern.

(Dezember 1898.)

A. Bericht der Baudirektion.

Unterm 24. September 1897 hat die Amtsschaffnerei Bern, namens des Staates des Kantons Bern, mit dem Gemeinderat der Stadt Bern, auf Grund der vom Regierungsrat aufgestellten Bedingungen, für die Hochschulbesitzung des Staates an der Herrengasse in Bern einen Kaufvertrag abgeschlossen, welcher von der Gemeinde Bern am 17. Oktober 1897 angenommen wurde.

Seitens der Staatsbehörde ist die Ratifikation bis jetzt nicht erfolgt, weil vorher noch verschiedene Fragen, namentlich betreffend Beitragsleistung der Gemeinde Bern an die Kosten einer neuen Hochschule, Servitutbereinigung etc., zu erledigen waren. Der Regierungsrat erteilte daher am 13. November 1897 den Direktionen der Erziehung und der Bauten den Auftrag, mit möglichster Beförderung eine ungefähre Kostenberechnung für eine neue Hochschule aufzustellen und vorzulegen. Als Bauplatz bestimmte er das Areal zwischen dem Observatorium und dem Verwaltungsgebäude der Jura-Simplon-Bahn auf der Grossen Schanze. Zur Erlangung von Plänen wurde die Veranstaltung eines Wettbewerbes unter den Architekten in der Schweiz beschlossen und für die Beurteilung der einlangenden Projekte ein fünfgliedriges Preisgericht bestellt in den Architekten Auer (später infolge Demission durch Regierungsrat Reese in Basel ersetzt), Jung, Stempkowski, Geiser und Bezencenet. Für die Honorierung der besten Entwürfe etc. wurde eine Summe von Fr. 8500 bewilligt.

In Ausführung dieser Beschlüsse liessen wir durch das Kantonsbauamt auf Grund eines vom Senat der

Hochschule eingereichten Programmes eine Projektskizze samt Kostenanschlag aufstellen, welcher letzterer sich auf Fr. 1,200,000 belief. Daraufhin wurde das Konkurrenzverfahren durchgeführt, welches ergab, dass von zwanzig eingegangenen Projekten drei prämiert werden konnten, nämlich:

1. Nr. 12, von Alfred Hodler und Ed. Joss in Bern, mit Fr. 3500.
2. Nr. 11, von H. Juvet in Genf, mit Fr. 2500.
3. Nr. 6, von A. Stöcklin in Burgdorf, mit Fr. 1500.

Diese drei, innert den Grenzen des Programmes und des Voranschlages sich bewegenden Entwürfe überwies der Regierungsrat am 6. Mai 1898 den Hochschulbehörden zur Ansichtsäusserung über das zur Ausführung vorzuschlagende Projekt, eventuell über die noch vorzunehmenden Aenderungen. Es erfolgten einige Abänderungsvorschläge, welche jedoch untergeordneter Natur sind und im definitiven Projekt leicht berücksichtigt werden können.

Auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion brachten wir die Angelegenheit bereits mit Vortrag vom 13. Dezember 1897 vor den Regierungsrat mit dem Antrag zu Händen des Grossen Rates:

für den Bau einer neuen Hochschule auf der Grossen Schanze auf Rubrik X D einen Kredit von Franken 500,000 zu bewilligen und überdies den Erlös der alten Hochschule dafür zu verwenden unter der Bedingung, dass

1. die Gemeinde Bern an die auf Fr. 1,200,000 veranschlagten Baukosten einen angemessenen Beitrag leiste und

2. die definitiven Pläne für den Neubau, sowie das Abkommen mit der Gemeinde Bern betreffend ihre Beitragsleistung dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegen seien.

Am 12. Februar genehmigte der Regierungsrat folgenden abgeänderten Beschlusses-Antrag:

« Dem Grossen Rat wird die Fassung folgenden Beschlusses beantragt:

« Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den vom Regierungsrat gepflogenen Verhandlungen betreffend den Bau einer neuen Hochschule und Verkauf der alten Hochschule an die Gemeinde Bern. Er spricht die Geneigtheit aus, dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Bern vereinbarten Kaufvertrag um die alte Hochschule zum Preise von Fr. 500,000 die Genehmigung zu erteilen und für den unter finanzieller Mitwirkung der Gemeinde Bern auf der Grossen Schanze auszuführenden Neubau der Hochschule über den genannten Kaufpreis hinaus einen Kredit von Fr. 500,000 zu bewilligen, sobald ihm von Seite des Regierungsrates eine die ganze Angelegenheit umfassende definitive Vorlage gemacht werden kann. »

Das Geschäft sollte bei der Staatswirtschaftskommission in Cirkulation gesetzt werden, gelangte jedoch bald darauf ohne weitem Beschluss an die Baudirektion zurück.

Am 6. Mai beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, betreffend die Leistung der Gemeinde Bern an den Hochschulbau nach Projekt Hodler & Joss mit dem Gemeinderat in Unterhandlung zu treten.

Mit Schreiben vom 16. November 1898 hat nun der Gemeinderat dem Regierungsrat mitgeteilt, dass die Gemeinde am 13. gleichen Monats folgenden Beschluss gefasst habe:

« An den Hochschul-Neubau wird ein Barbeitrag von Fr. 200,000 bewilligt unter der Bedingung, dass ein die Ausführung eines Kasino-Neubaues auf dem Hochschulplatz sicherndes Alignement vom Regierungsrat genehmigt werde. An die Ausrichtung des genannten Beitrages von Fr. 200,000 wird seitens der Gemeinde Bern die Erklärung geknüpft, dass sie sich mit diesem Beitrag von allen weitem Leistungen an die Hochschule als enthoben betrachte. »

Ersterer Vorbehalt, bemerkt der Gemeinderat, beruhe auf Art. 3 der Kaufvertragsbedingungen vom 24. September 1897 betreffend das Areal der alten Hochschule, lautend:

« Die Einwohnergemeinde Bern übernimmt gegenüber dem Staat Bern die Verpflichtung, die Herrengasse nach Westen zu öffnen, bezw. bis an die Polizeigasse zu verlängern. Die Ausführung dieser Verlängerung bezw. die Alignementspläne über die da herige Anlage und die Festsetzung der Baulinie für einen auf dem Hochschulareal zu erstellenden Neubau unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern. »

Für die Erstellung eines neuen Kasinos auf dem Hochschulplatz sei die Alignementsgestaltung der verlängerten Herrengasse von wesentlicher Bedeutung und der Beitrag der Gemeinde an den Hochschul-Neubau rechtfertige sich deshalb vom Standpunkt des Stadtinteresses aus nur insoweit, als das vom Regierungsrat zu

genehmigende Alignement die Ausführung des Kasinobaues sichere. Diesem Schreiben hat der Gemeinderat zugleich den Alignementsplan für die Verlängerung der Herrengasse und den Hochschulplatz überhaupt beigelegt.

Von Seite der Erziehungsdirektion wurde dem Regierungsrat unter Mitteilung des nämlichen Gemeindebeschlusses am 24. November abhin beantragt, den Beitrag der Gemeinde von Fr. 200,000 anzunehmen, jedoch unter allem Vorbehalt bezüglich der Erklärung, dass sich damit die Stadt Bern von allen weitem Leistungen an die Hochschule enthoben betrachte.

Sie ist der Ansicht,

1. der beschlossene Gemeindebeitrag entspreche den von der Erziehungsdirektion im Auftrag des Regierungsrates s. Z. gestellten Anforderungen;

2. die Bedingung betreffend Alignement der Herrengasse dürfe angenommen werden, da eine andere Lösung, ohne den Kasinobau auf dem Hochschulareal zu verunmöglichen, kaum ausführbar sei;

3. der Vorbehalt betreffend weitem Leistungen der Stadt an die Hochschule sei unerheblich und durchaus unverbindlich für spätere Fälle. Die moralischen Verpflichtungen der Gemeinde dauern trotz aller Erklärungen fort und die Gemeinde Bern sei auch späterhin frei, vorkommenden Falls andere Beschlüsse zu fassen.

Wir sind mit dieser Anschauungsweise im allgemeinen einverstanden. Ueber die Frage des Verkaufes der alten Hochschulbesitzung an die Gemeinde haben wir uns indes nicht auszusprechen; die Behandlung derselben gehört in den Geschäftskreis der Finanzdirektion.

Betreffend die Alignementsverhältnisse auf dem alten Hochschulplatz ist zu bedauern, dass der Platz für den Bau des projektierten Stadt-Kasinos so beschränkt ist. Dieser Umstand macht es unmöglich, für die Umgebung so günstige Alignements zu gewinnen, wie es im öffentlichen Interesse wünschbar wäre. Die in der Vorlage des Gemeinderates vorgesehene verlängerte Herrengasse mit nur 8,5 m Fahrbahnbreite ist im Verhältnis zu den benachbarten Strassen zu schmal. Eine Erweiterung nach Süden wäre angezeigt, würde aber den Bauplatz für das Kasino wohl zu sehr beschränken und deshalb unthunlich sein. Dagegen erscheint eine Verbreiterung gegen Norden (nach der Stadtbibliothek) hin, möglich und sollte daher durchgeführt werden. Auch die Terrassenanlage auf der Südseite des Kasinobaues, gegen die Kirchenfeldbrücke, ist nicht ganz glücklich projektiert, indem dadurch der Eingang auf die Kirchenfeldbrücke zu wenig Breite erhält. Die dortige scharfe Krümmung könnte mittelst eisernen Anbaues gemildert werden.

Eine möglichst grosse Verbreiterung der Zufahrt zur Kirchenfeldbrücke liegt im Interesse des öffentlichen Verkehrs, zumal im Hinblick auf die projektierte Durchführung des elektrischen Trams. Es sollte aus allen diesen Gründen noch eine bessere Gestaltung der Alignementsverhältnisse angestrebt werden.

Die Erledigung dieser Frage fällt indes laut Vertrag mit der Gemeinde vom 26. November 1897 in die Kompetenz des Regierungsrates. Wir werden dafür noch besondere Verhandlungen einleiten und dem Regierungsrat bezügliche Anträge später vorlegen. Immerhin darf schon heute als feststehend angenommen werden, dass der von der Gemeinde Bern an ihren Subventionsbeschluss geknüpften Bedingung betreffend Alignement der verlängerten Herrengasse entsprochen werden kann.

Die *Hauptfrage*, welche in der nächsten Session des Grossen Rates zur Behandlung gelangen soll, bildet der **Neubau des Hochschulgebäudes auf der Grossen Schanze**.

Wie schon erwähnt, hat der Regierungsrat am 6. Mai 1898 hiefür das von der Konkurrenzjury mit dem ersten Preis bedachte Projekt Hodler und Joss als Grundlage erklärt.

Der Bericht der Jury spricht sich darüber folgendermassen aus:

« Dieses Projekt ist in jeder Beziehung unstreitig
 « die hervorragendste Arbeit der ganzen Konkurrenz. Die
 « Schwierigkeiten der Situation sind äusserst glücklich
 « überwunden, indem der südwestliche Teil der Haupt-
 « fassade in das Aligement des Verwaltungsgebäudes
 « und der südöstliche Teil parallel zum Observatorium
 « gestellt wurde. Den Uebergang dieser beiden diver-
 « gierenden Fluchten vermittelt nach beiden Seiten
 « gleichmässig der kräftige Mittelbau. Es wird dadurch
 « eine Wirkung erzielt, die allen Ansprüchen in gleicher
 « Weise gerecht wird und auch auf der Rückseite eine
 « ganz symmetrische Anordnung gestattet.

« Die Verteilung der Räume und der Zusammenhang
 « derselben in den einzelnen Fakultäten ist sehr gut.
 « Ebenso die Disposition der Treppen.

« Die unschönen und düstern Vorplätze in den Lehr-
 « sälen der beiden hintersten Flügelpartien können
 « leicht vermieden werden.

« Die einzige Bemerkung, die wir zu machen haben,
 « betrifft die mangelhaft studierten Zugänge zur Gallerie
 « der Aula.

« Die Fassaden sind in sehr schönen Verhältnissen
 « gehalten und dem Charakter des Gebäudes würdig
 « angepasst, nur dürften die Kuppeln der Eckpavillons
 « etwas höher sein.

« Die Darstellung des Projektes ist eine durchaus
 « künstlerische und die angewendete Architektur von
 « grosser Wirkung.

« Programm und Kostensumme sind innegehalten. »

Da sich dieses Projekt im Rahmen des Konkurrenzprojektes bewegt und den Aussetzungen des Preisgerichts sowie den von den Hochschulbehörden geltend gemachten Aenderungsbegehren laut Bericht des Kantonsbauamtes ohne Schwierigkeit Rechnung getragen werden kann, so ist es möglich, dasselbe mit den in Aussicht genommenen Geldmitteln — Fr. 500,000 Erlös aus der alten Hochschule, Fr. 500,000 vom Grossen Rat zu be-

willigender Kredit und von Fr. 200,000 Beitrag der Gemeinde — auszuführen, so dass der Vorbehalt der Gemeinde betreffend Mehrleistung in diesem Fall nicht von Bedeutung ist.

In betreff der Anzahl und Art der vorzusehenden Räumlichkeiten, die Bauart etc. gestatten wir uns auf das Konkurrenzprogramm und das Projekt Hodler und Joss zu verweisen. Begreiflich muss dann noch ein Ausführungsprojekt aufgestellt werden, für welche Arbeit, sowie für die Bauleitung überhaupt, die Projektanten Hodler und Joss in Aussicht genommen sind.

Bezüglich der Bauplatzfrage berufen wir uns auf den Regierungsratsbeschluss vom 13. November 1897 und unsern Vortrag dazu. Vorbehältlich der Erledigung des Kaufvertrages mit der Gemeinde durch die Finanzdirektion steht der Behandlung der Baufrage für die neue Hochschule durch den Grossen Rat nichts entgegen.

Wir unterbreiten Ihnen daher zu Händen des letzteren folgenden

Beschlusses - Antrag:

Bern Hochschule, Neubau.

Dem Grossen Rat wird beantragt zu beschliessen:

1. Es ist auf der Grossen Schanze in Bern zwischen der Sternwarte und dem Verwaltungsgebäude der Jura-Simplon-Bahn auf Grund des von der Konkurrenzjury mit dem 1. Preise gekrönten Vorprojektes von Hodler und Joss ein neues Hochschulgebäude zu erstellen.

2. Hiefür werden der Baudirektion folgende Kredite zur Verfügung gestellt:

- a) Der von der Gemeinde Bern für die alte Hochschulbesitzung an der Herrengasse zu bezahlende Kaufpreis von Fr. 500,000;
- b) eine Summe von Fr. 500,000 aus Budget-Rubrik X D, neue Hochbauten;
- c) der von der Gemeinde Bern am 13. November 1898 für den Bau der Hochschule bewilligte Beitrag von Fr. 200,000.

3. Das spezielle Ausführungsprojekt für den Neubau ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Bern, den 23. November 1898.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Morgenthaler.

B. Mitrapport der Erziehungsdirektion.

Bei Gründung der Hochschule im Jahre 1834 wurde derselben als Sitz das sogenannte «Kloster» angewiesen, welches bis dahin die Akademie nebst verschiedenen Schulen, Bibliotheken und Sammlungen beherbergt hatte; 18 Lehrsäle stunden zur Verfügung. In diesen ebenso ehrwürdigen als bescheidenen Räumen und ihren Erinnerungen, ihrer geweihten Stille, mit ihrer herrlichen Aussicht auf die Hochalpen, hat die Hochschule Bern seit 64 Jahren ihre Lehrthätigkeit entfaltet. Man hatte zwar die Erbauung einer geräumigen Aula, ja gar eines neuen Hochschulgebäudes in Aussicht genommen; leider geriet letzteres bald in Vergessenheit. Viele Gemeinden haben es dem Staate seither in der Errichtung schöner, wohl-eingerichteter Häuser für ihre Schulen zuvorgethan. Einzig für die Anatomie wurde ein neues Gebäude erstellt, das in diesem Jahre zum Abbruch gelangte. Die Kliniken wurden in der alten Insel abgethan. Alle andern Vorlesungen wurden im «Kloster», an dessen Seite auch der botanische Garten lag, abgehalten; dort befanden sich auch die Kunstsammlungen (Antikensaal), die Studentenbibliothek, das physikalische Kabinet, das chemische Laboratorium, die naturgeschichtlichen Sammlungen und später die obersten Klassen der Kantonsschule.

Allerdings wurden am «Kloster» nach und nach eine Reihe von Erweiterungs- und Umbauten vorgenommen, die ziemlich viel kosteten. Eine geräumige, im Winter nicht zu erheizende Aula wurde erstellt, gegen den Klosterhof ein Flügel und der Mittelbau im II. Etage aufgeführt und zu Lehrzimmern eingerichtet etc. So brachte man es auf 30 grössere und kleinere Hörsäle, nebst Abwartwohnung.

Bei der äusserst langsamen Entwicklung der Hochschule waren allerdings die Räumlichkeiten in früherer Zeit nicht so unzulänglich. Im ersten Semester, 1834/35, zählte die Universität 167 Studenten, im zweiten 187; in den 40er Jahren stieg die Zahl derselben etwas über 200 bis 250, fiel dann aber im Winter 1852/53 auf 143 herab, unter die alte Akademie; beinahe wäre die Hochschule ein Opfer der politischen Kämpfe geworden. Nur langsam erholte sie sich; erst 1865 finden sich wieder über 200 Studenten ein und 1870 wird die Zahl von 300 erreicht. Von da an begann endlich eine freudige Entwicklung der Hochschule; die Zahl der Studierenden stieg 1876 auf 400, 1881 auf 500, 1894/95 über 600 und im laufenden Semester auf 773 und zwar Immatrikulierte, ohne die Auskultanten und auch ohne die Tierarzneischüler.

Nach und nach fand zwar eine starke Entleerung und Entlastung des Hochschulgebäudes statt. Die Kunstsammlungen (Antikensaal) wurden ins Bundesrathaus und später mit der Kunstschule ins neue Kunstmuseum verlegt, die

botanischen Vorlesungen und Sammlungen im Jahre 1868 in den neuen Garten bei Eisenbahnbrücke; in den 70er Jahren wurde für die Physik ein würdiges Gebäude erstellt, das nebst Sternwarte als «tellurisches Observatorium» vom höchsten Hügel der Grossen Schanze aus die Stadt überragt; dann folgte die Verlegung des chemischen Laboratoriums in die sogenannte Kavalleriekaserne und später in das prächtige neue Chemiegebäude. Auf der Grossen Schanze wurde das Frauenspital erbaut. Im Jahre 1884 zog das Gymnasium in das neue Gebäude an der Speichergasse und eine Reihe von Zimmern ward frei für die Hochschule, dazu kamen noch einige, als die Studentenbibliothek im Kantonsschulgebäude mit der Hochschulbibliothek vereinigt wurde. Hierauf gründete man die Lehramtsschule, die wieder neue Räume nötig hatte. Verschiedene Seminarierien entstanden; ihre Zahl stieg bis auf elf. In den letzten Jahren räumten die zoologischen und die mineralogisch-geologischen Sammlungen den Platz; sie wurden zu eigenen, wohleingerichteten Instituten in der sogenannten alten Kavalleriekaserne.

Unterdessen hatte man in genannter Kaserne ein sehr schönes pharmaceutisches Institut eingerichtet; die Kliniken wurden in die neue Insel verlegt, ebenso das pathologische, das medizinisch-chemische und das pharmakologische Institut; für die Physiologie und die Anatomie wurden, wie für die Chemie, grosse, gut eingerichtete Bauten in der Länggasse erstellt; neben der Insel entstand das bakteriologische Institut. Nur die «Alma mater», welche alle diese Töchter zu ihrer Freude gross gezogen und ausgerüstet hat, sitzt noch hinter ihren alten Klostermauern und hofft, dass ihr endlich auch eine würdige, bleibende Heimstätte hergerichtet werde.

Man könnte zwar einwenden, das Hochschulgebäude sollte doch für den Rest der dort verbleibenden Vorlesungen genügen, nachdem so viele Institute daraus entfernt und anderswo untergebracht worden sind. Auf genanntes Gebäude sind gegenwärtig angewiesen die beiden theologischen und die juristische Fakultät, ferner die philosophische Fakultät zum grössten Teil, gegenwärtig die stärkste. Aber diese vier Fakultäten zählten im letzten Sommer 472 Studierende, die im laufenden Semester auf 530 angestiegen sind; doppelt so viele, als die ganze Hochschule während mehrerer Dezennien aufwies. Anfangs betrug die Gesamtzahl der Kollegien circa 50, stieg dann auf 60, 70 und in den 70er Jahren gegen 100. Gegenwärtig sollen 150 Vorlesungen und mehr in den 30 Räumen abgehalten werden. Dazu kommt, dass nur einige wenige Auditorien mehr als 20 oder 30 Zuhörer fassen können; das letzte Semester weist aber 20 Kollegien mit 30 und mehr Hörern auf, solche von 44, 48, 52, 70 und gar 93,

im Winter sogar solche von 200! Man wird wohl einsehen, dass es zur Unmöglichkeit wird, die Hochschule fernerhin im « Kloster » einzupferchen.

Die Räume der Hochschule sind aber nicht nur in quantitativer, sondern noch viel mehr in qualitativer Beziehung ungenügend; sie sind eng, niedrig, schlecht beleuchtet und düster, die Treppen unbequem. Der Zugang durch den Polizeigang ist erbärmlich. Die Abtrittverhältnisse, die sich nicht gut verbessern lassen, sind traurige. Wenn ein Primarschulhaus so schlimme hygienische Verhältnisse darbieten würde, so müsste man die Gemeinde zu einem Neubau zwingen. Das ganze Gebäude ist alt und verlottert, und es möchte wohl niemand raten, noch weitere Gelder für Erweiterungs- und Umbauten daran zu verwenden.

Eine grosse Verschlimmerung der Verhältnisse hat die Kirchenfeldbrücke gebracht; mit der frühern so angenehmen klösterlichen Ruhe war's dahin. Durch den Klosterhof führt eine Verbindungsstrasse von der Herren-gasse zur Brücke und bringt vielen Lärm, ganz besonders auf der Terasse, die ein Sammelpunkt der Kinder geworden

ist, so dass die Vorlesungen häufig Störungen erleiden. An der andern Seite vorbei führt die Hauptstrasse von der Stadt auf die Brücke. Die früher ziemlich verborgene hässliche Façade des alten Klostergebäudes grinst nun über die belebte Brücke hinaus zu den Hochalpen. Fragt der Fremde, was denn das für ein Gebäude sei, so muss man beschämt eine ausweichende Antwort geben und die Aufmerksamkeit auf den Münsterthurm und das Bundesrathaus lenken.

Wir glauben, zur Genüge dargethan zu haben, dass der Neubau eines Universitätsgebäudes eine dringende Notwendigkeit geworden ist. Gegenwärtig ist die Gelegenheit eine möglichst günstige, die schon so lange hängige Baufrage in zweckmässiger und würdiger Weise zu lösen.

Bern, den 3. Dezember 1898.

Der Erziehungsdirektor:

Dr. Gobat.

C. Mitrapport der Finanzdirektion.

I.

Die Baukosten für das neue Hochschulgebäude werden zu Fr. 1,200,000 berechnet, und für die Deckung derselben stehen folgende Beiträge zur Verfügung:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Beitrag der Domänenkasse gleich dem Erlös aus den Gebäuden der alten Hochschule | Fr. 500,000 |
| b) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern | « 200,000 |
| | Zusammen Fr. 700,000 |

und es bleibt aus dem Budgetkredite für neue Hochbauten eine Summe von Fr. 500,000 zu decken, zu deren Bewilligung der Grosse Rat kompetent ist.

Der Erlös aus der alten Hochschule fällt zwar zunächst in die Domänenkasse. Da aber die alte Hochschule durch das neue Gebäude ersetzt wird, so hat die Domänenkasse die Summe dieses Erlöses an die Kosten des neuen Gebäudes beizutragen. Der Beitrag von Fr. 200,000 der Einwohnergemeinde Bern ist von der Gemeindeversammlung am 13. November 1898 beschlossen worden. An die Ausrichtung dieses Beitrages hat dieselbe die Erklärung geknüpft, dass sie sich mit diesem Beitrag von allen weitem Leistungen an die Hochschule enthoben betrachtet.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1898.

Würde diese Erklärung dem Beitragsbeschlusse der Gemeinde als förmliche Bedingung beigefügt worden sein, so wäre dieselbe für den Staat unannehmbar, aber so wie sie gefasst ist, hat sie keinen juristischen Wert und ist für den Staat unverbindlich; sie ist namentlich nicht geeignet, den Staat an der Ausübung seines Gesetzgebungsrechtes in Bezug auf die Hochschule zu beschränken. Immerhin dürfte es, um alle Zweifel zu beseitigen, zweckmässig sein, dass der Staat der Gemeinde Bern, bevor er den Bau der neuen Hochschule in Angriff nimmt, ausdrücklich mitteilt, dass er zwar von der Erklärung Kenntnis genommen habe, dieselbe jedoch für ihn nicht als verbindlich betrachte.

Was die dem Beitragsbeschluss beigefügte förmliche und auch für den Staat verbindliche Bedingung, dass ein die Ausführung eines Kasinoneubaus auf dem Hochschulplatz sicherndes Aligement vom Regierungsrat angenommen werde, anbetrifft, so ist dieselbe als erfüllt zu betrachten, indem die betreffende Aligementsvorlage vom Gemeinderat von Bern bereits gemacht und vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Mit der Bewilligung einer Summe von Fr. 500,000 aus der Laufenden Verwaltung (Budget-Rubrik X D neue Hochbauten) bewegt sich der Grosse Rat an der

äussersten Grenze seiner Kompetenz; jede auch noch so kleine Erhöhung der Bausumme würde zur Folge haben, dass der Beschluss des Grossen Rates der Volksabstimmung unterworfen werden müsste. Es ist deshalb die Frage, ob der Bau mit den zur Verfügung stehenden Mitteln von Fr. 1,200,000 ausgeführt werden könne, von Wichtigkeit, denn jede eintretende Kreditüberschreitung und daherige Mehrausgabe hätte die Beeinträchtigung eines dem Volke durch die Verfassung (Art. 6, Ziff. 4) garantierten Rechtes zur Folge. Ein solcher Vorgang wäre zwar nicht ohne Beispiel, es ist aber daran zu erinnern, dass beim letzten derartigen Vorfall (Tierarzneischule) jedermann darin einig war, dass Aehnliches nicht mehr vorkommen dürfe. Nun können wir aber aus dem Vortrage der Baudirektion die Beruhigung, dass eine Ueberschreitung des Baukredits ausgeschlossen sei, nicht schöpfen, im Gegenteil hat uns der Ausdruck, dass die Ausführung des Projektes um die Summe von Fr. 1,200,000 «möglich» sei, geradezu beunruhigt. Unser Misstrauen gründet sich auf eine langjährige und oftmalige Erfahrung, die wir beim Hochschulbau wohl zu Nutzen ziehen, aber nicht nochmals machen möchten. Indem wir uns vorbehalten, uns über diesen Punkt im Schosse der Behörde noch des Näheren auszusprechen, beschränken wir uns hier darauf, den Antrag der Baudirektion so zu ergänzen, dass gegen Ueberschreitung der Bausumme, resp. der Kompetenzsumme des Grossen Rates, durch die Bauausführung, möglichste Garantie geboten wird.

II.

Gleichzeitig mit dem Neubau der Hochschule wurde das mit demselben in Wechselbeziehung stehende und davon unzertrennliche Geschäft betreffend *Verkauf der alten Hochschule an die Gemeinde Bern* behandelt. Der daherige Kaufvertrag datiert vom 24. September 1897 und wurde in der Gemeindeabstimmung vom 17. Oktober 1897 genehmigt.

Die verkaufte Besetzung begreift in sich: das Hochschulgebäude, Klosterhof Nr. 4, das ehemalige Kantonschulgebäude, Herrengasse Nr. 2, sowie an Grund und Boden 43,56 Aren.

Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 685,000.

Die vereinbarten Vertragsbedingungen haben folgenden Wortlaut:

1. Jede Gewährspflicht, namentlich auch bezüglich der Grenzbezeichnungen oder des Vorhandensein von bisher nicht entdeckten Dienstbarkeiten wird von Seite des Staates ausdrücklich wegbedungen.

Jedoch übernimmt der Staat des Kantons Bern die Erledigung der gegenüber Herrn Reinhard Hieronimus von Wattenwyl-Stürler, Dr. jur., hängigen, durch dessen Schreiben an den Gemeinderat der Stadt Bern vom 25. Oktober 1894 veranlassten Streitfrage (s. amtliche Ladung vom 14. und 15. Juni 1897), und es verpflichtet sich der Staat für den Fall, dass diese Streitsache gerichtlich zu Gunsten des Herrn von Wattenwyl entschieden würde, das Kaufobjekt um den vereinbarten Kaufpreis von Fr. 500,000 wieder zurückzuerwerben.

2. Für die ganze Kaufsumme wird auf der veräusserten Liegenschaft das *Grundpfandrecht* vorbehalten.

3. Die Einwohnergemeinde Bern übernimmt gegenüber dem Staate Bern die Verpflichtung, die Herrengasse nach

Westen zu öffnen bezw. dieselbe bis an die Polizeigasse zu verlängern. Die Ausführung dieser Verlängerung bezw. die Alignementspläne über die daherige Anlage und die Festsetzung der Baulinie für einen auf dem Hochschulareal zu erstellenden Neubau unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

4. Nutzen und Gefahr von der Kaufsache beginnen für die Einwohnergemeinde Bern mit demjenigen Tage, an welchem der verkäuferische Staat die verkaufte Liegenschaft ihr zur unbeschränkten Verfügung zuweisen kann; es ist dieser Zeitpunkt durch einfache Zuschrift des Regierungsrates an den Gemeinderat der Stadt Bern festzusetzen.

5. Die Einwohnergemeinde Bern ist verpflichtet, die Arbeiten für die Verlängerung der Herrengasse bis in die Polizeigasse und den Abbruch der erworbenen Gebäude spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage des Beginnens von Nutzen und Gefahr (Art. 4) zu beginnen.

Wenn dagegen der Staat Bern gegen Herrn Reinhard Hieronimus von Wattenwyl einen Civilprozess durchführen müsste, so darf die Einwohnergemeinde Bern die Abbrucharbeiten und Neubauten nicht vor der endlichen Erledigung dieses Prozesses beginnen.

6. Das durch diesen Vertrag an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern veräusserte Grundstück wird derselben verkauft mit der Zweckbestimmung, auf demselben ein stadtbernisches Kasinogebäude zu erbauen; sollten die Umstände die Ausführung eines solchen Baues verunmöglichen, so darf auf dem Grundstück gleichwohl nur ein den allgemeinen städtischen Interessen dienender Neubau erstellt werden, und es hat der Regierungsrat des Kantons Bern zu einer solchen anderweitigen Verwendung ausdrücklich die Genehmigung zu erteilen.

Diese Bestimmung wird dinglicher Natur erklärt.

7. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Grossen Rat des Kantons Bern wird vorbehalten, ebenso die Ratifikation durch den Gemeinderat, den Stadtrat und die Einwohnergemeinde Bern.

Der Kaufpreis wurde zwischen den Parteien festgesetzt auf Fr. 500,000. Diese Kaufsumme erscheint gegenüber der Grundsteuerschätzung niedrig, rechtfertigt sich aber doch durch die Umstände. Diesbezüglich heben wir hervor:

1. Das Kaufgeschäft kann nicht für sich allein beurteilt werden, sondern nur als Teil einer grösseren Operation, die zum Zwecke hat, einerseits den Staat in die Möglichkeit zu versetzen, unter Mitwirkung der Gemeinde Bern das jetzige ungenügende Hochschulgebäude an eine neue, zur Notwendigkeit gewordene Hochschule zu vertauschen, andererseits die Gemeinde Bern in ihrem Bestreben, auf richtigem Platze ein Kasino zu erstellen und in der Gegend der jetzigen Hochschule die mangelhaften Verkehrsverhältnisse zu verbessern, zu unterstützen. Bei dem Kaufgeschäfte stehen deshalb nicht wie gewöhnlich die finanziellen, sondern die öffentlichen Interessen im Vordergrund.

2. Durch die Kaufbedingungen wird die Gemeinde Bern verpflichtet, einen grossen Teil des Hochschulareals zur Anlage von öffentlichen Strassen und Plätzen zu verwenden, an deren Errichtung der Staat ein spezielles Interesse materieller Art hat, indem durch Oeffnung und Verlängerung der Herrengasse der Grundbesitz des Staates an dieser Gasse (5 Pfarrhäuser) und am Münsterplatz (Stiftgebäude) eine wesentliche Wertvermehrung erfahren werden.

3. Von der Grundsteuerschätzung fällt ein Betrag von Fr. 250,000 auf die Gebäude. Dieselben, auf dem Platze des ehemaligen Franziskanerklosters stehend, datieren aus dem Jahr 1682 und repräsentieren keinen Verkaufswert. Jeder Privatkäufer würde bei seiner Wertberechnung nur das Terrain in Anschlag bringen und die für moderne und Spekulationszwecke unbrauchbaren Gebäude nur als eine Last betrachten, da die Kosten des Abbruchs kaum durch den Wert des Materials gedeckt würden.

In Bezug auf das in den Kaufsbedingungen erwähnte Streitverhältnis mit Herrn Reinhard Hieronymus von Wattenwyl ist zu bemerken, dass dasselbe dadurch veranlasst worden ist, dass er als Eigentümer des Hauses Nr. 23 an der Herrengasse ein Wegrecht über den sog. Klosterhof beansprucht hat, das vom Staate bestritten worden ist, weil sich weder aus den Erwerbstiteln des Staates, noch aus denjenigen des Herrn von Wattenwyl selbst Anhaltspunkte für die Existenz eines solchen Wegrechtes ergeben. Das Streitgeschäft ist noch nicht erledigt; es kann aber aus der Genehmigung des Kaufvertrages für den Staat umsoweniger grösserer Schaden entstehen, als im schlimmsten Falle, d. h. wenn das Wegrecht des Herrn von Wattenwyl gerichtlich anerkannt und dadurch der Klosterhof zu Bauzwecken untauglich werden sollte, einfach die Dinge in den vorigen Zustand zurückversetzt, d. h. die verkaufte Besitzung wieder um die Summe von Fr. 500,000 an den Staat zurückfallen würde.

Wir beantragen, es sei der Beschlussesentwurf der Baudirektion in folgender ergänzter Fassung anzunehmen:

Neubau einer Hochschule und Verkauf der alten Hochschule an die Gemeinde Bern.

Dem Grossen Rate wird beantragt zu beschliessen:

I.

1. Es ist auf der Grossen Schanze in Bern zwischen der Sternwarte und dem Verwaltungsgebäude der Jura-

Simplon-Bahn, auf Grund des von der Konkurrenzjury mit dem ersten Preise gekrönten Vorprojektes von Hodler und Joss, ein neues Hochschulgebäude zu erstellen.

2. Hiefür werden der Baudirektion folgende Kredite zur Verfügung gestellt:

- a) Der von der Gemeinde Bern für die alte Hochschulschulbesitzung an der Herrengasse zu bezahlende Kaufpreis von Fr. 500,000;
- b) eine Summe von Fr. 500,000 aus Budgetrubrik X D, neue Hochbauten;
- c) der von der Gemeinde Bern am 13. November 1898 für den Bau der Hochschule bewilligte Beitrag von Fr. 200,000.

3. Das spezielle Ausführungsprojekt für den Neubau ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Vergebung der Arbeiten hat auf vorausgegangene Konkurrenzausschreibung hin auf Grund genauer Detailpläne und Devise durch den Regierungsrat zu erfolgen. Denselben wird zur Pflicht gemacht, nicht eher zur Hingabe und zum Beginn der Arbeiten zu schreiten, als bis er die Gewissheit erlangt hat, dass der Bau ohne Ueberschreitung der zur Verfügung stehenden Bausumme von Fr. 1,200,000 ausgeführt werden kann.

II.

Dem Kaufvertrag zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um das Hochschulgebäude und das ehemalige Kantonsschulgebäude samt Grund und Boden, im grünen Quartier der Stadt Bern, d. d. 24. September 1897, wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 16. Dezember 1898.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

D. Beschluss des Regierungsrates.

Der Regierungsrat, gestützt auf die vorstehenden Berichte, beschliesst:

1. Der Bericht der Baudirektion, sowie die Mitberichte der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion werden dem Grossen Rat vorgelegt.

2. Der Regierungsrat genehmigt — im Einverständnis der Baudirektion — den Antrag der Finanzdirektion und empfiehlt ihn dem Grossen Rat zur Annahme.

Bern, den 20. Dezember 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1899.

(Dezember 1898.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Der Voranschlag für das Jahr 1899, welchen der Regierungsrat dem Grossen Rate vorlegt, schliesst mit folgenden Summen:

Ausgaben	Fr. 14,764,200
Einnahmen	» 13,568,255

Mehrausgaben Fr. 1,195,945

Dieser Voranschlag weicht von dem für das Jahr 1898 festgesetzten Voranschläge in folgender Weise ab:

Mehrausgaben	Fr. 327,655
Minderausgaben	» 162,880
	Fr. 164,775

Mindereinnahmen	Fr. 370,000
Mehreinnahmen	» 302,605
	» 67,395

Das Ergebnis ist *ungünstiger* um . . . Fr. 232,170
nämlich:

Mehrausgaben:

IX ^b . Gesundheitswesen	Fr. 132,180
VI. Erziehung	» 93,600
XVII. Domänenkasse	» 44,000
IX ^a . Volkswirtschaft	» 27,010
V. Kirchenwesen	» 9,570
II. Gerichtsverwaltung	» 9,120
IV. Militär	» 5,650
I. Allgemeine Verwaltung	» 4,945
XIV. Forstwesen	» 910
III ^a . Justiz	» 400
VII. Gemeindefwesen	» 200
XII. Finanzwesen	» 70

Mehrausgaben, wie oben Fr. 327,655

Minderausgaben:

X. Bauwesen	Fr. 93,015
VIII. Armenwesen	» 36,245
XIII. Landwirtschaft	» 17,160
III ^b . Polizei	» 16,460

Minderausgaben, wie oben Fr. 162,880

Mindereinnahmen:

XX. Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 222,000
XVIII. Hypothekarkasse	» 70,900
XIX. Kantonbank	» 30,000
XV. Staatswaldungen	» 23,500
XXVI. Erbschafts- u. Schenkungssteuer	» 18,000
XVI. Domänen	» 5,600

Mindereinnahmen, wie oben Fr. 370,000

Mehreinnahmen:

XXX. Direkte Steuern	Fr. 128,175
XXV. Gebühren	» 80,000
XXVIII. Alkoholmonopol, Anteil	» 36,000
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	» 29,030
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	» 10,000
XXIX. Militärsteuer	» 8,500
XXIII. Salzhandlung	» 7,000
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 3,900

Mehreinnahmen, wie oben Fr. 302,605

Wie in der Staatsrechnung für 1897 und im Voranschlag für 1898 kommt es auch in dem vorliegenden Voranschlag für 1899 zum Ausdruck, dass die Vermehrung der Einnahmen der Vermehrung der Ausgaben nicht mehr zu folgen vermag. Eine Vergleichung des Voranschlages für 1899 mit der Rechnung für 1896, in welchem Jahre die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben noch zu decken vermochten, mag hier am Platze sein.

Nach der Staatsrechnung betragen im Jahr 1896 die Einnahmen Fr. 13,388,661. 72 und die Ausgaben Fr. 13,374,952. 07. Zieht man den Kursgewinn von Fr. 451,152. 32 und die Ausgabe von Fr. 500,000 für Bildung einer Reserve für 1897 ab, so bleiben ordentliche

<i>Einnahmen</i>	Fr. 12,944,286. 62
<i>Ausgaben</i>	» 12,881,729. 29
<i>Einnahmen-Ueberschuss</i>	Fr. 62,557. 33

Mit diesen Summen verglichen, zeigt der Voranschlag für 1899 folgende Abweichungen:

<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 1,952,907. 85
Minderausgaben	Fr. 70,437. 14
	Fr. 1,882,470. 71
<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 1,128,148. 76
Mindereinnahmen »	504,180. 38
	» 623,968. 38

Der Voranschlag für 1899 ist *ungünstiger* um Fr. 1,258,502. 33
nämlich:

Mehrausgaben:	
VIII. <i>Armenwesen</i>	Fr. 973,606. 61
VI. <i>Erziehung</i>	» 548,615. 81
IX ^a . <i>Gesundheitswesen</i>	» 137,788. 48
III ^b . <i>Polizei</i>	» 64,680. 73
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 53,294. 20
IV. <i>Militär</i>	» 51,847. 32
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	» 44,691. 52
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 28,806. 99
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 17,169. 61
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 16,871. 06
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 9,313. 06
III ^a . <i>Justiz</i>	» 5,414. —
XI. <i>Anleihen</i>	» 808. 46
Mehrausgaben, wie oben	Fr. 1,952,907. 85

Minderausgaben:	
X. <i>Bauwesen</i>	Fr. 65,327. 34
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 3,375. 51
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 1,633. 84
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 100. 45
Minderausgaben, wie oben	Fr. 70,437. 14

Mehreinnahmen:	
XXX. <i>Direkte Steuern</i>	Fr. 978,651. 21
XXIX. <i>Alkoholmonopol, Anteil</i>	» 80,762. 80
XXV. <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	» 33,533. 36
XIX. <i>Kantonalbank</i>	» 20,000. —
XXIX. <i>Militärsteuer</i>	» 6,705. 04
XXVII. <i>Wirtschaftspatentgebühren</i>	» 4,906. 07
XXIV. <i>Stempel- u. Banknotensteuer</i>	» 3,590. 28
Mehreinnahmen, wie oben	Fr. 1,128,148. 76

Mindereinnahmen:	
XX. <i>Staatskasse</i>	Fr. 285,731. 01
XV. <i>Staatswaldungen</i>	» 111,683. 74
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 38,358. 95
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i>	» 30,323. 91
XXV. <i>Gebühren</i>	» 18,516. 18
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 9,834. 21
XVI. <i>Domänen</i>	» 2,844. 11
XXIII. <i>Bussen und Konfiskationen</i>	» 111. 05
XXXI. <i>Unvorhergesehenes</i>	» 6,777. 22
Mindereinnahmen, wie oben	Fr. 504,180. 38

Es geht aus dieser Uebersicht hervor, dass die neuen Gesetze über das Erziehungswesen und das Armenwesen die Staatsausgaben um mehr als anderthalb Millionen Franken vermehrt haben; dass zwar die Erhöhung der direkten Steuern die Mehrausgaben für das Armenwesen annähernd zu decken vermag, dass aber den Mehrausgaben für das Erziehungswesen und den teilweise sehr bedeutenden Mehrausgaben anderer Verwaltungsweige nicht nur nicht entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen, sondern dass namentlich der Ertrag der Staatskasse infolge der neuen Eisenbahnsubventionen, die einstweilen keinen Ertrag abwerfen, in hohem Masse zurückgegangen ist.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick sollen nun die einzelnen Abteilungen des Voranschlages näher betrachtet werden.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag für 1898:	
H. <i>Regierungsstatthalter</i>	Fr. 540
J. <i>Amtsschreiber</i>	» 4,405
Zusammen	Fr. 4,945

Die Vermehrungen der Ausgaben betreffen die Entschädigungen der Amtsverweser mit Fr. 500, die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber mit Fr. 4000 und die Mietzinse für die Kanzleilokale der letztern mit Fr. 355.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:	
C. <i>Amtsgerichte</i>	Fr. 400
D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	» 1,920
E. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 7,600
zusammen	Fr. 9,920
Minderausgaben:	
F. <i>Geschwornengerichte</i>	» 800
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 9,120

Die Mehrausgaben betreffen die Besoldungen (Gebühren) der Betreibungsbeamten mit Fr. 6,000, welche schon in 1897 Fr. 81,836. 75 betragen haben, ferner die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber mit Fr. 2,100 und der Angestellten der Betreibungsbeamten mit Fr. 1,500. Diese Besoldungen nehmen, wie diejenigen der Angestellten der Amtsschreiber, durch Vorrücken dieser Angestellten in höhere Besoldungsklassen zu.

III.^a Justiz.

Der Voranschlag dieses Abschnittes weicht von dem Voranschlag für 1898 um Fr. 400 ab. Diese Erhöhung betrifft die Besoldungen des Inspektors und der Angestellten.

III.^b Polizei.

Minderausgaben:	
C. <i>Polizeikorps</i>	Fr. 17,735
D. <i>Gefängnisse</i>	» 740
zusammen	Fr. 18,475
Mehrausgaben:	
A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 200
B. <i>Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i>	» 500
E. <i>Strafanstalten</i>	» 1,315
zusammen	Fr. 2,015
Bleiben Minderausgaben	Fr. 16,460

Die Mietzinse des Polizeikorps sind um Fr. 1,875 höher berechnet; aber die Bekleidungskosten werden in 1899 bedeutend geringer sein als in 1898. Die Kosten der Gefängnisse sind im Einzelnen gegen 1898 etwas abweichend berechnet, im ganzen aber um Fr. 740 niedriger. Für die Strafanstalt Witzwyl ist eine Inventarvermehrung von Fr. 8000 vorgesehen und der Kredit um Fr. 1,000 erhöht worden, und für die Anstalt Trachselwald werden die Kosten um Fr. 315 höher berechnet als für 1898.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 3,300
B. <i>Kantonkriegskommissariat</i>	» 350
K. <i>Erlös von altem Kriegsmaterial</i> (Minder- einnahme)	» 500
L. <i>Verschiedene Militärausgaben</i>	» 2,500
	<u>zusammen Fr. 6,650</u>

Minderausgaben:

F. <i>Kasernenverwaltung</i>	» 1,000
	<u>bleiben Mehrausgaben Fr. 5,650</u>

Von den Mehrausgaben betreffen Fr. 2,000 den Mietzins der Militärdirektion und Fr. 1,200 die Besoldungen der Angestellten derselben. Für Beiträge an Gemeinden für neue Kadettengewehre ist ein neuer Posten von Fr. 2,500 aufgenommen worden.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. <i>Protestantische Kirche</i>	Fr. 3,370
C. <i>Katholische Kirche</i>	» 6,200
	<u>zusammen Fr. 9,570</u>

Die Mehrausgaben betreffen für die protestantische Kirche einen Beitrag von Fr. 5,800 an den Kirchenbau in Stalden und eine Erhöhung von Fr. 1,400 für Wohnungsentschädigungen und Fr. 600 für Brennholzentschädigungen mit Rücksicht auf neue Pfarrstellen. Dagegen haben sich die Mietzinse für die Kirchengebäude vermindert. Für die katholische Kirche betreffen die Mehrausgaben die Besoldungen der Geistlichen mit Fr. 5,000 und die Wohnungsentschädigungen mit Fr. 1,200.

VI. Erziehung.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 3,150
B. <i>Hochschule und Tierarzneischule</i>	» 31,750
C. <i>Mittelschulen</i>	» 21,000
D. <i>Primarschulen</i>	» 28,900
E. <i>Lehrerbildungsanstalten</i>	» 5,250
F. <i>Taubstummenanstalten</i>	» 3,050
G. <i>Kunst</i>	» 500
	<u>zusammen Fr. 93,600</u>

Der Kredit für die Schulsynode ist um Fr. 2,000 erhöht worden, weil dieselbe in 1899 zwei Sitzungen abhalten wird. Die Besoldungen der Professoren sind um Fr. 950, die Besoldungen der Assistenten um Fr. 1,200 und die Besoldungen der Angestellten der Hochschule um Fr. 2,440 höher berechnet als für 1898, ebenso die Kosten des botanischen Gartens um Fr. 1,150. Der Beitrag an

das Inselspital für den Röntgenapparat ist in 1899 für das ganze Jahr zu entrichten, und für die Amortisation der Bauvorschüsse des Inselspitals ist nach dem Amortisationsplan, nach welchem dieselben innert zehn Jahren getilgt werden sollen, eine Annuität von Fr. 26,300 aufgenommen worden. Für Staatsbeiträge an Sekundarschulen werden Fr. 16,000, für Beiträge an Gymnasien und Progymnasien Fr. 2,000 mehr berechnet, und es wird eine Erhöhung des Staatsbeitrages an die Kantonsschule in Pruntrut von Fr. 5,500 vorgesehen. Die ordentlichen Staatszulagen an Lehrerbesoldungen werden Fr. 28,000 mehr erfordern. Die Mehrkosten der Lehrerbildungsanstalten betreffen zum grössten Teil, mit Fr. 4,700, das Seminar in Hofwyl, die Mehrkosten der Taubstummenanstalten ausschliesslich die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. Für das Idiotikon der romanischen Schweiz ist ein Beitrag von Fr. 500 in Rechnung gebracht.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrkosten betragen Fr. 200 und betreffen die Besoldungen der Angestellten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 900
B. <i>Kommission und Inspektoren</i>	» 8,500
C. <i>Armenpflege</i>	» 73,300
D. <i>Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge</i>	» 7,200
G. <i>Verschiedene Unterstützungen</i>	» 6,000
	<u>zusammen Fr. 95,900</u>

Minderausgaben:

E. <i>Bezirks Erziehungsanstalten, Beiträge</i>	Fr. 100
F. <i>Rettungsanstalten</i>	» 20,045
Spenden	» 12,000
Beiträge an Gemeinden und Anstalten	» 100,000
	<u>zusammen Fr. 132,145</u>
	<u>bleiben Minderausgaben Fr. 36,245</u>

Diese Abweichungen beruhen zum Teil auf veränderter Gruppierung der Rubriken. Für Besoldungen der Angestellten und Bureaukosten werden Fr. 900 mehr berechnet, für den kantonalen Armeninspektor und die Kommission Fr. 4,500 und für die Bezirksarmeninspektoren Fr. 4,000. Die Summe für die Beiträge an dauernd Unterstützte ist um Fr. 118,800 erhöht worden; dagegen ist diejenige für Beiträge an vorübergehend Unterstützte um Fr. 20,500 und die Summe für die auswärtige Armenpflege um Fr. 25,000 reduziert. Der Beitrag an die Verpflegungsanstalt des Amtsbezirks Signau ist für 1899 für das ganze Jahr zu berechnen. Neu treten auf die Beiträge an die Greisenasyle in St. Immer, Delsberg, St. Ursanne und Loveresse. Diese Anstalten haben jedoch schon bisher Beiträge aus dem Kredit für Spenden erhalten. Der Kredit für die Rettungsanstalt Kehrsatz ist um Fr. 1,330 und derjenige für die Rettungsanstalt in Erlach um Fr. 500 erhöht worden; dagegen wurde der Kredit für die Rettungsanstalt Brüttelen auf Fr. 18,125 reduziert, da die Einrichtungskosten für 1899 ganz oder nahezu dahinfallen. Für die Verpflegung kranker Kantonsfremder ist ein Kredit von Fr. 4,000 vorgesehen und der Kredit für Berufsstipendien ist um Fr. 3,000 erhöht worden.

IX^a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

C. <i>Handel und Gewerbe</i>	Fr. 19,500
D. <i>Kantonales Technikum</i>	« 400
F. <i>Lebensmittelpolizei</i>	« 110
H. <i>Hagelversicherung</i>	« 1,000
J. <i>Feuerpolizei</i>	« 6,000
zusammen	<u>Fr. 27,010</u>

Für Beiträge an Fach- und Gewerbeschulen werden gegenüber 1898 Fr. 17,000 mehr berechnet; ebenso Fr. 500 für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen und Fr. 2,000 für die Handels- und Gewerkekammer. Die Beiträge an die Hagelversicherung werden um Fr. 2,000 höher veranschlagt, dagegen auch der Bundesbeitrag um Fr. 1,000. Für die Kosten der Feuerpolizei tritt ein neuer Posten von Fr. 6,000 auf.

IX^b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Gesundheitswesen im allgemeinen</i> .	Fr. 1,500
B. <i>Krankenanstalten</i>	« 15,000
E. <i>Irrenanstalt Waldau</i>	« 7,380
G. <i>Irrenanstalt Bellelay</i>	« 106,000
zusammen	<u>Fr. 129,880</u>

Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen im allgemeinen betreffen die allgemeinen Sanitätsvorkehrungen mit Fr. 1,000 und das Sanitätskollegium, Prüfungen und Inspektionen mit Fr. 500. Der Kredit für die Irrenanstalt Waldau ist, den Kosten von 1897 entsprechend, um Fr. 7,380 erhöht worden; neu tritt ein Kredit für die Irrenanstalt Bellelay mit Fr. 106,000 auf. Für die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege werden dem Ertrage der Extrasteuer entsprechend Fr. 15,000 mehr berechnet als für 1898.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 635
E. <i>Unterhalt der Strassen</i>	« 4,500
zusammen	<u>Fr. 5,135</u>

Minderausgaben:

B. <i>Bezirksbehörden</i>	Fr. 150
D. <i>Neue Hochbauten</i>	« 50,000
F. <i>Neue Strassen- und Brückenbauten</i> .	« 25,000
G. <i>Wasserbauten</i>	« 20,000
H. <i>Vermessungskosten</i>	« 3,000
zusammen	<u>Fr. 98,150</u>
bleiben Minderausgaben	<u>Fr. 93,015</u>

Die Mehrausgabe für Verwaltungskosten verteilt sich mit Fr. 320 auf die Besoldungen der Angestellten und mit Fr. 315 auf die Mietzinse der Baudirektion. Der Kredit für Wegmeisterbesoldungen muss um Fr. 40,500 erhöht werden; dagegen werden die übrigen Kosten des Strassenunterhaltes um Fr. 35,000 und die Beiträge für Obstbaumpflanzungen an den Strassen um Fr. 1,000 niedriger berechnet. Die Kredite für Neue Hochbauten, Neue Strassenbauten und Wasserbauten werden zusammen um Fr. 95,000 reduziert, was freilich die Amortisation der Bauvorschüsse um so viel vermindert.

XI. Anleihen.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten der Anleiheverzinsung sind gleich berechnet wie für 1898. Der Kredit für das Finanzwesen ist nahezu gleich veranschlagt wie für 1898 und im ganzen um Fr. 70 erhöht.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 440
C. <i>Landwirtschaftliche Schule</i>	« 450
zusammen	<u>Fr. 890</u>

Minderausgaben:

B. <i>Landwirtschaft</i>	Fr. 17,750
D. <i>Molkereischule</i>	» 300
zusammen	<u>Fr. 18,050</u>

bleiben Minderausgaben Fr. 17,160

Die Reduktion des Kredites für Landwirtschaft betrifft die Beiträge für Bodenverbesserungen und die Pferdeprämien; überdies ist ein Bundesbeitrag an die Besoldung des Kulturtechnikers vorgesehen.

XIV. Forstwesen.

Der Voranschlag ist annähernd gleich berechnet wie für 1898; im ganzen sind die Kosten um Fr. 910 höher veranschlagt, wovon Fr. 160 auf die Verwaltungskosten und Fr. 750 auf die Kosten der Forstpolizei fallen.

XV. Staatswaldungen.

Für Rüstlöhne werden Fr. 15,000, für Beschwerden Fr. 8,000 mehr berechnet als für 1898, und die Einnahmen für Nebennutzungen werden um Fr. 500 niedriger veranschlagt. Die übrigen Posten sind unverändert.

XVI. Domänen.

Hier werden für Kulturarbeiten und Verbesserungen Fr. 4,000 und für Beschwerden Fr. 2550 mehr in Rechnung gebracht. Der Ertrag der Kirchengebäude wird um Fr. 890 niedriger berechnet; die übrigen Pacht- und Mietzinse werden dagegen um Fr. 1,840 höher veranschlagt.

XVII. Domänenkasse.

Nach dem Stande der Kapitalien der Domänenkasse werden die Aktivzinse derselben um Fr. 45,000, die Passivzinse um Fr. 1,000 niedriger veranschlagt als in 1898.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse wird um Fr. 70,900 niedriger angenommen als für 1898.

Für Amortisation der Anleihekosten von Fr. 2,406,000 werden nach einem Amortisationsplane, nach welchem dieselben in den Jahren 1898 bis 1907 mittelst zehn gleichen Annuitäten verzinst und abbezahlt werden sollen, Fr. 282,000 berechnet.

XIX. Kantonbank.

Der Ertrag der Kantonbank wird um Fr. 25,000 niedriger angenommen als für 1898. Dem berechneten Ertrage von Fr. 625,000 entsprechend muss die Einlage in die Kantonbankreserve wenigstens Fr. 45,000 betragen.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Kapitalien der Staatskasse geht infolge der neuen Eisenbahnsubventionen, die einstweilen keinen Ertrag abwerfen, in hohem Masse zurück. Derselbe wird um Fr. 222,000 niedriger veranschlagt als für 1898.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Unverändert wie für 1898.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagdpatentgebühren wird um Fr. 3,900 höher berechnet, im übrigen ist der Voranschlag für 1898 unverändert beibehalten.

XXIII. Salzhandlung.

Der Rohertrag wird um Fr. 6,400 höher angenommen als für 1898. Die Berechnung der Betriebs- und Verwaltungskosten hat im einzelnen etwelche Abänderungen erlitten, im ganzen sind diese Kosten um Fr. 600 niedriger berechnet.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Ertrag der Stempelsteuer wird um Fr. 30,000 höher berechnet; dagegen werden für Provisionen der Stempelverkäufer Fr. 1,000 mehr in Rechnung gebracht.

XXV. Gebühren.

Die Prozentgebühren der Amtsschreiber werden um Fr. 70,000, die Gebühren der Gerichtsschreiber und Konkursämter um Fr. 5,000 höher angenommen als für 1898; ebenso um Fr. 5,000 der Ertrag der Patenttaxen der Handelsreisenden, während die Konzessionsgebühren um Fr. 300 niedriger berechnet werden.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Berechnung des Ertrages ist um Fr. 20,000 und dementsprechend die Berechnung des Anteils der Gemeinden um Fr. 2,000 reduziert worden.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Der Ertrag der Wirtschaftspatentgebühren ist um Fr. 10,000, der Ertrag der Verkaufsgebühren um Fr. 2,000 höher berechnet worden; dagegen dem entsprechend auch die Anteile der Gemeinden an dem erstern um Fr. 1,000 und an dem letztern ebenfalls um Fr. 1,000.

XXVIII. Alkoholmonopol, Anteil.

Der Anteil des Kantons Bern am Ertrag des Alkoholmonopols wird für 1899 um Fr. 40,000 höher angenommen als für 1898. Dem entsprechend werden die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus um Fr. 4,000 höher berechnet.

XXIX. Militärsteuer.

Der Ertrag der Militärsteuer wird um Fr. 20,000 und der Anteil des Bundes um Fr. 10,000 höher veranschlagt als für 1898, und die Bezugskosten werden um Fr. 1,500 höher berechnet.

XXX. Direkte Steuern.

Für die Berechnung des Ertrags der direkten Steuern ergeben sich gegenüber dem Voranschlag für 1898 folgende Unterschiede:

Mehreinnahmen:

A. <i>Vermögenssteuer</i>	Fr. 74,600
B. <i>Einkommenssteuer</i>	» 26,575
	zusammen <u>Fr. 101,175</u>

Minderausgaben:

C. <i>Taxations- und Bezugskosten</i> . . .	Fr. 19,500
D. <i>Verwaltungskosten</i>	» 7,500
	zusammen <u>Fr. 27,000</u>

Mehreinnahmen Fr. 128,175

Die Vermehrung der Einnahmen um Fr. 101,175 betrifft mit Fr. 24,050 die Steuern im alten Kanton und mit Fr. 77,125 die Steuern im Jura. Für 1898 ist die Steuer für den alten Kanton auf der Grundlage von 2,5 ‰, für den Jura zu 2 ‰ berechnet worden; für 1899 ist die Steuer für den alten Kanton wie für 1898, für den Jura dagegen zu 2,1 ‰ zu berechnen.

Wenn auch erwartet werden darf, dass sich bei günstigen Verhältnissen das Ergebnis der Rechnung günstiger gestalten werde als der Voranschlag, so wird doch unter allen Umständen ein grosses Defizit bleiben, und der Ueberschuss der Ausgaben mahnt dringend, auf die Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben hinzuwirken. Da aber neue Einnahmequellen nicht so gleich geöffnet werden können und die Vermehrung bestehender Einnahmen wenn nicht unmöglich doch sehr schwierig sein wird, so ist es durchaus notwendig, nicht nur jede Kreditüberschreitung, so weit dies irgendwie möglich ist, zu vermeiden, sondern auch keine neuen Ausgaben und keine Vermehrung bestehender Ausgaben zu beschliessen, so weit dies nicht durchaus unabweislich ist.

Mit Hochachtung!

Bern, den 17. Dezember 1898.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

für das Jahr 1899.

Anträge der Staatswirtschaftskommission.

(22. Dezember 1898.)

VI C 2. Kantonsschule Pruntrut, Reduktion um	Fr. 5,500
VI F 1 a. Verwaltung der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee, Reduktion um	500
IX C 3. Fach- und Gewerbeschulen, Reduktion um	17,000
IX ^b G 7. Irrenanstalt Bellelay, Landwirtschaft: Erhöhung der Einnahmer. und der Ausgaben um je	10,000
XIII E 1. Landwirtschaftl. Winterschule Rütli:	
a. Unterricht, Erhöhung um	2,100
g. Bundesbeitrag, Erhöhung um	1,050
XV A. Haupt- und Zwischennutzungen, Erhöhung um	20,000
XVI A 6. Erlös aus Produkten, Erhöhung um	5,000
XVIII A. Hypothekarkasse, Rohertrag, Erhöhung um	87,900
XIX A. Kantonbank, Betriebsertrag, Erhöhung um	25,000
XX A 1 a. Zinse von Aktien, Erhöhung um	10,000
XXIII. Salzhandlung, Erhöhung des Reinertrages um	23,000
XXV E 2. Emolumente und Berufspatent-Gebühren, Erhöhung um	2,000
XXIX B 3. Bezugskosten der Militärsteuern, Erhöhung zu Gunsten der Sektionschefs um	6,000

Besondere Anträge:

1. Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat über die finanziellen Verhältnisse der Kantonsschule Pruntrut und insbesondere über die künftigen Leistungen des Staates und der Gemeinde Pruntrut für diese Anstalt Bericht zu erstatten;

2. der Regierungsrat wird ferner eingeladen, als Ergänzung des Budgets dem Grossen Rat mit möglichster Beförderung ein Budget für den staatlichen Lehrmittelverlag zur Genehmigung vorzulegen;

3. der Regierungsrat wird ermächtigt, in Bezug auf Bureaustkosten der einzelnen Direktionen diejenigen Uebertragungen vorzunehmen, welche sich infolge der durch den Grossen Rat beschlossenen neuen Zuteilung der Verwaltungszweige als notwendig erweisen.

Bern, den 22. Dezember 1898.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident

Bühler.

Strafnachlassgesuche.

Dezember 1898.

1. *Sollberger*, Gottfried, von Wynigen, Apothekerknecht, geboren 1878, und dessen Bruder *Sollberger*, Karl, Totengräber, geboren 1876, beide in Bern, sind am 20. Mai 1898 vom Amtsgericht Erlach wegen Entführung Minderjähriger jeder zu zwei Monaten Korrekthaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, und solidarisch zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 32. 85 verurteilt worden. Aus den Akten geht hervor, dass die beiden Verurteilten am 20. März d. J. den von der Armenbehörde von Bern in Ins verkostgeldetensechsjährigen Knaben einer verarmten Schwester, dem sie in Liebe zugethan waren, von seinem Pflegort weglockten und nach Bern brachten, um selber für denselben zu sorgen. Gewalt war bei der Entführung nicht gebraucht worden, da der Knabe, der sich auf der Strasse befand, sich durch die Versprechungen, die seine Oheime ihm machten, bewegen liess, ihnen willig zu folgen. In den Motiven des Urteils wird sodann ausgeführt, es habe sich aus der Untersuchung und der Hauptverhandlung ergeben, dass die beiden Sollberger sich der Schwere ihres Vergehens nicht bewusst gewesen seien. Es habe ihrem Vorhaben kein unedles Motiv zu Grunde gelegen; sie hatten den Knaben, der längere Zeit im Hause ihrer Eltern untergebracht war, lieb gewonnen, hatten auch für ihn an ihre Eltern Kostgeld bezahlt. Dies sei denn auch der Grund gewesen, dass sie den Knaben von seinem Pflegort in Ins weggeholt und ihn wieder zu seinen Grosseltern nach Bern gebracht, in der Absicht, den letztern das Kostgeld für den Knaben zu bezahlen, wie sie es schon früher gethan hatten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die beiden Verurteilten um Erlass der gegen sie ausgesprochenen dreissigtägigen Einzelhaftstrafe nach. Unter Darlegung des Sachverhalts stützen sie ihr Gesuch wesentlich darauf, dass sie, wie schon in der Untersuchung, behaupten, bei der Abholung ihres Neffen in Ins sich nicht bewusst gewesen zu sein, dass sie sich dadurch einer strafrechtswidrigen Handlung schuldig machten und keine Ahnung davon gehabt hätten, dass eine hohe Strafe darauf gesetzt sei. Die Untersuchungskosten sind von den Verurteilten bezahlt worden. Das Amtsgericht Erlach hat in seiner Sitzung vom 26. August 1898 einstimmig beschlossen, das vorliegende Strafnachlassgesuch zu empfehlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass wenn auch die beiden Verurteilten ihre strafbare Handlungsweise mit der Unkenntnis des Straf-

gesetzes nicht entschuldigen können, so dürfe er doch auch seinerseits, im Hinblick auf die Thatsache, dass die Brüder Sollberger aus einem achtungswerten Beweggrund gehandelt, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass nach der Ueberzeugung des Gerichts die beiden Thäter sich der Tragweite ihrer Handlung nicht recht bewusst waren, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Strafe der Brüder Sollberger.
der Bittschriftenkommission:	id.

2. *Marie Ramseyer* geb. Willi, Christians Ehefrau, von Trub, wohnhaft in Bern, geboren 1847, wurde am 14. August 1897 von der Polizeikammer wegen gewerbmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu fünf Monaten Korrekthaus, zu einer Geldbusse von Fr. 300, zu Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 100 und zu Fr. 255. 20 Kosten des Staates verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Frau Ramseyer eine gewerbmässige Kupplerin ist, die wegen ihres sträflichen Gewerbes schon acht mal vorbestraft ist. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt sie das Gesuch, es möchte ihr ein Teil der Korrekthausstrafe erlassen und der Rest soweit thunlich in Einzelhaft umgewandelt werden, indem sie dafür geltend macht, ihr Gesundheitszustand sei infolge körperlichen Leidens derart erschüttert, dass sie eine so lange Haftstrafe ohne Gefahr für ihr Leben nicht aushalten könnte. Der Regierungsrat findet, dass angesichts der mehrmaligen Vergehen bereits erlitten hat, keine Veranlassung vorliegen würde, auf ihr Gesuch einzutreten. Da jedoch sowohl nach den eingereichten ärztlichen Zeugnissen, als durch das Ergebnis der amtlich veranlassten Untersuchung durch den Gefangenschaftsarzt konstatiert ist, dass Frau Ramseyer mit einem unheilbaren Leiden behaftet ist, welches dieselbe zu schwerer körperlicher Arbeit absolut untauglich macht und zeitweise deren ärztliche Behandlung erfordert, so hält der Regierungs-

rat dafür, es sei unter diesen Umständen angezeigt, die gegen Frau Ramseyer ausgesprochene Korrekthausstrafe im Sinne des Art. 12 des Strafgesetzbuches in entsprechende Einzelhaft umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der 5 Monate Korrekthaus in 2 1/2 Monate Einzelhaft.
 » der Bittschriftenkommission: id.

3. *Marcireau*, Emil, von Niors, Frankreich, Kolporteur, geboren 1858, welcher am 13. August 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Beischlafversuchs, begangen an einem Mädchen unter zwölf Jahren, und wegen unzüchtiger Handlungen, begangen an drei andern Mädchen im Alter von weniger als sechzehn Jahren, zu zwei Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Freiheitsstrafe nach, wobei er zur Unterstützung seines Gesuches auf seine bisherige Straflosigkeit und seine gute Aufführung in der Strafanstalt hinweist, seine That bereut und für die Zukunft eine klaglose Aufführung verspricht. Aus dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt geht allerdings hervor, dass sich der Gesuchsteller während seiner bisherigen Enthaltung klaglos aufführte. Da indes der durch die Akten konstatierte Thatbestand derart ist, dass die Annahme eines Milderungsgrundes als ausgeschlossen erscheint, so sieht sich der Regierungsrat nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. *Ganzenmüller*, Hermann, von Bopfingen, Württemberg, wurde am 4. Oktober 1897 von der Kriminalkammer wegen Diebstahl zu zwanzig Monaten Zuchthaus und zehnjähriger Kantonsverweisung verurteilt. Der in Bopfingen wohnende Vater Ganzenmüller sucht um Erlass eines Teiles der Freiheitsstrafe seines Sohnes nach. Der letztere verbüsst seine Strafe in der Strafanstalt Witzwyl, wo seine Aufführung anfänglich hie und da zu Klagen Anlass gab, später aber besser wurde. Hermann Ganzenmüller ist erst achzehn Jahre alt, nach den Akten noch nicht vorbestraft, jedoch ein liederlicher Mensch, der nirgends lange in Arbeit stand. Im August 1897 kam er nach Bern und fand sogleich Arbeit. In der kurzen Zeit seines dreiwöchentlichen Aufenthaltes entwendete er drei Velos und verübte zwei andere Diebstähle, wobei der eine unter erschwerenden Umständen ausgeführt wurde. Mit Rücksicht auf die Zahl der ausgeführten Diebstähle erscheint die aus-

gesprochene Strafe nicht zu hoch. Der Regierungsrat kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

5. *Marianne Burkhalter* geb. Hirt, von Sumiswald, geboren 1855, gewesener Pfliegling der Anstalt Kühlewyl, welche am 15. November 1897 vom korrekthausgericht von Bern wegen Branddrohungen zu zwei Jahren Korrekthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlass eines Teiles ihrer Strafzeit nach. Die Burkhalter war unter mehreren Malen aus der Anstalt Kühlewyl entwichen. Damit sie nicht wieder in diese Anstalt zurückmüsse, in der ihr der Aufenthalt nicht behagte, stiess sie Branddrohungen aus und wiederholte solche auch vor dem Gericht, so dass dieses sich veranlasst fand, das Maximum der angedrohten Strafe auszusprechen, weil das Vorleben der Burkhalter befürchten liess, dass sie wohl im Stande wäre, jene Drohungen zu verwirklichen. Nach den Strafakten ist die Burkhalter eine unverbesserliche Vagantin und Dirne; seit 1875 steht sie mit den Gerichten in beständigem Konflikt; sie hat 38 Vorstrafen wegen Vagantität, gewerbsmässiger Unzucht, Hausfriedensbruch, Diebstahl u. s. w. Unter diesen Umständen kann es nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen, die Burkhalter ihre Strafzeit vollenden zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

6. *Sironi*, Laurent, von Casate Nuovo, Italien, Handlanger, verheiratet und Vater von fünf Kindern, seit 1882 wohnhaft in Pruntrut, ist im Laufe des Jahres 1897 vom dortigen Polizeirichter unter sieben Malen wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 173 verurteilt worden, weil er seinen vierzehnjährigen Sohn Ernst, geboren 1883, dem Schulbesuch entzog, damit derselbe durch selbständigen Erwerb zum Unterhalt der Familie ebenfalls beitragen helfe. Sironi hat nach und nach die schuldigen Bussen bis auf Fr. 89 bezahlt. Er stellt nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm der Rest mit Fr. 84, welcher die drei letzten Urteile betrifft, nebst Fr. 7. 50 Kosten erlassen werden. Er bringt an, er sei ohne Vermögen und sei wegen der kommenden Winterzeit ausser Stande, jetzt noch weiter von seinem geringen täglichen Lohne so viel zu erübrigen, dass er den Rest der Bussen bezahlen könnte. Seine grosse Familie würde aber in tiefe Not geraten, wenn er die Bussen durch Gefangenschaft abverdienen müsste. Dies wird auch vom Regierungsstatthalter ausdrücklich bestätigt, indem er aus diesem Grunde das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfiehlt. Da Sironi den grösseren Teil der Bussen bezahlt hat, so hat der Regierungsrat beschlossen, der ökonomischen Lage desselben Rech-

nung zu tragen und demgemäss das vorliegende Gesuch auch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass des Restes der Bussen mit Fr. 84 nebst Fr. 7. 50 Kosten.
» der Bittschriftenkommission:	id.

7. Witwe Marie *Barthe* von und zu Bressaucourt, welche durch Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom 30. September 1897, 7. April und 8. September 1898 wegen unfleissigem Schulbesuch ihrer damals noch schulpflichtigen Tochter Marie, geboren 1883, zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 57 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um vollständigen oder doch teilweisen Erlass der gegen sie ausgesprochenen Bussen nach, indem sie ausserstande sei, eine so hohe Summe zu bezahlen, da sie gänzlich mittellos sei und ihr Erwerb kaum ausreiche, ihre drei Kinder zu erhalten. Dies sei auch die Ursache gewesen, dass sie ihre älteste Tochter, statt in die Schule, in die Schuhfabrik geschickt habe, damit ihr dortiger Verdienst zum Unterhalt der Familie beitragen helfe. Der Ortsvorstand von Bressaucourt empfiehlt das Gesuch, ebenso der Regierungstatthalter unter Hinweis auf die dürftige Lage der Gesuchstellerin. In Anbetracht der ökonomischen Verhältnisse der Witwe *Barthe* hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne der Reduktion der ausgesprochenen Bussen auf Fr. 10 zu empfehlen. Ein gänzlicher Nachlass der Bussen kann dagegen mit Rücksicht auf die mehrfache Recidivität der Witwe *Barthe*, sowie der Konsequenz wegen nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates:	Herabsetzung der Bussen auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission:	id.

8. *Mohni*, Albert, von Wynigen, Landarbeiter zu Monible, geboren 1873, wurde am 15. Juli 1898 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Misshandlung, begangen mittelst eines gefährlichen Instruments, zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in sechzig Tage Einzelhaft, verurteilt. *Mohni* war Sonntag den 29. Mai, abends, auf dem Wege von der Käserei nach Hause mit einem Kameraden in Streit geraten, wobei er einen Revolverschuss auf seinen Gegner abfeuerte, infolgedessen dieser an Kinn und Hals verletzt und dadurch für siebzehn Tage arbeitsunfähig wurde. Nachdem *Mohni* auf sein Gesuch Aufschub in der Strafvollziehung erhalten hatte, stellt derselbe nun in der vorliegenden Bittschrift zu Händen des Grossen Rates das weitere Gesuch, es möchte ihm die Hälfte der Strafe erlassen werden. Unter Hinweis auf seine bisherige Strafflosigkeit führt *Mohni* zur Unterstützung seines Gesuches an, er habe die That in der Aufregung und in nicht nüchternem Zustande begangen.

Er habe mit dem Schusse seinen Gegner, der mit dem Messer bewaffnet auf ihn zugekommen sei, bloss erschrecken wollen. Die Staatskosten habe er bezahlt, und mit der Hälfte der Strafe sei er immer noch genügend bestraft. Eine längere Haftzeit würde ihn moralisch und finanziell zu Grunde richten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Monible empfohlen. Auch der Regierungstatthalter empfiehlt den Erlass eines Teiles der Strafe. Da indessen aus dem Urteile hervorgeht, dass *Mohni* schon bei Zumessung der Strafe eine milde Beurteilung erfahren hat, indem das Gericht den Umständen, die zu dessen Gunsten sprachen, Rechnung trug, so findet der Regierungsrat keine Veranlassung, die Reduktion der ausgesprochenen Strafe zu empfehlen, um so weniger, als die Strafthat unter dem Einfluss unmässig genossener geistiger Getränke verübt worden ist.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

9. *Zurflüh*, Gottlieb, von Trub, Handlanger, früher Möbelhändler, in Bern, geboren 1868, wurde am 18. Mai 1898 von der Polizeikammer wegen Pfandunterschlagung zu dreissig Tagen Einzelhaft verurteilt, weil er im Jahre 1897 eine Anzahl Gegenstände, im Werte von weniger als 300 Fr., die ihm gepfändet waren, zum Nachteil seiner Gläubiger veräussert hatte. *Zurflüh* betrieb während drei Jahren eine Möbelhandlung, machte dabei aber so schlechte Geschäfte, dass Betreibungen, Pfändungen und Verwertungen in ununterbrochener Reihe aufeinander folgten, so dass er schliesslich nicht mehr wusste, was ihm gepfändet war. Obgleich er sich jeweilen durch Viertelszahlungen an den Betreibungsbeamten gegen die Verwertung der Pfänder zu wehren suchte, musste er doch schliesslich den Schulden erliegen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht *Zurflüh* um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, indem er auf seine Familienverhältnisse hiiweist und geltend macht, dass er den Erlös der veräusserten Gegenstände zu Zahlungen an den Betreibungsbeamten und zum Unterhalte für seine in grosser Not befindliche Familie verwendet habe. Das Gesuch ist sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungstatthalter empfohlen. Auch die Urteilserwägungen der beiden Gerichtsstellen sprechen dafür, indem dieselben darauf schliessen lassen, dass die Richter auf eine geringere Strafe erkannt haben würden, wenn das Gesetz ihnen dieses gestattet hätte. Es wird in diesen Erwägungen hervorgehoben, dass die Zeugenangaben es glaubhaft machen, dass *Zurflüh* bei der steten Aufeinanderfolge von Pfändungen, welche alsdann zeitweilig wieder wegfielen, nicht immer den Ueberblick darüber gehabt haben möge, was ihm gepfändet sei. Auch sei anzunehmen, dass *Zurflüh* aus Not, um seiner Familie den nötigen Unterhalt zu verschaffen, gehandelt habe und schliesslich verdiene es Anerkennung, dass *Zurflüh* bestrebt war, möglichst lange sich gegen die Verwertung zu wehren. Der Regierungsrat glaubt, es dürfen diese Gründe auch für das vorliegende Gesuch in Betracht

fallen und demgemäss die gegen Zurflüh ausgesprochene Strafe gemildert werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
30 Tage Einzelhaft
auf 8 Tage.
» der Bittschriftenkommission: id.

10. *Blaser*, Sophie, von Trubschachen, geboren 1873, welche am 22 Mai 1897 von der Kriminalkammer wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles ihrer Strafe nach, indem sie behauptet, die That aus Angst und Verzweiflung begangen zu haben. Nach den Akten hatte die Blaser ihr am Nachmittag des 4. April 1897 im Hause ihres Meisters ausserordentlich gebornes lebensfähiges Kind sofort nach der Geburt um das Leben gebracht, indem sie es in den Jauchekasten warf. Den Entschluss hiezu hatte sie, entgegen ihrer Behauptung im vorliegenden Gesuche, nicht im Zeitpunkt der Niederkunft, sondern schon von Beginn der Schwangerschaft an gefasst und demgemäss diese während der ganzen Dauer verheimlicht. Obschon unter solchen Umständen sich dieses Verbrechen gegenüber andern mit weniger intensiverem Vorbedacht ausgeführten Verbrechen dieser Art, als ein schwereres darstellte, sah sich das Gericht gleichwohl nicht veranlasst, in der Strafzumessung über das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe hinauszugehen, da es den guten Leumund der Blaser und ganz besonders deren geistige Beschränktheit in Betracht zog. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen, wo die Blaser ihre Strafzeit verbüsst, ist das Betragen der Verurteilten befriedigend. Der Anstaltsarzt, der mehrfach Gelegenheit hatte, die Blaser dort zu beobachten, bemerkt über ihren geistigen Zustand: Der Bildungsgrad schein gering und die Intelligenz nur ganz mittelmässig zu sein. In der Unterhaltung mache die Blaser den Eindruck einer gutmütigen, etwas beschränkten Person, indessen seien Erscheinungen irgendwelcher anderweitigen Geistesstörung nicht bemerkbar. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass unter den obwaltenden Umständen kein genügender Grund vorhanden sei, über den Nachlass des Zwölftels hinauszugehen, welcher der Blaser wird gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

11. *Schopfer*, Rudolf, von Saanen, geboren 1870, welcher am 23. Mai 1898 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Diebstahl zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt wurde und diese Strafe in der Strafanstalt Witzwyl hätte verbüssen sollen, musste wegen Erkrankung wiederholt in das Inselspital zur Behandlung versetzt werden. Schopfer stellt nun in der vorliegenden Bittschrift zu Händen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht auf

seine Krankheit ein Teil seiner Strafe erlassen werden. Schopfer leidet an einer Geschlechtskrankheit. Das Leiden hat eine sehr grosse Neigung immer wieder zu revidieren und hat jedesmal einer langdauernden Behandlung bedurft. Nach dem Berichte des Spitalarztes vom 4. Dezember abhin steht auch diesmal eine solche in Aussicht und auch diesmal kann der Arzt nicht dafür einstehen, dass nicht, wenn Schopfer nach vorläufigem Unterbrechen der Behandlung wieder entlassen ist, ein neues Recidiv eintreten wird. Nach der Ansicht des Arztes wäre es am besten für Schopfer, wenn er dauernd unter ärztlicher Behandlung bleiben könnte. Seither hat Schopfer das Spital verlassen und ist in die Infirmierie des Bezirksgefängnisses verlegt worden, wo er nun unter ärztlicher Beobachtung bleibt und der dortige Aufenthalt einem Recidiv nicht förderlich sein wird. Bei dieser Sachlage hält der Regierungsrat dafür, es liege im eigenen Interesse des Schopfer, dass seine Strafzeit nicht abgekürzt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

12. Witwe Anna Barbara *Zimmermann* geb. *Mühlemann*, von Zollikofen, wohnhaft in Bern, geboren 1825, wurde am 28. August 1898 von der Polizeikammer wegen Pfändungsbetrug zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt. Sie war im Jahre 1897 wegen Verleumdung zu Busse und Entschädigung im Betrage von Fr. 90 verurteilt und dafür betrieben worden. Als die Pfändung ausgeführt werden sollte, fand sich absolut kein pfandbares Vermögen vor und die Schuldnerin erklärte des Bestimmtesten, dass sie kein pfandbares Vermögen irgendwelcher Art besitze. Später stellte es sich aber heraus, dass Frau Zimmermann kurz vor der Pfändung ein ihr bei einer Sparkasse zustehendes Guthaben von Fr. 1200 abgelöst und ihrem Grosssohn zur Anlegung auf seinen eigenen Namen übergeben hatte, indem sie damit bezweckte, die ihr bevorstehende Pfändung fruchtlos zu machen, weil sie ihren Gläubiger leer ausgehen lassen wollte. Seither ist jedoch dieser Gläubiger aus dem mit Beschlag belegten, der Frau Zimmermann gehörenden Gelde vollständig bezahlt worden und es stellt nun dieselbe in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte die über sie verhängte 30-tägige Einzelhaft im Gnadenwege erlassen werden. Sie stützt dieses Gesuch wesentlich auf die Behauptung, dass sie bei ihrem hohen Alter von 73 Jahren und der damit im engsten Zusammenhange stehenden sehr angegriffenen Gesundheit nicht im stande sein würde, eine so lange Gefängnishaft bestehen zu können, ohne ihr Leben in die schwerste Gefahr zu bringen. Das Gesuch ist sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter in Anbetracht des hohen Alters der Petentin zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Aus dem Urteil geht hervor, dass auch schon das Gericht bei Zumessung der Strafe dem hohen Alter der Frau Zimmermann Rechnung getragen, indem es die geringste Strafe gegen sie ausgesprochen hat, welche das Gesetz zulässt. Indes hält der Regierungsrat unter den gegebenen Verhältnissen doch die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, dass die Gesundheit der so betagten Frau leiden

dürfte, wenn sie die volle Strafe verbüssen müsste. Aus diesem Grunde, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass der durch die strafbare Handlungsweise der Frau Zimmermann verursachte Schaden vollständig ersetzt ist, findet der Regierungsrat, die Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe für empfehlbar.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte
der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

13. *Rubin*, Eduard, von Lauterbrunnen, Schneidermeister in Thun, geboren 1862, wurde am 3. September 1898 von der Polizeikammer wegen Betrugs, wobei der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 30, aber nicht denjenigen von Fr. 300 übersteigt, zu 30 Tagen Einzelhaft nebst Kosten verurteilt, weil er zwei hiesige Konfektionsgeschäfte dadurch zu Verlust brachte, dass er sich von denselben auf schriftliche Bestellung hin und gegen Zahlungsverprechen fertige Kleiderwaren liefern liess, wissend, dass er bei seiner misslichen Vermögenslage nicht im stande sein werde, die bezogenen Waren, gemäss seinem Versprechen, sofort nach Empfang, beziehungsweise nach acht Tagen zu bezahlen. Die Polizeikammer nahm in ihren Motiven an, Rubin habe nicht bloss den Zahlungswillen vorgepiegelt, sondern darüber hinaus bei den Verkäufern unrichtige Vorstellungen über seine Zahlungsfähigkeit erweckt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Rubin um Begnadigung nach. Er ist mit der Rechtsauffassung der Polizeikammer nicht einverstanden, indem er dafür hält, dass der gesetzliche Thatbestand des Betruges im vorliegenden Falle nicht gegeben sei. Er glaubt nicht betrügerisch gehandelt zu haben, weil er selber an seine Zahlungsmöglichkeit geglaubt habe. Im weitern unterstützt Rubin sein Gesuch mit dem Hinweis auf seine zahlreiche Familie, deren einzige Stütze er sei und die während seiner Haft Not leiden würde. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf die Frage nach dem Vorhandensein des Thatbestandes des eingeklagten Vergehens dermal nicht mehr einzutreten sei, zumal diese Frage in definitiver Weise durch das in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis der Polizeikammer beurteilt ist. Andererseits fehlt es an zureichenden Gründen, die den Erlass der ganzen Strafe rechtfertigen könnten. Der Gemeinderat von Thun, dem jedenfalls die Familienverhältnisse des Rubin bekannt sind, hat dessen Gesuch nicht empfohlen. Dazu kommt, dass Rubin wegen Vergehens schon mehrmals vorbestraft ist. Dagegen dürfte doch für etwelche Milderung der ausgesprochenen Strafe der Umstand berücksichtigt werden, dass der den beiden Konfektionsgeschäften verursachte Schaden nicht nur auf die schuldhafte Handlungsweise des Rubin, sondern zum Teil auch auf das eigene unvorsichtige Verhalten der betreffenden kaufmännischen Geschäfte zurückzuführen ist, indem diese die von Rubin erhaltenen Lieferungsaufträge ohne weiteres effektuierten, ohne ihn zu kennen, oder bevor sie über seine Zahlungsfähigkeit Erkundigungen eingezogen hatten. Aus diesem Grunde glaubt der Regierungsrat den Rubin

zum Erlass eines Viertels der Strafe empfehlen zu können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Viertels
der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

14. *Rubin*, Johann, von Grindelwald, Trödler in Biel, geboren 1841, wurde am 23. September 1898 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Hehlerei zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Im März d. J. wurden durch Italiener Kirchendiebstähle in Münster und Bulle verübt. Rubin erwarb von einem der Diebe ein in der katholischen Kirche in Münster gestohlenes silbervergoldetes Hostiengefäss. Rubin kaufte dieses Kirchengefäss, das von Sachverständigen auf Fr. 140 gewertet wurde, zum Spottpreise von Fr. 10, indem er dem Dieb Fr. 5 in baar und ein paar alte Schuhe gab. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Rubin um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, weil er meint, dass er dieselbe nicht verdient habe. Er habe das fragliche Gefäss in gutem Glauben erworben; er sei ein fleissiger, solider Mann, der stets ehrlich für seine Familie gesorgt habe. Er leide an einer Herzkrankheit und der Betrieb seines Geschäftes würde durch die Verbüssung der Haft gestört. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil zum Nachlass der Strafe kein Grund vorhanden ist. Nach dem durch die Akten festgestellten Thatbestand ist die Strafe verdient und keineswegs zu hoch. Was die vorgeschützte Herzkrankheit betrifft, so wird Rubin im Gefängnis zu keiner schweren Arbeit angehalten werden, die sein Leiden verschlimmern könnte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

15. *Herren*, Gottlieb, von Mühleberg, Milchhändler und Landwirt auf dem Kreuzweg zu Port, geboren 1849, wurde am 31. März 1897 von der Polizeikammer wegen Anstiftung des Fritz Gardi zu der von demselben begangenen Milchfälschung, in Anwendung des § 12 II, Art. 233, Ziffer 2, des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Februar 1888, zu vier Tagen Gefangenschaft und zu Fr. 200 Busse, sowie zu zwei Drittel der Kosten verurteilt. Der Mitschuldige Fritz Gardi erhielt als Strafe einen Tag Gefangenschaft, Fr. 60 Busse und hat einen Drittel der Kosten zu bezahlen. Gegen dieses Urteil reichte Gottlieb Herren ein Revisionsgesuch ein, das jedoch durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 10. Juli 1897 abgewiesen wurde. Nachdem dieses Revisionsgesuch ohne Erfolg geblieben, stellt Herren nun in der vorliegenden Eingabe an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm die Gefangenschaftsstrafe, die Busse, sowie die Kosten gänzlich erlassen werden. In der ausführlichen Begründung dieses

Gesuches sucht Herren darzuthun, dass er in seinem Verteidigungsrechte gesetzwidrigerweise verkürzt worden sei, indem in der geführten Strafuntersuchung verschiedene wesentliche Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften stattgefunden hätten, wobei auch die von ihm wiederholt gestellten Gesuche um Aktenvervollständigung, durch welche er die Unbegründetheit der gegen ihn erhobenen Anklage habe beweisen wollen, durch das Gericht abgeschlagen worden seien. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, die von Herren aus diesen Gründen nachgesuchte Begnadigung zu empfehlen. Die Schuldfrage ist durch das rechtskräftig gewordene Urteil entschieden, und aus dem Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes über das Revisionsgesuch geht hervor, dass die von Herren gegen das Verfahren erhobenen Einwände auf ihren Wert geprüft und nicht für stichhaltig befunden wurden. In der gegenwärtigen Instanz ist weder das Verfahren, noch das darauf gegründete gerichtliche Urteil nachzuprüfen, indem gemäss Art. 51 der Verfassung dem Grossen Rat die Kompetenz zur Nichtigerklärung eines gerichtlichen Urteils nicht zusteht. Für die Begnadigung oder Strafmilderung sprechen keine Gründe, da nicht gesagt werden kann, dass die ausgesprochene Strafe gegenüber dem durch das Urteil konstatierten Thatbestand fortgesetzter Milchfälschung zu streng wäre.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

16. *Comment*, Jean Baptiste, gewesener Bahnarbeiter, und dessen Ehefrau *Justine* geb. *Dermineur*, von und zu Courgenay, sind am 22. Juli 1898 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Pfändungsbetrug jedes zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt worden. Dieselben haben gegen dieses Urteil nicht appelliert. Wie aus den Akten hervorgeht, haben die Eheleute *Comment* zur Zeit als sie von einem Gläubiger für die ausstehenden Zinse einer von einem Hausverkaufe herrührenden Forderung rechtlich betrieben wurden, ver-

schiedene Vermögensgegenstände, darunter eine Kuh und ein Kalb, veräussert und andere verheimlicht, in der Absicht, die bevorstehende Pfändung fruchtlos zu machen. Die Eheleute *Comment* suchen in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Strafe nach, weil sie dafürhalten, dass das Gericht mit ausserordentlicher Strenge gegen sie vorgegangen sei. Sie behaupten, der betreffende Gläubiger habe sie bei dem im Jahre 1884 stattgehabten Hausverkauf benachteiligt. Das ihnen zum Preise von Fr. 2300 verkaufte Haus habe diesen Wert nie besessen, indem dasselbe so baufällig war, dass die notwendigsten Reparaturen mehr als Fr. 1200 gekostet haben. Der Erlös der veräusserten Gegenstände sei zur Bezahlung von Schulden verwendet worden. Zudem hätte der Gläubiger auf die Kuh kein Pfändungsrecht besessen, weil dieselbe nach dem Gesetz unpfändbar gewesen wäre. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die Wahrnehmung, dass derartige strafbare Handlungen im dortigen Bezirke im Zunehmen begriffen sind, das vorliegende Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass kein Grund vorliegt, die Eheleute *Comment* straflos ausgehen zu lassen. Wenn dieselben mit dem fraglichen Hauskauf kein gutes Geschäft machten, so waren sie deswegen gleichwohl nicht berechtigt, sich der Bezahlung ihrer Schuld gegenüber dem betreffenden Gläubiger dadurch zu entziehen, dass sie die der Pfändung verfangenen Vermögensgegenstände veräusserten oder verheimlichten. Ausser der Kuh sind noch andere Gegenstände veräussert oder verheimlicht worden und wenn auch die Kuh nicht in Betracht käme, wäre doch der durch Entzug der übrigen Gegenstände dem Gläubiger entstandene Schaden immer noch gross genug, dass das Gericht eine Korrekzionshausstrafe bis zu zwei Jahren hätte erkennen können. Mit Rücksicht jedoch auf den guten Leumund und die bisherige Strafflosigkeit der Eheleute *Comment* werden dieselben zum Erlass eines Teiles ihrer Strafe empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Einzelhaftsstrafe für jedes.
 » der Bittschriftenkommission: id.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

Beteiligung des Staates an der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik im Seeland (Aarberg).

(Dezember 1898.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Der Grosse Rat hat in dieser Angelegenheit unterm 26. April 1898 beschlossen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen:

- a. im Laufe des Jahres 1898 auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenanbauversuche vornehmen zu lassen;
- b. mit möglichster Beförderung eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit oder ohne elektrischen Betrieb.

2. Es werden dem Regierungsrat zu Durchführung dieser Erhebungen die nötigen Kredite bewilligt.

3. Der Grosse Rat wird, sobald durch obige und allfällig weiter erforderliche Erhebungen die Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte des Seelandes, sowie die Lebensfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation nachgewiesen ist, für die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (Aarberg) eine Aktienbeteiligung des Staates, als Eigentümer von grossen Domänen im Entsumpfungsgebiet, beschliessen von mindestens Fr. 150,000, insofern nach dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Gesellschaftsstatuten das Unternehmen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden kann.

In Vollziehung obigen Beschlusses hat der Regierungsrat vorerst die notwendigen Vorkehren getroffen bezüglich der vorgesehenen Anbauversuche von Zuckerrüben, indem er eine Kommission, mit Herrn Moser, Direktor der Ackerbauschule Rütli an der Spitze, mit der

Anordnung und Ueberwachung der Rübenpflanzungen, sowie deren chemische Prüfung auf den Zuckergehalt der Rüben beauftragte. Bezüglich des Resultates dieser Anbauversuche verweisen wir auf den vorliegenden gedruckten Bericht des Herrn Direktor Moser.

Im weitem wurde vom Regierungsrat beschlossen, die Frage der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik durch einen sowohl theoretisch gebildeten als praktisch erfahrenen Sachverständigen begutachten zu lassen. Ein solcher Sachverständiger konnte aus naheliegenden Gründen in der Nähe, d. h. in der Schweiz, nicht gefunden, sondern musste in einem der benachbarten Länder, in welchem eine ausgebildete Zuckerindustrie besteht, gesucht werden. Die Wahl fiel auf Herrn Dr. Brukner, Direktor der Zuckerfabrik Cujavien in Amsee, Provinz Posen, der als ein sowohl auf dem Gebiete der Zuckerrübenkultur als der Zuckerfabrikation hervorragender Sachkenner empfohlen worden war. Herr Dr. Brukner hat die Expertise übernommen und das Resultat derselben in einem vom 2. September 1898 datierten Gutachten niedergelegt. Wir fanden es für sachgemäss, von diesem Gutachten dem Initiativkomitee für Gründung einer Rübenzuckerfabrik in Aarberg Kenntnis und damit Gelegenheit zu allfälligen Bemerkungen zu geben. Von dieser Gelegenheit wurde allerdings Gebrauch gemacht, indem Gegenbemerkungen zum Bruknerschens Gutachten einlangten, verfasst von einem Gewährsmann des Initiativkomitees, Herrn Dr. H. Claassen, Direktor der Zuckerfabrik Dormagen (Rheinpreussen), von dem bereits ein « Gutachten über die zweckmässige Grösse einer in Aarberg zu errichtenden Rübenzuckerfabrik » ausgegangen war, und der sich bei der seither erfolgten Gründung einer Zucker-

fabrik in Aarberg auch finanziell beteiligt haben soll. Auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Claassen folgte sodann eine « Erwidern » des Herrn Dr. Bruker.

Alle diese verschiedenen Gutachten sind Ihnen gedruckt zugestellt worden und werden auch den Mitgliedern des Grossen Rates in dieser Weise zur Kenntnis gebracht werden. Wir unterlassen es, auf den Inhalt dieser Schriftstücke und auf den Widerstreit der Meinungen hier näher einzutreten, da uns dies bei der heutigen Sachlage und die aus dem Schlussantrag sich ergebenden Stellung, welche die Finanzdirektion zu derselben einnimmt, nicht notwendig erscheint. Sollte die Diskussion in den Behörden dazu Anlass geben, so werden wir nicht ermangeln, unserer Ansicht über die Sache selbst, wie sie sich aus dem bis jetzt gesammelten Material gebildet hat, Ausdruck zu geben.

Durch den Grossratsbeschluss vom 26. April 1896 ist der Regierungsrat auch beauftragt worden, mit möglichster Beförderung eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Zuckerfabrik mit oder ohne elektrischen Betrieb. Von der Ausführung dieses Auftrages musste der Regierungsrat vorläufig abstrahieren, indem er sich bald überzeugte, dass vor einer solchen Konkurrenz und als Grundlage derselben vorerst andere Fragen gelöst werden müssten, deren Beantwortung von der angeordneten Expertise zu erwarten war. Bevor aber diese letztere zum Abschluss gelangte, waren Thatsachen eingetreten, durch welche die ganze Angelegenheit auf einen andern Boden, als sie sich zur Zeit des Grossratsbeschlusses vom 26. April 1898 befand, versetzt wurde.

Am 3. September reichte nämlich das Initiativkomitee von Aarberg an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates das Gesuch ein, letzterer möchte in seiner nächsten Sitzung eine vorläufige Beteiligung an die projektierte Zuckerfabrik Aarberg beschliessen. Zur Begründung wurde beigefügt, dass nach dem Urteil kompetenter Fachmänner die Gründung der Gesellschaft für Errichtung einer Zuckerfabrik nicht länger hinausgeschoben werden könne, dass unter Mitwirkung mehrerer Fachleute und anderer Kreise das für das projektierte Unternehmen nötige Aktienkapital von Fr. 800,000 bis auf einen verhältnismässig kleinen Teil gezeichnet, dass aber gleichwohl nicht nur für das Initiativkomitee, sondern auch für die übrigen Interessenten die vorläufige Beteiligung des Staates von bedeutender Wichtigkeit sei.

« Dabei soll, » heisst es in der Eingabe des Initiativkomitees, « dem Staat Bern das Recht des nachträglichen Beitritts zur Aktiengesellschaft gewahrt werden. « Die Interessenten wünschen aber sehr, dass die staatlichen Organe auch bei Konstituierung der Aktiengesellschaft mitwirken, was durch eine vorläufige finanzielle Beteiligung des Staates in einer beliebigen Höhe, z. B. Fr. 50,000, erreicht werden könnte. Ein diesbezüglicher Beschluss des hohen Grossen Rates müsste aber in den nächsten Tagen gefasst werden, da aus den angeführten Gründen mit der Bildung der Gesellschaft nicht länger zugewartet werden kann. »

Es ist bekannt, dass der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 8. September 1898, in welcher die Eingabe von Aarberg behandelt wurde, auf das Gesuch nicht eintrat, sondern auf den Bericht des Regierungsrates der Ansicht desselben beistimmte, es sei unter Festhaltung seines Beschlusses vom 29. April 1898 die

Angelegenheit erst dann zu behandeln, wenn die im Gang befindlichen Untersuchungen beendet und der Regierungsrat in der Lage sei, die Resultate derselben dem Grossen Rat vorlegen und darauf gestützte bestimmte Anträge vorlegen zu können.

In einer neuen, vom 15. Oktober 1898 datierten Eingabe bestätigte das Initiativkomitee von Aarberg seine bereits in der vom 3. September gemachte Mitteilung, dass die Konstituierung der Aktiengesellschaft für die projektierte Zuckerfabrik Aarberg aus verschiedenen zwingenden Gründen nicht länger hinausgeschoben werden könne und überraschte im fernern den Regierungsrat mit der Nachricht, dass nunmehr das in einem neuern Prospekt vorgesehene Aktienkapital von Fr. 800,000 vollständig gezeichnet und dass von den Interessenten, in Uebereinstimmung mit dem Initiativkomitee, die Gründung der Gesellschaft beschlossen und zu diesem Zweck die konstituierende Versammlung auf den 21. Oktober nächsthin anberaumt sei. Darüber, wer unter diesen « Interessenten » zu verstehen sei, wurde einiges Licht verbreitet durch ein uns erst nachträglich auf indirektem Wege zugekommenes, vom 1. August 1898 datiertes « Emissionsprospekt für die Gründung einer Rübenzuckerfabrik in Aarberg », das u. a. folgende Stelle enthält: « Die Braunschweigsche Maschinenanstalt in Braunschweig, eine Fabrik ersten Ranges für die Installation von Rübenzuckerfabriken — dieselbe hat bis heute über 170 Zuckerfabriken in allen Teilen der Erde errichtet — hat sich entschlossen, im Verein mit dem in Aarberg bestehenden Initiativkomitee die Einführung dieser für unser Land hochwichtigen Industrie selbständig an die Hand zu nehmen, ohne länger auf eine direkte Mitwirkung des Staates Bern zu warten. »

Seither, d. h. seit der Eingabe vom 15. Oktober 1898 sind seitens des Initiativkomitees von Aarberg, resp. der « Interessenten », weitere Mitteilungen an die Staatsbehörden nicht gelangt und ist hierseits offiziell nicht bekannt, ob die Konstituierung der Aktiengesellschaft wirklich stattgefunden hat oder nicht, zuverlässige Privatmitteilungen lassen aber keinen Zweifel bestehen, dass die Konstituierung wirklich erfolgt ist; es soll sogar das Unternehmen in rascher Ausführung begriffen, d. h. die Beamten gewählt, der Bau der Fabrik begonnen, die Lieferungsverträge für die Maschinen abgeschlossen sein u. s. w.

Damit hat die Angelegenheit, wie sie bisher die Staatsbehörden beschäftigte, einen ganz andern Charakter angenommen; es handelt sich nicht mehr um ein erst noch zu gründendes Unternehmen, das ohne Staatshilfe nicht zu stande kommen kann, sondern das Unternehmen ist gegründet und in Ausführung begriffen und zwar auf Grund eines Aktienkapitals, das nach der Erklärung des Initiativkomitees vollständig gezeichnet ist. Ueberhaupt hat das Initiativkomitee von Aarberg deutlich zu erkennen gegeben, dass es vorläufig auf eine Beteiligung der Staates bei der Gründung der Zuckerfabrik auf Grundlage des Grossratsbeschlusses vom 26. April 1898 verzichtet.

Das Initiativkomitee hat zwar mit seiner Eingabe vom 15. Oktober das Gesuch um eine Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 200,000 verbunden, dabei aber ausdrücklich erklärt, dass es die nachgesuchte Staatsbeteiligung nicht benötige für eine Fabrik von dem Umfang, wie sie projektiert sei, respektive jetzt gegründet ist, berechnet auf ein Rübenareal von 800 Hektaren und Verarbeitung von 3500 Zentner Rüben, son-

dern dieselbe bestimmt sei für eine Vergrösserung der Fabrik, entsprechend einem Areal von 1000 Hektaren und einem Rübenquantum von 5000 Zentner.

Nun scheint uns aber verfrüht zu sein, die Subventionierung einer vergrösserten Fabrik in Aussicht zu nehmen, bevor die kleinere zu arbeiten begonnen hat und bevor über die weitere Zukunft an Hand von Erfahrungen, die man hierzu Lande in Sachen der Zuckerindustrie so notwendig hat, Beschluss gefasst werden kann. Jedenfalls aber können die Behörden weder jetzt noch später Fr. 200,000 Staatsgeld in ein Unternehmen stecken, das ohne ihre Mitwirkung und ihren bezüglichen Entschliessungen vorgreifend gegründet und für dessen Beurteilung ihnen kein Material zur Verfügung gestellt worden ist. Der Regierungsrat hat noch heute die Auffassung, wie sie in seinem Antrage vom 13. November 1897 ausgesprochen worden, dass die staatliche Unterstützung einer Rübenzuckerfabrik am Platze sei, wenn das Unternehmen auf solider und wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges versprechenden Grundlage errichtet werde. Von den Grundlagen, auf denen die in Aarberg gegründete Zuckerfabrik beruht, ist aber dem Regierungsrat, wie bereits bemerkt, Näheres nicht bekannt geworden und so ist er nicht in der Lage, dem Grossen Rate dermal eine Staatsbeteiligung bei demselben beantragen zu können. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass wenn später das Unternehmen sich lebensfähig erweist, aber zu seiner Vergrösserung weiterer Geldmittel bedarf, der Staat seine finanzielle Mitwirkung eintreten lassen kann.

Wir beantragen, dem Grossen Rate vorzulegen folgenden

Beschlussesentwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

Dass die Voraussetzungen, unter denen der Grosse Rat durch seinen Beschluss vom 26. April 1898 eine

Aktienbeteiligung bei der projektierten Rübenzuckerfabrik im Seeland in Aussicht genommen hat, nicht mehr vorhanden sind, indem es sich bei der gegenwärtigen Sachlage nicht mehr um eine unter seiner Mithilfe zu gründende, sondern um eine ohne seine Mitwirkung bereits gegründete Zuckerfabrik handelt,

beschliesst:

1. Der Beschluss vom 26. April 1898 wird als dahingefallen erklärt.
2. Auf das Gesuch um eine Aktienbeteiligung des Staates bei der neugegründeten Zuckerfabrik in Aarberg wird so lange nicht eingetreten, als nicht der Nachweis vorliegt, dass das Unternehmen lebensfähig ist und auf solider finanzieller Grundlage beruht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die diesbezüglichen Erhebungen zu machen, wenn ihm von der Verwaltung des Unternehmens das notwendige Material zur Verfügung gestellt wird.

Bern, den 17. Dezember 1898.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. Dezember 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.